

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über den Vollzug der Sicherungsverwahrung

A) Problem

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 (BVerfGE 128, 326, nachfolgend zitiert als BVerfG a. a. O., Rdnr.) die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Die Normen dürfen längstens bis 31. Mai 2013 nach den Vorgaben des BVerfG angewendet werden. Den Gesetzgebern in Bund und Ländern wurde aufgetragen, ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich zu unterscheiden hat. Dabei hat der Bundesgesetzgeber angesichts seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Strafrechts die wesentlichen Leitlinien vorzugeben. Der Landesgesetzgeber hat nach dem Auftrag des BVerfG das Abstandsgebot sichernde, effektive Regelungen für den Vollzug der Maßregel zu treffen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug gewährleisten.

Zwischenzeitlich hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung vorgelegt (vgl. BT-Drucksache 17/9874), zu dem der Bundesrat in seiner 896. Sitzung am 11. Mai 2012 Stellung genommen hat [BR-Drucksache 173/12 (B)].

Dieser vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der vorgenannten Entscheidung des BVerfG, soweit sie den Landesgesetzgeber zu entsprechendem Tätigwerden verpflichtet.

B) Lösung

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung wird durch den Entwurf auf eine umfassende und eigenständige gesetzliche Grundlage gestellt.

Ziel der Sicherungsverwahrung muss der bestmögliche Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen, rückfallgefährdeten Sexual- und Gewaltstraftätern sein. Dieses Ziel kann nur in einer geschlossenen, besonders gesicherten Einrichtung für Sicherungsverwahrung erreicht werden. Die Sicherungsverwahrten haben ihre zuvor vollstreckte Freiheitsstrafe vollständig verbüßt. Grund der Unterbringung ist allein das Schutzbedürfnis der Bevölkerung auf Grund der Gefährlichkeit des Täters, die sich in der Vergangenheit bereits in gravierenden Verstößen gegen die Rechtsordnung gezeigt hat. Deshalb muss sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung deutlich vom Strafvollzug unterscheiden. Dies bedeutet höchstmögliche Sicherheit nach Außen bei größtmöglicher Freiheit der aus Sicherheitsgründen Unterbrachten nach Innen.

Neben einer Präzisierung der Vollzugsziele wird durch den Entwurf ein freiheitsorientierter und therapiegerichteter Vollzug vorgeschrieben, um den Sicherungsverwahrten unter der Voraussetzung einer effektiven Reduzierung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit eine möglichst frühzeitige Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zu ermöglichen. Die vielfältigen Aspekte der Alltagsgestaltung einschließlich der Sozialkontakte nach Außen werden konsequent in deutlicher Unterscheidung zum Strafvollzug geregelt und Einschränkungen auf das Unumgängliche reduziert. So wird die Vergütung für Beschäftigung, die im Rahmen des individuellen Behandlungskonzepts verpflichtend festgelegt werden kann, ebenso wie das Taschengeld für Bedürftige deutlich erhöht. Das System der vollzugsöffnenden Maßnahmen wird neu strukturiert. Hinzu kommen Vorgaben für die Einrichtung für Sicherungsverwahrung, das erforderliche Personal und Aspekte des Opferschutzes.

Im Übrigen wird, soweit sich – etwa unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, der Organisation oder der Gesundheitsfürsorge – vergleichbare Problemlagen ergeben und das verfassungsrechtliche Abstandsgebot nicht entgegensteht, durch eine Angleichung an Regelungen des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) eine substanziell und rechtlich vergleichbare Lösung ermöglicht.

Schließlich wird durch die vorgeschlagene Anpassung des BayStVollzG auch die Behandlung Strafgefangener mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung therapieorientiert ausgerichtet, um die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit schon während des Strafvollzugs so zu mindern, dass eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe möglichst nicht mehr erforderlich ist.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Die Regelungen des Entwurfs führen zu einem erheblichen Mehrbedarf an Haushaltsmitteln (einschließlich Personalmehrbedarf). Nach der Prognose des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Entwicklung der erforderlichen Haushaltsmittel im Justizbereich muss dieser Mehrbedarf dem Justizhaushalt zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung über die Haushaltsmittel bleibt den jeweiligen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

a) Baukosten

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 dem Bundesgesetzgeber und den Ländern aufgegeben, ein neues freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln, das die Vorgaben des Abstandsgebots (deutliche Trennung und Unterscheidung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung vom Strafvollzug) hinreichend beachtet.

Die Vorgaben des BVerfG zur Wahrung des Abstandsgebots setzen ein neues Gebäude für Sicherungsverwahrte voraus, das innerhalb des Geländes der Justizvollzugsanstalt Straubing mit einer Kapazität von 84 Plätzen errichtet werden muss. Die Baumaßnahme ist bereits angelaufen, die Grundsteinlegung erfolgte am 8. Mai 2012. Das neue Gebäude muss nach der Entscheidung des BVerfG spätestens am 31. Mai 2013 fertig gestellt sein.

Die voraussichtlichen Kosten für die Errichtung der Einrichtung für Sicherungsverwahrung belaufen sich auf 24,15 Mio. EUR (Baukosten) und 2,0 Mio. EUR (Ausstattungskosten).

Im Ergebnis stellen sich die Auswirkungen auf den Haushalt für die Bau- und Ausstattungsmaßnahme wie folgt dar:

Bau und Ausstattung der Einrichtung für Sicherungsverwahrung	Haushaltsbelastung (+) / Haushaltsentlastung (-)					
	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	- in Mio. EUR. bzw. Zahl der Stellen -					
1. Einmalige Auswirkungen						
	0,50+	8,80+	12,20+	4,30+	0,35+	
2. Laufende Auswirkungen						

b) Personalmehrbedarf

Nach den Vorgaben des BVerfG muss den Sicherungsverwahrten eine intensive und individuell zugeschnittene Behandlung angeboten werden (BVerfG, a. a. O., Rdnr. 113). Vorhandene Risikofaktoren sollen durch geeignete Maßnahmen minimiert oder durch Stärkung schützender Faktoren kompensiert werden, um die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit zu mindern, dadurch Fortschritte in Richtung einer Entlassung zu ermöglichen und den Sicherungsverwahrten eine realistische Perspektive auf Wiedererlangung der Freiheit zu eröffnen. In Betracht zu ziehen sind etwa berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, sozial-, psychotherapeutische und psychiatrische Behandlungen sowie Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen und familiären Verhältnisse und zur Vorbereitung eines geeigneten sozialen Empfangsraums. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist nach Art. 3 Abs. 1 therapiegerichtet auszugestalten, wobei die Einrichtung für Sicherungsverwahrung über Behandlungsangebote verfügt, die dem Standard der Sozialtherapie entsprechen. Das BVerfG geht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 davon aus, dass die Sozialtherapie generell geeignet ist, Sicherungsverwahrte im Hinblick auf ihre Rückfallgefährdung zu behandeln (vgl. BVerfG, a. a. O., Rdnrn. 112 f., 124).

Bei der personellen Ausstattung der Einrichtung für Sicherungsverwahrung ist die Zahl der Fachkräfte so zu bemessen, dass nach der Entlassung auch eine im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortgeführt werden kann, soweit diese nicht anderweitig zur Verfügung steht und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

Im Interesse des bestmöglichen Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern kann die Betreuung vorübergehend fortgeführt werden, soweit diese nicht anderweitig, insbesondere durch niedergelassene Psychiater oder Psychotherapeuten, durchgeführt werden kann.

Für die im Jahr 2013 vorgesehene Inbetriebnahme der neuen Einrichtung für Sicherungsverwahrung werden insgesamt 71 Stellen benötigt (1 Jurist, 1 Psychiater, 7 Psychologen, 7 Sozialarbeiter, 1 Arzt, 1 Lehrer, 1 Vollzugsinspektor, 4 Krankenpfleger, 44 Bedienstete im allgemeinen Vollzugsdienst und 4 Bedienstete im Bereich der Verwaltung). Die Stellen müssen zum Teil bereits im Jahr 2012 zur Verfügung gestellt werden, um die Bediensteten ausbilden und einarbeiten zu können.

Intensive Betreuung	Haushaltsbelastung (+)/Haushaltsentlastung (-)				
	2012	2013	2014	2015	2016
	- in Mio. EUR. bzw. Zahl der Stellen -				
1. Einmalige Auswirkungen					
2. Laufende Auswirkungen					
Planstellenbedarf	53	69	71	71	71

Die insgesamt 71 Stellen wurden bereits im Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 (Nachtragshaushaltsgesetz 2012 – NHG 2012) vom 30. März 2012 (GVBl S. 122) ausgebracht.

c) Erhöhung der Vergütung

Durch Art. 39 Abs. 3 werden das Arbeitsentgelt und die Ausbildungsbeihilfe (Vergütung) der Sicherungsverwahrten erhöht. Der Vergütung für Sicherungsverwahrte sind statt 9 v. H. nunmehr 16 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zugrunde zu legen.

Die Auswirkungen auf den Justizhaushalt sind unter der Voraussetzung, dass Sicherungsverwahrte in etwa gleichem Umfang wie bisher beschäftigt werden, mit einer jährlichen Mehrbelastung von ca. 58.000 € zu quantifizieren. Soweit Sicherungsverwahrte während ihrer Beschäftigungszeit an therapeutischen Maßnahmen teilnehmen, wird ihnen Ausbildungsbeihilfe gewährt. Die mit jährlich ca. 32.000 € veranschlagte Ausbildungsbeihilfe (vgl. Buchst. d) vermindert die zu zahlende Vergütung entsprechend. In Höhe von ca. 26.000 € entstehen durch den Entwurf neue Ausgabeverpflichtungen für den Justizvollzug.

Im Ergebnis stellen sich die Auswirkungen auf den Haushalt für diese Maßnahme wie folgt dar:

Erhöhung der Vergütung Art. 39 Abs. 3	Haushaltsbelastung (+) Haushaltsentlastung (-)			
	2013	2014	2015	2016
	- in Mio. EUR. bzw. Zahl der Stellen -			
1. Einmalige Auswirkungen				
2. Laufende Auswirkungen				
	0,016+	0,026+	0,027+	0,027+

- d) Ausbildungsbeihilfe für Sicherungsverwahrte, die an therapeutischen Maßnahmen teilnehmen

Art. 39 Abs. 6 sieht in begrenztem Rahmen die Gewährung von Ausbildungsbeihilfe auch an Sicherungsverwahrte vor, die während ihrer Beschäftigungszeit an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen. Dadurch sollen sie zur Teilnahme an solchen therapeutischen Maßnahmen zusätzlich motiviert werden. Hierbei ist jährlich mit Kosten in Höhe von ca. 32.000 € zu rechnen.

Im Ergebnis stellen sich die Auswirkungen auf den Haushalt für diese Maßnahme wie folgt dar:

Ausbildungsbeihilfe Art. 39 Abs. 6	Haushaltsbelastung (+) / Haushaltsentlastung (-)			
	2013	2014	2015	2016
	- in Mio. EUR. bzw. Zahl der Stellen -			
1. Einmalige Auswirkungen				
2. Laufende Auswirkungen				
	0,019+	0,032+	0,033+	0,033+

- e) Taschengeld

Durch die Erhöhung des Anspruchs bedürftiger Sicherungsverwahrter auf Taschengeld in Art. 45 soll sichergestellt werden, dass bedürftigen Sicherungsverwahrten in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe zeitnah in bescheidenem Ausmaß die Befriedigung auch solcher Bedürfnisse ermöglicht wird, die über die Grundversorgung durch die Anstalt hinausgehen, soweit sie aktiv an den im Vollzugsplan individuell vorgesehenen Therapiemaßnahmen mitarbeiten. Dies ist Ausdruck des vom BVerfG vorgegebenen Motivierungsgebots.

Die Auswirkungen auf den Justizhaushalt sind unter der Voraussetzung, dass Sicherungsverwahrte in etwa gleichem Umfang wie bisher taschengeldberechtigt sind, mit einer jährlichen Mehrbelastung von ca. 5.000 € zu quantifizieren. In dieser Höhe entstehen durch den Entwurf neue Ausgabeverpflichtungen für den Justizvollzug.

Im Ergebnis stellen sich die Auswirkungen auf den Haushalt für diese Maßnahme wie folgt dar:

Taschengeld Art. 45	Haushaltsbelastung (+) Haushaltsentlastung (-)			
	2013	2014	2015	2016
	- in Mio. EUR. bzw. Zahl der Stellen -			
1. Einmalige Auswirkungen				
2. Laufende Auswirkungen				
	0,003+	0,005+	0,005+	0,005+

f) **Kosten für Unterbringung und Verpflegung**

Nach Art. 46 Abs. 1 werden Sicherungsverwahrte – im Unterschied zu Strafgefangenen – nicht an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung beteiligt, da der Vollzug der Sicherungsverwahrung ausschließlich dem Schutz der Allgemeinheit und nicht dem Schuldausgleich dient. Durch die Freistellung der Sicherungsverwahrten von den Kosten für Unterbringung und Verpflegung ist jährlich mit Mindereinnahmen in Höhe von ca. 6.000 € zu rechnen.

Im Ergebnis stellen sich die Auswirkungen auf den Haushalt wie folgt dar:

Unterbringung und Verpflegung, Art. 46 Abs. 1	Haushaltsbelastung (+) Haushaltsentlastung (-)			
	2013	2014	2015	2016
	- in Mio. EUR. bzw. Zahl der Stellen -			
1. Einmalige Auswirkungen				
2. Laufende Auswirkungen				
	0,004+	0,006+	0,007+	0,007+

2. Kommunen und sonstige Träger der mittelbaren Staatsverwaltung

Für die Kommunen und sonstigen Träger der mittelbaren Staatsverwaltung ergeben sich durch den Entwurf keine Kostenbelastungen.

3. Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich aus dem Entwurf keine Kostenauswirkungen.

4. Bürger

Für die Bürger ergeben sich aus dem Entwurf keine Kostenauswirkungen.

Gesetzentwurf

über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – BaySvVollzG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Anwendungsbereich

Art. 1 Anwendungsbereich

Teil 2

Grundsätze

Art. 2 Ziele des Vollzugs
Art. 3 Gestaltung des Vollzugs
Art. 4 Mitwirkung und Motivierung
Art. 5 Schutz der Allgemeinheit
Art. 6 Stellung der Sicherungsverwahrten

Teil 3

Aufnahme und Behandlung

Art. 7 Aufnahmeverfahren
Art. 8 Behandlungsuntersuchung
Art. 9 Vollzugsplan
Art. 10 Behandlung
Art. 11 Sozialtherapeutische Behandlung
Art. 12 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

Teil 4

Unterbringung

Art. 13 Vollzugsform
Art. 14 Tageseinteilung
Art. 15 Bewegungsfreiheit
Art. 16 Unterbringung
Art. 17 Ausstattung des Zimmers und persönlicher Besitz
Art. 18 Kleidung, Wäsche und Bettzeug
Art. 19 Verpflegung
Art. 20 Einkauf

Teil 5

Außenkontakte

Art. 21 Grundsatz
Art. 22 Recht auf Besuch
Art. 23 Untersagung der Besuche
Art. 24 Überwachung der Besuche

Art. 25 Telefongespräche
Art. 26 Recht auf Schriftwechsel
Art. 27 Überwachung des Schriftwechsels
Art. 28 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung
Art. 29 Anhalten von Schreiben
Art. 30 Andere Formen der Telekommunikation
Art. 31 Pakete
Art. 32 Außenkontakte mit bestimmten Personen

Teil 6

Beschäftigung und Vergütung

Art. 33 Beschäftigung
Art. 34 Zeugnisse über Bildungsmaßnahmen
Art. 35 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
Art. 36 Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung
Art. 37 Ablösung
Art. 38 Freistellung von der Beschäftigung
Art. 39 Vergütung

Teil 7

Gelder der Sicherungsverwahrten, Kostenbeteiligung

Art. 40 Gelder aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen
Art. 41 Hausgeld
Art. 42 Überbrückungsgeld
Art. 43 Eigengeld
Art. 44 Sondergeld
Art. 45 Taschengeld
Art. 46 Kostenbeteiligung

Teil 8

Religionsausübung

Art. 47 Seelsorge
Art. 48 Religiöse Veranstaltungen
Art. 49 Weltanschauungsgemeinschaften

Teil 9

Gesundheitsfürsorge

Art. 50 Gesundheitsfürsorge

Teil 10

Freizeit

Art. 51 Freizeit
Art. 52 Zeitungen und Zeitschriften
Art. 53 Hörfunk und Fernsehen

Teil 11**Vollzugsöffnende Maßnahmen**

- Art. 54 Vollzugsöffnende Maßnahmen
 Art. 55 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass
 Art. 56 Weisungen, Aufhebung von vollzugsöffnenden Maßnahmen
 Art. 57 Begutachtung vor vollzugsöffnenden Maßnahmen
 Art. 58 Langzeitausgang, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung

Teil 12**Soziale Hilfe, Entlassung**

- Art. 59 Soziale Hilfe
 Art. 60 Hilfe bei der Aufnahme
 Art. 61 Hilfe während des Vollzugs, Täter-Opfer-Ausgleich
 Art. 62 Vorbereitung der Entlassung
 Art. 63 Hilfe zur Entlassung
 Art. 64 Entlassung
 Art. 65 Nachgehende Betreuung
 Art. 66 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Teil 13**Sicherheit und Ordnung**

- Art. 67 Grundsatz
 Art. 68 Verhaltensvorschriften
 Art. 69 Ersatz von Aufwendungen
 Art. 70 Durchsuchung
 Art. 71 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
 Art. 72 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum
 Art. 73 Festnahmerecht
 Art. 74 Besondere Sicherungsmaßnahmen
 Art. 75 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
 Art. 76 Ärztliche Überwachung

Teil 14**Unmittelbarer Zwang**

- Art. 77 Unmittelbarer Zwang

Teil 15**Disziplinarmaßnahmen**

- Art. 78 Disziplinarmaßnahmen
 Art. 79 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
 Art. 80 Disziplinarbefugnis
 Art. 81 Verfahren

Teil 16**Beschwerde, Aufhebung von Maßnahmen und Mitverantwortung**

- Art. 82 Beschwerde und Aufhebung von Maßnahmen
 Art. 83 Mitverantwortung

Teil 17**Organisation, Trennungsgrundsätze**

- Art. 84 Organisation
 Art. 85 Trennungsgrundsätze
 Art. 86 Anstaltsleitung
 Art. 87 Bedienstete
 Art. 88 Zusammenarbeit
 Art. 89 Konferenzen
 Art. 90 Länderübergreifende Verlegungen
 Art. 91 Hausordnung

Teil 18**Anstaltsbeiräte, Aufsicht**

- Art. 92 Beiräte
 Art. 93 Aufsichtsbehörde
 Art. 94 Vollstreckungsplan

Teil 19**Kriminologische Forschung**

- Art. 95 Kriminologische Forschung, Evaluation

Teil 20**Akten und Datenschutz**

- Art. 96 Akten und Datenschutz

Teil 21**Schlussbestimmungen**

- Art. 97 Einschränkung von Grundrechten
 Art. 98 Regelungsumfang
 Art. 99 Änderung anderer Rechtsvorschriften
 Art. 100 Inkrafttreten

Teil 1**Anwendungsbereich**

- Art. 1
 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

(2) Die Sicherungsverwahrung wird in Justizvollzugsanstalten nach Art. 165 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) in einer besonderen Abteilung (Einrichtung für Sicherungsverwahrung) vollzogen.

Teil 2 Grundsätze

Art. 2 Ziele des Vollzugs

- (1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann.
- (2) Die Sicherungsverwahrten sollen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit ohne Straftaten zu führen.
- (3) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung dient zugleich dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Art. 3 Gestaltung des Vollzugs

- (1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten.
- (2) Den Sicherungsverwahrten sind geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten, die sie befähigen, künftig ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung zu führen.
- (3) ¹Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen. ²Der Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs soll gefördert werden. ³Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er den Sicherungsverwahrten hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. ⁴Schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung ist entgegenzuwirken. ⁵Dem Erkennen von Suizidabsichten und der Verhütung von Selbsttötungen kommt eine besondere Bedeutung zu.
- (4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft werden bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

Art. 4 Mitwirkung und Motivierung

- (1) ¹Um die Vollzugsziele zu erreichen, ist die Mitwirkung der Sicherungsverwahrten erforderlich. ²Deren Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern. ³Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.
- (2) ¹Zur Motivierung können auch besondere Vergünstigungen gewährt oder bereits gewährte besondere Vergünstigungen wieder entzogen werden. ²Die Ansprüche der Sicherungsverwahrten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

Art. 5 Schutz der Allgemeinheit

Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten wird durch eine sichere Unterbringung und sorgfältige Beaufsichtigung der Sicherungsverwahrten, eine gründliche Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen sowie geeignete Behandlungsmaßnahmen gewährleistet.

Art. 6 Stellung der Sicherungsverwahrten

- (1) ¹Die Sicherungsverwahrten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. ²So weit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.
- (2) ¹Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die Sicherungsverwahrten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ²Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. ³Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

Teil 3 Aufnahme und Behandlung

Art. 7 Aufnahmeverfahren

- (1) ¹Die Sicherungsverwahrten sind bei der Aufnahme über ihre Rechte und Pflichten in geeigneter Form zu unterrichten. ²Mit den Sicherungsverwahrten ist unverzüglich ein Zugangsgespräch zu führen, in dem sie auch über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden.
- (2) Nach der Aufnahme werden die Sicherungsverwahrten alsbald ärztlich untersucht.

Art. 8 Behandlungsuntersuchung

- (1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung unter Berücksichtigung des Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse an.
- (2) ¹Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf alle Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten zum Schutz der Allgemeinheit und für die Eingliederung nach ihrer Entlassung notwendig ist. ²Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind insbesondere die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation der Sicherungsverwahrten festzustellen. ³Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Sicherungsverwahrten ermittelt werden, deren Stärkung einer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit entgegenwirkt. ⁴Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

Art. 9 Vollzugsplan

- (1) ¹Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugsplan aufgestellt, der die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrem Erreichen geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. ²Er enthält insbesondere Angaben über

1. sozialtherapeutische, psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsbereitschaft,
4. die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. die Zuweisung zu Wohngruppen,
6. Art und Umfang der aus behandlerischen Gründen angebotenen Beschäftigung,
7. Vorschläge zur Gestaltung der Freizeit,
8. Vorschläge zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,
9. Vorschläge zur Ordnung der familiären Verhältnisse,
10. Vorschläge zur Förderung von Außenkontakten,
11. Maßnahmen zur Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums,
12. vollzugsöffnende Maßnahmen,
13. Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

(2) ¹Der Vollzugsplan ist fortlaufend der Entwicklung der Sicherungsverwahrten anzupassen und mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. ²Hierfür hat der Vollzugsplan eine angemessene Frist vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen soll.

(3) An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden.

(4) ¹Die Vollzugsplanung wird mit den Sicherungsverwahrten erörtert. ²Der Vollzugsplan ist ihnen auszuhändigen.

Art. 10 Behandlung

(1) ¹Den Sicherungsverwahrten sind die zum Erreichen der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. ²Diese haben wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. ³Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln.

(2) ¹Bei der Behandlung wirken Bedienstete der verschiedenen Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. ²Seelsorgerische Betreuung ist anzubieten. ³Soweit erforderlich, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. ⁴Den Sicherungsverwahrten sollen feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Art. 11 Sozialtherapeutische Behandlung

¹Den Sicherungsverwahrten sind sozialtherapeutische Maßnahmen anzubieten, wenn dies aus behandlerischen Gründen angezeigt ist. ²Die Behandlung soll in einer für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Anstalt erfolgen.

Art. 12

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Die Sicherungsverwahrten können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständige Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn

1. das Erreichen der Vollzugsziele hierdurch gefördert wird oder
2. zwingende Gründe der Vollzugsorganisation oder wichtige Gründe dies erfordern, insbesondere das Verhalten der Sicherungsverwahrten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder eine erhebliche Gefahr für die Ordnung der Anstalt darstellt.

(2) Die Sicherungsverwahrten dürfen ausnahmsweise in eine für den Vollzug anderer Freiheitsentziehungen zuständige Anstalt verlegt oder überstellt werden,

1. wenn es die Behandlung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874) erfordert, insbesondere für eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung oder die Unterbringung zur Entlassungsvorbereitung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs,
2. zur Durchführung einer Begutachtung,
3. wenn Sicherungsverwahrte dies aus wichtigem Grund beantragen oder
4. bei Notfällen, solange dies aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation unerlässlich ist.

(3) Sicherungsverwahrte dürfen befristet dem Gewahrsam einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde überlassen werden.

Teil 4 Unterbringung

Art. 13 Vollzugsform

Sicherungsverwahrte sind im geschlossenen Vollzug unterzubringen.

Art. 14 Tageseinteilung

¹Die Sicherungsverwahrten sollen durch die Tageseinteilung an eine eigenverantwortliche Lebensführung herangeführt werden. ²Die Tageseinteilung umfasst insbesondere Zeiten der Behandlung, Beschäftigung, Nachtruhe sowie die Freizeit.

Art. 15 Bewegungsfreiheit

(1) ¹Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Sicherungsverwahrten in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung frei bewegen. ²Hierzu gehört auch ein Bereich im Freien. ³Die Bewegungsfreiheit kann eingeschränkt werden, wenn

1. es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder

2. ein schädlicher Einfluss auf andere Sicherungsverwahrte zu befürchten ist.

(2) Im Übrigen dürfen die Sicherungsverwahrten einen ihnen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen.

Art. 16 Unterbringung

(1) ¹Sicherungsverwahrte erhalten ein Zimmer zur alleinigen Nutzung. ²Die Zimmer sind so zu gestalten, dass den Sicherungsverwahrten ein ausreichender Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung steht. ³Ein baulich abgetrennter Sanitärbereich ist vorzusehen. ⁴Die Größe des Zimmers beträgt einschließlich des Sanitärbereichs mindestens 15 Quadratmeter.

(2) ¹Sofern für Sicherungsverwahrte eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, können sie mit anderen gemeinsam untergebracht werden, wenn diese zustimmen. ²Bei Hilfsbedürftigkeit können Sicherungsverwahrte mit anderen gemeinsam untergebracht werden, wenn beide zustimmen.

Art. 17 Ausstattung des Zimmers und persönlicher Besitz

(1) Sicherungsverwahrte dürfen ihr Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten.

(2) ¹Die Annahme, der Besitz und die Abgabe von Gegenständen bedürfen der Erlaubnis. ²Diese darf versagt oder widerrufen werden, wenn die Annahme, der Besitz oder die Abgabe

1. die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt beeinträchtigen würde,
2. das Erreichen der Vollzugsziele gefährden würde oder
3. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre.

(3) ¹Gegenstände von geringem Wert dürfen ohne Erlaubnis an andere Sicherungsverwahrte weitergegeben und angenommen werden. ²Die Anstalt kann die Weitergabe und Annahme solcher Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen.

Art. 18 Kleidung, Wäsche und Bettzeug

¹Die Sicherungsverwahrten dürfen in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung eigene Kleidung und Wäsche tragen sowie eigenes Bettzeug benutzen, soweit sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sorgen. ²Soweit erforderlich, wird Kleidung, Wäsche und Bettzeug zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Art. 19 Verpflegung

(1) ¹Die Sicherungsverwahrten nehmen an der Gemeinschaftsverpflegung teil. ²Zusammensetzung und Nährwert der Verpflegung werden ärztlich überwacht. ³Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. ⁴Den Sicherungsverwahrten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) ¹Geeigneten Sicherungsverwahrten soll unter behandlerischer Begleitung gestattet werden, die Verpflegung selbst zuzubereiten (Selbstverpflegung), soweit nicht die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Anstalt entgegenstehen. ²Die Sicherungsverwahrten sollen angeleitet werden, sich gesund zu ernähren.

(3) Verpflegen sich die Sicherungsverwahrten selbst, tragen sie die Kosten; dabei unterstützt die Anstalt sie durch eine zweckgebundene Leistung mindestens im Wert der ersparten Aufwendungen.

Art. 20 Einkauf

(1) Die Sicherungsverwahrten erhalten die Möglichkeit, mindestens einmal wöchentlich unter Vermittlung der Anstalt in angemessenem Umfang einzukaufen.

(2) ¹Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten Rücksicht nimmt. ²Gegenstände, welche die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

(3) ¹Auf ärztliche Anordnung kann den Sicherungsverwahrten der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie ihre Gesundheit ernsthaft gefährden. ²In Krankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

(4) ¹Für den Einkauf können die Sicherungsverwahrten das Hausgeld (Art. 41), Taschengeld (Art. 45) oder Eigengeld, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist (Art. 43 Abs. 2), verwenden. ²Mit Eigengeld, soweit dieses als Überbrückungsgeld notwendig ist, kann mit Zustimmung der Anstaltsleitung eingekauft werden, wenn Sicherungsverwahrte nicht über Gelder nach Satz 1 verfügen.

Teil 5 Außenkontakte

Art. 21 Grundsatz

¹Die Sicherungsverwahrten haben das Recht, Kontakte mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu pflegen. ²Der Verkehr mit der Außenwelt sowie die Erhaltung und Schaffung des sozialen Empfangsraums sind zu fördern.

Art. 22 Recht auf Besuch

(1) ¹Die Sicherungsverwahrten dürfen regelmäßig Besuch empfangen. ²Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwölf Stunden im Monat. ³Das Weitere regelt die Hausordnung.

(2) Geeigneten Sicherungsverwahrten sollen über Abs. 1 hinausgehende mehrstündige, behandlerisch begleitete Besuche ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Sicherungsverwahrten geboten erscheint.

(3) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen.

Art. 23 Untersagung der Besuche

Besuche können untersagt werden,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Besuchern, die nicht Angehörige der Sicherungsverwahrten im Sinn des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Sicherungsverwahrten haben oder deren Eingliederung behindern würden.

Art. 24 Überwachung der Besuche

(1) ¹Die Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. ²Die Überwachung und Aufzeichnung mit technischen Mitteln ist zulässig, wenn die Besucher und die Sicherungsverwahrten vor dem Besuch darauf hingewiesen werden. ³Die Aufzeichnungen sind spätestens mit Ablauf eines Monats zu löschen.

(2) ¹Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 sind nicht anwendbar.

(3) Zur Verhinderung der Übergabe von unerlaubten Gegenständen kann im Einzelfall angeordnet werden, dass der Besuch unter Verwendung einer Trennvorrichtung abzuwickeln ist.

(4) ¹Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Besucher oder Sicherungsverwahrte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. ²Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.

Art. 25 Telefongespräche

(1) ¹Den Sicherungsverwahrten ist zu gestatten, Telefongespräche unter Vermittlung der Anstalt während der Freizeit zu führen. ²Im Übrigen können in dringenden Fällen Telefongespräche gestattet werden; Art. 15 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. ³Die Vorschriften über den Besuch gelten entsprechend. ⁴Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Sicherungsverwahrten rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Sicherungsverwahrten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) ¹Die Kosten der Telefongespräche tragen die Sicherungsverwahrten. ²Sind sie dazu nicht in der Lage, können die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernommen werden.

(3) ¹Es dürfen technische Geräte zur Störung von Frequenzen betrieben werden, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen. ²Dabei sind die von der Bundesnetzagentur nach § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. ³Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Anstalt darf nicht beeinträchtigt werden.

Art. 26 Recht auf Schriftwechsel

(1) Sicherungsverwahrte haben das Recht, unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen.

(2) Der Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann untersagt werden, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder
2. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit Personen, die nicht Angehörige der Sicherungsverwahrten im Sinn des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Sicherungsverwahrten hat oder deren Eingliederung behindern würde.

(3) ¹Die Kosten des Schriftverkehrs tragen die Sicherungsverwahrten. ²Sind sie dazu nicht in der Lage, können die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernommen werden.

Art. 27 Überwachung des Schriftwechsels

(1) ¹Nicht überwacht werden Schreiben der Sicherungsverwahrten an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. ²Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. ³Schreiben der in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen, die an Sicherungsverwahrte gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

(2) ¹Der übrige Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. ²Art. 32 Abs. 4 bleibt unberührt.

Art. 28 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

(1) Sicherungsverwahrte haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Sicherungsverwahrte haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird; sie können sie verschlossen zur Habe geben.

Art. 29 Anhalten von Schreiben

- (1) Schreiben können angehalten werden, wenn
1. das Erreichen der Vollzugsziele oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
 2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
 3. Verletzte im Sinn der Strafprozeßordnung dies für an sie gerichtete Schreiben beantragen,
 4. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
 5. sie grobe Beleidigungen enthalten,
 6. sie die Eingliederung anderer Sicherungsverwahrter gefährden können oder
 7. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind; ein zwingender Grund zur Abfassung eines Schreibens in einer fremden Sprache liegt in der Regel nicht vor bei einem Schriftwechsel zwischen deutschen Sicherungsverwahrten und Dritten, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder ihren Lebensmittelpunkt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.
- (2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn der oder die Sicherungsverwahrte auf der Absendung besteht.
- (3) ¹Die Anhaltung der Schreiben wird den Sicherungsverwahrten mitgeteilt. ²Angehaltene Schreiben werden behördlich verwahrt oder an den Absender zurückgegeben.
- (4) Schreiben, deren Überwachung nach Art. 27 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 4 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

Art. 30 Andere Formen der Telekommunikation

¹Den Sicherungsverwahrten soll gestattet werden, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation unter Vermittlung der Anstalt zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. ²Im Übrigen finden die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.

Art. 31 Pakete

(1) ¹Die Sicherungsverwahrten dürfen Pakete in angemessenem Umfang empfangen. ²Gewicht und Größe einzelner Pakete können festgesetzt werden. ³Pakete dürfen Gegenstände nicht enthalten, welche

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
2. das Erreichen der Vollzugsziele gefährden.

(2) ¹Pakete sind in Gegenwart des oder der Sicherungsverwahrten zu öffnen. ²Ausgeschlossene Gegenstände können zur Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. ³Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. ⁴Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden dem oder der Sicherungsverwahrten eröffnet.

(3) Der Empfang von Paketen kann befristet untersagt werden, wenn dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) ¹Den Sicherungsverwahrten ist zu gestatten, Pakete zu versenden. ²Der Versand kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt untersagt werden. ³Zu diesem Zweck kann der Inhalt überprüft werden.

(5) ¹Die Kosten des Paketverkehrs nach Abs. 2 und 4 tragen die Sicherungsverwahrten. ²Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Art. 32 Außenkontakte mit bestimmten Personen

(1) ¹Besuche von Verteidigern, Angehörigen der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe und der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht sowie von Rechtsanwälten oder Notaren in einer die Sicherungsverwahrten betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. ²Art. 22 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Eine inhaltliche Überprüfung der von dem Verteidiger oder der Verteidigerin mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. ⁴Art. 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayStVollzG gelten entsprechend.

(2) Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht.

(3) ¹Art. 24 Abs. 5 gilt nicht für die bei dem Besuch von Verteidigern übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren zur Erledigung einer die Sicherungsverwahrten betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen; bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis abhängig gemacht werden. ²Art. 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayStVollzG gelten entsprechend.

(4) ¹Der Schriftwechsel der Sicherungsverwahrten mit ihren Verteidigern wird nicht überwacht. ²Art. 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayStVollzG gelten entsprechend.

Teil 6 Beschäftigung und Vergütung

Art. 33 Beschäftigung

(1) Sicherungsverwahrten sollen Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie schulische und berufliche Bil-

dung (Beschäftigung) angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.

(2) Die Beschäftigung soll insbesondere dazu dienen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung und eine geordnete Tagesstruktur zu vermitteln, zu erhalten und zu fördern.

(3) ¹Maßnahmen nach Abs. 1 können in von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen durchgeführt werden. ²Hierbei kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden.

Art. 34

Zeugnisse über Bildungsmaßnahmen

Aus dem Zeugnis über eine schulische oder berufliche Bildungsmaßnahme darf der Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht erkennbar sein.

Art. 35

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) ¹Sicherungsverwahrten soll gestattet werden, einer Beschäftigung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen des Vollzugsplans nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. ²Art. 54 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie Art. 56 und 57 bleiben unberührt.

(2) Sicherungsverwahrten soll gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen, soweit nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegensteht oder das Erreichen der Vollzugsziele gefährdet wird.

(3) Die Anstalt kann verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für die Sicherungsverwahrten überwiesen wird.

Art. 36

Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung

Sicherungsverwahrte sind verpflichtet, eine ihnen aus behandlerischen Gründen zugewiesene, angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 auszuüben, soweit sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind.

Art. 37

Ablösung

Sicherungsverwahrte können von einer Beschäftigung abgelöst werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus Gründen der Behandlung erforderlich ist oder wenn sich herausstellt, dass sie den Anforderungen nicht genügen.

Art. 38

Freistellung von der Beschäftigung

(1) ¹Haben Sicherungsverwahrte ein halbes Jahr lang eine angebotene Arbeit ausgeübt, so können sie beanspruchen,

für die Dauer von zwölf Werktagen freigestellt zu werden. ²Die Freistellung kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Freistellungsanspruchs in Anspruch genommen werden. ³Auf die Frist nach Satz 1 werden Zeiten,

1. in denen die Sicherungsverwahrten infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung gehindert waren, mit bis zu drei Wochen,
2. in denen die Sicherungsverwahrten Verletztengeld nach § 47 Abs. 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben,
3. in denen die Sicherungsverwahrten nach Satz 1 freigestellt waren und
4. die nach Abs. 3 auf die Freistellung angerechnet werden,

angerechnet. ⁴Zeiten, in denen die Sicherungsverwahrten die angebotene Tätigkeit aus anderen Gründen nicht ausgeübt haben, können in angemessenem Umfang angerechnet werden. ⁵Erfolgt keine Anrechnung nach den Sätzen 3 oder 4, so wird die Frist für die Dauer der Fehlzeit gemindert. ⁶Abweichend von Satz 5 wird die Frist durch eine Fehlzeit unterbrochen, die unter Berücksichtigung der Vollzugsziele nach Art. 2 Abs. 1 außer Verhältnis zur bereits erbrachten Arbeitsleistung steht.

(2) Der Zeitraum der Freistellung muss mit den betrieblichen Belangen sowie den schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen vereinbar sein.

(3) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang nach Art. 54 Abs. 1 Nr. 2 angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes Angehöriger gewährt worden ist.

(4) ¹Den Sicherungsverwahrten wird für die Zeit der Freistellung das Arbeitsentgelt oder die Ausbildungsbeihilfe fortgezahlt. ²Dabei ist in der Regel der Durchschnitt der letzten drei abgerechneten Monate im Vollzug der Sicherungsverwahrung vor der Freistellung zugrunde zu legen.

(5) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Vollzugs bleiben unberührt.

(6) Für eine arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie für die schulische und berufliche Bildung gelten Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(7) ¹Zeiten, in denen Sicherungsverwahrte im Vollzug einer vorangegangenen Freiheitsstrafe eine Beschäftigung nach Art. 39 BayStVollzG oder eine Hilfstätigkeit nach Art. 43 Satz 2 BayStVollzG ausgeübt haben, werden bei der Berechnung der Halbjahresfrist nach Abs. 1 berücksichtigt, wenn diese Zeiten noch keinen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht nach Art. 45 Abs. 1 BayStVollzG begründet haben. ²Nach Art. 45 Abs. 1 BayStVollzG erworbene Freistellungstage können im Vollzug der Sicherungsverwahrung in Anspruch genommen werden.

Art. 39

Vergütung

(1) Sicherungsverwahrte, die eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung ausüben, erhalten ein Arbeitsentgelt.

(2) ¹Für die Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung während der Arbeitszeit erhalten Sicherungsverwahrte eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. ²Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(3) ¹Der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe (Vergütung) sind 16 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). ²Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung wird nach einem Stundensatz bemessen.

(4) ¹Die Vergütung kann je nach der Leistung der Sicherungsverwahrten gestuft werden. ²§ 1 Abs. 1 und 2, §§ 2, 4 Abs. 1 bis 3 und 5 der Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz (Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung – BayStVollzVergV) vom 15. Januar 2008 (GVBl S. 25, BayRS 312-2-3-J) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(5) 88 v. H. der Eckvergütung dürfen nicht unterschritten werden.

(6) ¹Nehmen Sicherungsverwahrte an Behandlungsmaßnahmen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 während ihrer Beschäftigungszeit teil, erhalten sie in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Vergütung eine Ausbildungsbeihilfe. ²In der Woche können bis zu zehn Behandlungsstunden vergütet werden.

(7) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, ist von der Vergütung ein Betrag einzubehalten, der dem Anteil der Sicherungsverwahrten am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten.

(8) Die Vergütung ist den Sicherungsverwahrten schriftlich bekannt zu geben.

Teil 7

Gelder der Sicherungsverwahrten, Kostenbeteiligung

Art. 40

Gelder aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen

Bei Aufnahme in den Vollzug der Sicherungsverwahrung werden vorhandene Gelder aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen entsprechend Art. 41 bis 45 gutgeschrieben.

Art. 41 Hausgeld

(1) Sicherungsverwahrte dürfen von ihrer Vergütung drei Siebtel monatlich (Hausgeld) für den Einkauf (Art. 20) oder anderweitig verwenden.

(2) Für Sicherungsverwahrte, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (Art. 35 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (Art. 35 Abs. 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

Art. 42 Überbrückungsgeld

(1) Aus der Vergütung und aus den Bezügen der Sicherungsverwahrten, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (Art. 35 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (Art. 35 Abs. 2), ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Sicherungsverwahrten und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.

(2) ¹Das Überbrückungsgeld wird den Sicherungsverwahrten bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. ²Die Anstalt kann es auch ganz oder zum Teil den Bewährungshelfern oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Sicherungsverwahrten ausgezahlt wird. ³Die Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befassete Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. ⁴Mit Zustimmung der Sicherungsverwahrten kann das Überbrückungsgeld auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Die Inanspruchnahme des Überbrückungsgelds für Ausgaben, die der Eingliederung der Sicherungsverwahrten dienen, kann gestattet werden.

Art. 43 Eigengeld

(1) ¹Als Eigengeld werden gutgeschrieben

1. eingebrachtes Geld,
2. Vergütung im Sinn von Art. 39 Abs. 3 Satz 1, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird,
3. Bezüge der Sicherungsverwahrten, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (Art. 35 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (Art. 35 Abs. 2), soweit diese Bezüge nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden,
4. Geld, das für die Sicherungsverwahrten eingezahlt wird.

²Art. 44 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Sicherungsverwahrten können über ihr Eigengeld verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist. ²Art. 20 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

Art. 44 Sondergeld

¹Für die Sicherungsverwahrten kann für die Kosten einer Krankenbehandlung Geld einbezahlt werden. ²Dieses ist als Sondergeld gutzuschreiben. ³Kann das Geld nicht oder nicht in vollem Umfang für den konkret zu bezeichnenden Zweck eingesetzt werden, ist es zum Eigengeld gutzuschreiben.

Art. 45 Taschengeld

(1) ¹Sicherungsverwahrten wird auf Antrag Taschengeld gewährt, falls sie bedürftig sind. ²Eine Leistung nach Art. 19 Abs. 3 bleibt bei der Feststellung der Bedürftigkeit in dem Monat unberücksichtigt, für den die Leistung bestimmt ist.

(2) ¹Das monatliche Taschengeld entspricht dem zweieinhalbfachen Tagessatz der Eckvergütung (Art. 39 Abs. 3 Satz 1). ²Taschengeld wird im Monat bis zum fünffachen Tagessatz der Eckvergütung gewährt, wenn Sicherungsverwahrte eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ausüben oder an Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 teilnehmen. ³Die Höhe des Taschengelds nach Satz 2 orientiert sich an der Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Behandlung.

(3) Das Taschengeld darf für den Einkauf (Art. 20) oder anderweitig verwendet werden.

Art. 46 Kostenbeteiligung

(1) An den Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden die Sicherungsverwahrten nicht beteiligt.

(2) ¹An den Kosten für sonstige Leistungen können die Sicherungsverwahrten durch Erhebung von Kostenbeiträgen beteiligt werden. ²Dies gilt insbesondere für

1. Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, höchstens jedoch im Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter (Art. 50 in Verbindung mit Art. 63 BayStVollzG),
2. Sehhilfen (Art. 50 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG),
3. ärztliche Behandlungen zur sozialen Eingliederung (Art. 50 in Verbindung mit Art. 65 BayStVollzG),
4. Stromkosten, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände entstehen,
5. Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum (Art. 72 Abs. 2).

(3) ¹Von der Erhebung von Kostenbeiträgen ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um das Erreichen der Vollzugsziele nicht zu gefährden. ²Für Zeiten, in denen Sicherungsverwahrte bedürftig sind, soll von der Erhebung von Kostenbeiträgen abgesehen werden.

Teil 8 Religionsausübung

Art. 47 Seelsorge

(1) ¹Den Sicherungsverwahrten darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. ²Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) ¹Sicherungsverwahrte dürfen religiöse Schriften besitzen. ²Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Sicherungsverwahrten sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

Art. 48 Religiöse Veranstaltungen

(1) Sicherungsverwahrte haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden Sicherungsverwahrte zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmen.

(3) Sicherungsverwahrte können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist; der Seelsorger oder die Seelsorgerin soll vorher gehört werden.

Art. 49 Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten Art. 47 und 48 entsprechend.

Teil 9 Gesundheitsfürsorge

Art. 50 Gesundheitsfürsorge

(1) Art. 58 bis 68 BayStVollzG über die Gesundheitsfürsorge gelten entsprechend, soweit Zweck und Eigenart der Sicherungsverwahrung nicht entgegenstehen.

(2) Art. 82 bis 85 BayStVollzG über den Frauenstrafvollzug gelten entsprechend, soweit Zweck und Eigenart der Sicherungsverwahrung nicht entgegenstehen.

Teil 10 Freizeit

Art. 51 Freizeit

(1) ¹Die Sicherungsverwahrten erhalten Gelegenheit und Anregung, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. ²Die Anstalt hat insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung sowie Bildungsangebote vorzuhalten. ³Die Benutzung einer Bücherei ist zu ermöglichen.

(2) ¹Die Sicherungsverwahrten sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. ²Die Gestaltung der Freizeit kann auch dazu dienen, die Sicherungsverwahrten an die Behandlung heranzuführen.

Art. 52 Zeitungen und Zeitschriften

(1) Sicherungsverwahrte dürfen Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen.

(2) ¹Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. ²Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Sicherungsverwahrten vorenthalten werden, wenn sie das Erreichen der Vollzugsziele oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

Art. 53 Hörfunk und Fernsehen

(1) ¹Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden unter den Voraussetzungen des Art. 52 zugelassen. ²Die Betriebskosten können den Sicherungsverwahrten auferlegt werden.

(2) Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Sicherungsverwahrten untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

Teil 11 Vollzugsöffnende Maßnahmen

Art. 54 Vollzugsöffnende Maßnahmen

- (1) Vollzugsöffnende Maßnahmen sind insbesondere
1. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang),
 2. das Verlassen der Anstalt für mehr als einen Tag (Langzeitausgang) bis zu zwei Wochen,
 3. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht Vollzugsbediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang).
- (2) Vollzugsöffnende Maßnahmen nach Abs. 1 werden mit Zustimmung der Sicherungsverwahrten und nach Anhörung der Strafvollstreckungskammer zum Erreichen der Vollzugsziele gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, die Sicherungsverwahrten werden sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung von Straftaten missbrauchen.
- (3) ¹Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Abs. 1 nicht gewährt, ist den Sicherungsverwahrten mit ihrer Zustimmung das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht Vollzugsbediensteter für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) zu gestatten. ²Ausführungen erfolgen mindestens vier Mal im Jahr. ³Sie dienen der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen und dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Sicherungsverwahrten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Ausführung zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden. ⁴Die Ausführungen unterbleiben auch dann, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

Art. 55

Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

(1) ¹Vollzugsöffnende Maßnahmen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. ²Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Sicherungsverwahrten sowie die lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod Angehöriger der Sicherungsverwahrten. ³Auf Ersuchen eines Gerichts werden die Sicherungsverwahrten vorgeführt.

(2) Art. 54 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Ausführungen aus wichtigem Anlass sind auch ohne Zustimmung der Sicherungsverwahrten zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

Art. 56

Weisungen, Aufhebung von vollzugsöffnenden Maßnahmen

(1) Die Anstalt kann für die vollzugsöffnenden Maßnahmen Weisungen erteilen.

(2) Bei der Ausgestaltung der vollzugsöffnenden Maßnahmen ist den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.

(3) ¹Vollzugsöffnende Maßnahmen können widerrufen werden, wenn

1. sie auf Grund nachträglich eingetretener Umstände hätten versagt werden können,
2. die Sicherungsverwahrten die Maßnahmen missbrauchen oder
3. die Sicherungsverwahrten einer Weisung nicht nachkommen.

²Mit Wirkung für die Zukunft können vollzugsöffnende Maßnahmen zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht vorgelegen haben.

Art. 57

Begutachtung vor vollzugsöffnenden Maßnahmen

(1) ¹Die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen ist besonders gründlich zu prüfen. ²Hierzu soll ein Gutachten eingeholt werden. ³Bei der Entscheidung sind auch die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Begutachtung bedarf der Zustimmung der Sicherungsverwahrten. ²Verweigern die Sicherungsverwahrten die Zustimmung, so begründet dies in der Regel die Annahme, dass die Voraussetzungen nach Art. 54 Abs. 2 für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nicht gegeben sind. ³Die Sicherungsverwahrten sind hierauf bei der Anordnung der Begutachtung hinzuweisen.

Art. 58

Langzeitausgang, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung

(1) Die Anstalt kann den Sicherungsverwahrten unter den Voraussetzungen von Art. 54 Abs. 2 zur Vorbereitung der Entlassung Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewähren.

(2) ¹Den Sicherungsverwahrten sollen für den Langzeitausgang nach Abs. 1 Weisungen erteilt werden. ²Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs aufzuhalten und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren.

(3) Zur Entlassungsvorbereitung kann mit ihrer Zustimmung die Unterbringung in Einrichtungen des offenen Vollzugs erfolgen, wenn die Sicherungsverwahrten dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Unterbringung im offenen Vollzug zu Straftaten missbrauchen werden.

(4) Art. 57 gilt entsprechend.

Teil 12 Soziale Hilfe, Entlassung

Art. 59 Soziale Hilfe

¹Die Sicherungsverwahrten können die soziale Hilfe der Anstalt in Anspruch nehmen, um ihre persönlichen Schwierigkeiten zu lösen und die Entlassung vorzubereiten. ²Die soziale Hilfe soll darauf gerichtet sein, die Sicherungsverwahrten in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

Art. 60 Hilfe bei der Aufnahme

(1) Bei der Aufnahme wird den Sicherungsverwahrten geholfen, insbesondere die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.

(2) Die Sicherungsverwahrten sind über die Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung zu beraten.

Art. 61 Hilfe während des Vollzugs, Täter-Opfer-Ausgleich

(1) Die Sicherungsverwahrten werden in dem Bemühen unterstützt, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen, insbesondere das Wahlrecht auszuüben, sowie für Unterhaltsberechtigte zu sorgen.

(2) ¹Die Einsicht der Sicherungsverwahrten in ihre Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, soll geweckt werden. ²Die Sicherungsverwahrten sind anzuhalten, den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln. ³Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist in geeigneten Fällen anzustreben.

Art. 62 Vorbereitung der Entlassung

¹Um die Entlassung vorzubereiten, sind die Sicherungsverwahrten bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. ²Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen.

Art. 63 Hilfe zur Entlassung

Die Anstalt wirkt darauf hin, dass die Sicherungsverwahrten nach ihrer Entlassung insbesondere über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in therapeutische oder andere nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden.

Art. 64 Entlassung

(1) ¹Die Sicherungsverwahrten sollen am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden. ²Bei Bedarf soll die Anstalt den Transport zur Unterkunft vermitteln.

(2) Fällt das Ende der Sicherungsverwahrung auf einen Samstag oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, so können die Sicherungsverwahrten an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn fürsorgerische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn die Sicherungsverwahrten zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.

(4) Sicherungsverwahrte erhalten, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, eine Beihilfe zu den Reisekosten, eine Überbrückungsbeihilfe, erforderlichenfalls angemessene Kleidung und sonstige notwendige Unterstützung (Entlassungsbeihilfe).

(5) Die Überbrückungsbeihilfe soll die Sicherungsverwahrten in die Lage versetzen, ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, bis sie ihn anderweitig decken können.

(6) ¹Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder teilweise auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

Art. 65 Nachgehende Betreuung

Die Anstalt kann den Sicherungsverwahrten auf Antrag auch nach der Entlassung Hilfestellung gewähren und die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen, soweit diese nicht anderweitig zur Verfügung steht und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

Art. 66 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) ¹Frühere Sicherungsverwahrte können auf ihren Antrag vorübergehend in einer Anstalt verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. ²Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.

(2) ¹Gegen verbliebene oder aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. ²Art. 77 in Verbindung mit Art. 101 Abs. 2 und 3 BayStVollzG bleiben unberührt.

(3) ¹Bei Widerruf ihres Antrags sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen. ²Ein Widerruf des Antrags darf nicht zur Unzeit erfolgen.

Teil 13 Sicherheit und Ordnung

Art. 67 Grundsatz

(1) Das Verantwortungsbewusstsein der Sicherungsverwahrten für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Sicherungsverwahrten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Sicherungsverwahrten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

Art. 68 Verhaltensvorschriften

(1) ¹Die Sicherungsverwahrten dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, anderen Sicherungsverwahrten und Dritten das geordnete Zusammenleben in der Anstalt nicht stören. ²Ihr Bewusstsein für ein gewaltfreies Zusammenleben ist zu entwickeln und zu stärken. ³Sie sind zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu befähigen.

(2) ¹Die Sicherungsverwahrten haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. ²Einen ihnen zugewiesenen Bereich nach Art. 15 dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Sicherungsverwahrten sind verpflichtet, ihre Zimmer und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Sicherungsverwahrten haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

Art. 69 Ersatz von Aufwendungen

(1) ¹Die Sicherungsverwahrten sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Sicherungsverwahrter oder Gefangener verursacht haben. ²Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach Art. 39 Abs. 3 Satz 1 übersteigender Teil des Hausgelds in Anspruch genommen werden.

(3) Für die in Abs. 1 genannten Forderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(4) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Abs. 1 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch die Behandlung der Sicherungsverwahrten oder ihre Eingliederung behindert würde.

Art. 70 Durchsuchung

(1) ¹Sicherungsverwahrte, ihre Sachen und die Zimmer dürfen durchsucht werden. ²Die Durchsuchung männlicher Sicherungsverwahrter darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Sicherungsverwahrter darf nur von Frauen vorgenommen werden; dies gilt nicht für das Absuchen der Sicherungsverwahrten mit technischen Mitteln oder mit sonstigen Hilfsmitteln. ³Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) ¹Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. ²Sie darf bei männlichen Sicherungsverwahrten nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Sicherungsverwahrten nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. ³Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. ⁴Andere Sicherungsverwahrte oder Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass Sicherungsverwahrte bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und vor und nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung für Sicherungsverwahrung nach Abs. 2 zu durchsuchen sind.

Art. 71 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Sicherungsverwahrten zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
3. Messungen,
4. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht und Stimme.

(2) ¹Die hierbei gewonnenen Unterlagen oder Daten werden zu den Personalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. ²Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. ³Die nach Abs. 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Abs. 1, Art. 73 Abs. 2 und Art. 96 in Verbindung mit Art. 197 Abs. 2 Nr. 4 BayStVollzG genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

Art. 72 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

(1) ¹Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. ²Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahme den Sicherungsverwahrten auferlegt werden.

Art. 73
Festnahmerecht

(1) Sicherungsverwahrte, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

(2) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Sicherungsverwahrten erforderlich ist.

Art. 74
Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Sicherungsverwahrte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die ständige Beobachtung der Sicherungsverwahrten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Trennung von anderen Sicherungsverwahrten (Absonderung),
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Abs. 2 Nrn. 1, 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht abgewendet werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Sicherungsverwahrten liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(5) ¹In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. ²Im Interesse der Sicherungsverwahrten kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. ³Die Fesselung kann zeitweise gelockert werden, soweit dies notwendig ist.

(6) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Abs. 1 in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht.

Art. 75
Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. ²Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Ent-

scheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) ¹Werden die Sicherungsverwahrten ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, ist vorher der Arzt oder die Ärztin zu hören. ²Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt. ³Die an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen sind alsbald zu unterrichten.

(3) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrecht erhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. ²Sie sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie noch erforderlich sind.

(4) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen sollen den Sicherungsverwahrten erläutert werden. ²Die Anordnung, Entscheidung zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes sind zu dokumentieren.

(5) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen nach Art. 74 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. ²Absonderung und Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(6) ¹Während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sind die Sicherungsverwahrten in besonderem Maß zu betreuen. ²Sind die Sicherungsverwahrten darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

Art. 76
Ärztliche Überwachung

(1) ¹Sicherungsverwahrte, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt sind (Art. 74 Abs. 2 Nrn. 5 und 6), sucht der Arzt oder die Ärztin alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. ²Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports (Art. 74 Abs. 6).

(2) Der Arzt oder die Ärztin ist regelmäßig zu hören, solange Sicherungsverwahrten der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird.

Teil 14
Unmittelbarer Zwang

Art. 77
Unmittelbarer Zwang

Art. 101 bis 108 BayStVollzG gelten entsprechend, soweit Zweck und Eigenart der Sicherungsverwahrung nicht entgegenstehen.

Teil 15
Disziplinarmaßnahmen

Art. 78
Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstoßen Sicherungsverwahrte schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses

Gesetzes auferlegt sind, kann die Anstaltsleitung gegen sie Disziplinarmaßnahmen anordnen.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Sicherungsverwahrten zu verwarnen.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers bis zu einem Monat,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu einem Monat,
5. der Entzug von Geräten der Unterhaltungselektronik bis zu einem Monat und
6. Arrest bis zu vier Wochen.

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Zur Abwendung oder Milderung von Disziplinarmaßnahmen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden, insbesondere über die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten oder die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft.

(6) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(7) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

(8) Unabhängig von einer disziplinarischen Ahndung sollen Pflichtverstöße nach Abs. 1 im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden.

Art. 79

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. ²Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

(2) ¹Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. ²Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Sicherungsverwahrten erneut schuldhaft gegen Pflichten verstoßen.

(3) Der Vollzug unterbleibt, wird verschoben oder unterbrochen, wenn durch diesen der Erfolg der Behandlung nachhaltig gefährdet wird.

(4) ¹Für die Dauer des Arrests werden die Sicherungsverwahrten abgesondert. ²Sie können in einem besonderen Raum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an ein zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmtes Zimmer gestellt werden. ³Soweit nichts anderes angeordnet ist, ruhen die Befugnisse der Sicherungsverwahrten zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raums, in dem der Arrest vollzogen wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Zimmers mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und zum Einkauf. ⁴Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme von Lesestoff sind nicht zugelassen.

(5) Für die Dauer des Arrests und bei einer Maßnahme nach Art. 78 Abs. 3 Nr. 3 bleiben die Rechte zur Teilnahme an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen, am Gottesdienst und auf einen täglichen mindestens einstündigen Aufenthalt im Freien unberührt.

Art. 80 Disziplinarbefugnis

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. ²Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung oder bei einer Überstellung ist die Anstaltsleitung am Bestimmungsort zuständig. ³Ist im Fall einer Überstellung die Durchführung des Disziplinarverfahrens dort aus besonderen Gründen nicht möglich, liegt die Disziplinarbefugnis bei der Leitung der Stammanstalt.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleitung richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Sicherungsverwahrte in einer anderen Anstalt oder während einer vorangegangenen Freiheitsentziehung angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt.

Art. 81 Verfahren

(1) ¹Der Sachverhalt ist zu klären. ²Vor der Anhörung werden die Sicherungsverwahrten darüber unterrichtet, welche Verfehlung ihnen zur Last gelegt wird und dass es ihnen freisteht, sich zur Sache zu äußern. ³Die Erhebungen, insbesondere die Einlassungen der Sicherungsverwahrten, werden schriftlich festgehalten.

(2) ¹Die Anstaltsleitung soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Behandlung der Sicherungsverwahrten mitwirken. ²Art. 75 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidung wird den Sicherungsverwahrten mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) ¹Bevor der Arrest vollzogen wird, ist der Arzt oder die Ärztin zu hören. ²Während des Arrests stehen die Sicherungsverwahrten unter ärztlicher Aufsicht. ³Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Sicherungsverwahrten gefährdet würde.

Teil 16 Beschwerde, Aufhebung von Maßnahmen und Mitverantwortung

Art. 82 Beschwerde und Aufhebung von Maßnahmen

Art. 115 und 115a BayStVollzG gelten entsprechend.

Art. 83
Mitverantwortung

Art. 116 BayStVollzG gilt entsprechend, soweit Zweck und Eigenart der Sicherungsverwahrung nicht entgegenstehen.

Teil 17
Organisation, Trennungsgrundsätze

Art. 84
Organisation

(1) Die Ausgestaltung einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung muss therapeutischen Erfordernissen entsprechen und Wohngruppenvollzug ermöglichen.

(2) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen insbesondere für therapeutische Maßnahmen, für Maßnahmen der Beschäftigung, Freizeit, Sport und Seelsorge vorzusehen.

(3) Zimmer, Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten.

(4) Die höchstzulässige Belegung einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung wird durch das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz festgesetzt.

Art. 85
Trennungsgrundsätze

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt getrennt vom Vollzug anderer Freiheitsentziehungen.

(2) ¹Der Vollzug der Sicherungsverwahrung kann in einer für den Vollzug anderer Freiheitsentziehungen bestimmten Anstalt oder Abteilung unter den in Art. 12 Abs. 2 oder Art. 50 in Verbindung mit Art. 67 BayStVollzG geregelten Voraussetzungen erfolgen. ²In den Fällen des Art. 12 Abs. 2 müssen sich die Unterbringungsbedingungen im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen für Gefangene unterscheiden. ³Im Übrigen bleiben die Rechte der Sicherungsverwahrten nach diesem Gesetz unberührt.

(3) Weibliche und männliche Sicherungsverwahrte sind getrennt voneinander unterzubringen.

(4) Neben den Angeboten in einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung ist eine Nutzung der übrigen Angebote der Anstalt, insbesondere im Bereich der Beschäftigung, der Freizeit, des Sports und der Religionsausübung auch gemeinsam mit Gefangenen zulässig.

Art. 86
Anstaltsleitung

(1) ¹Die Anstaltsleitung trifft die nach diesem Gesetz notwendigen Entscheidungen. ²Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug der Sicherungsverwahrung, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind.

(2) Die Befugnis, die Durchsuchung nach Art. 70 Abs. 2, die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach Art. 74 und die Disziplinarmaßnahmen nach Art. 78 anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

Art. 87
Bedienstete

(1) ¹Für den Vollzug der Sicherungsverwahrung ist die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen, insbesondere des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes, des Krankenpflegedienstes und des Verwaltungsdienstes, sowie von Seelsorgern, Ärzten, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeitern vorzusehen, um eine Betreuung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB zu gewährleisten. ²Art. 178 bis 182 BayStVollzG gelten entsprechend.

(2) ¹Das Personal muss für den Vollzug der Sicherungsverwahrung persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. ²Fortbildungen sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.

(3) ¹Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und sozialen Dienstes sollen Wohngruppen zugeordnet werden. ²Eine Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der beschäftigungsfreien Zeit der Sicherungsverwahrten, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

Art. 88
Zusammenarbeit

(1) ¹Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken an dem Erreichen der Vollzugsziele mit. ²Die Sicherheit der Anstalt ist durch die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und geeignete Behandlungsmaßnahmen zu gewährleisten.

(2) ¹Die Anstalt arbeitet mit öffentlichen Stellen, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung der Sicherungsverwahrten fördern kann, eng zusammen. ²Die Unterstützung der Sicherungsverwahrten durch ehrenamtliche Betreuer und Mitarbeiter ist zu fördern.

(3) Die Anstalt stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben wie Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann.

(4) Zur Entlassungsvorbereitung ist insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Straffälligenhilfe frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Art. 89
Konferenzen

Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplans und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch.

Art. 90
Länderübergreifende Verlegungen

(1) Sicherungsverwahrte können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in

den Vollzug der Sicherungsverwahrung eines anderen Landes verlegt werden, wenn die in diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen für eine Verlegung vorliegen und die zuständige Behörde des anderen Landes zustimmt.

(2) Sicherungsverwahrte aus einem anderen Land können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in den Vollzug der Sicherungsverwahrung nach diesem Gesetz aufgenommen werden.

Art. 91 Hausordnung

(1) ¹Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung für die Einrichtung für Sicherungsverwahrung. ²Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In die Hausordnung sind insbesondere die Anordnungen aufzunehmen über

1. Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. Zeiten der Behandlung, der Beschäftigung und der Nachtruhe sowie die Freizeit,
3. auf der Grundlage dieses Gesetzes besonders auferlegte Pflichten sowie
4. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Sicherungsverwahrte erhalten einen Abdruck der Hausordnung.

Teil 18 Anstaltsbeiräte, Aufsicht

Art. 92 Beiräte

Ein nach Art. 185 Abs. 1 BayStVollzG gebildeter Beirat ist auch für die Angelegenheiten der Sicherungsverwahrten zuständig.

Art. 93 Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten nach Art. 173 Abs. 1 BayStVollzG durch das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Aufsichtsbehörde) umfasst auch den Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Art. 94 Vollstreckungsplan

Die Aufsichtsbehörde regelt in dem Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten für den Vollzug der Sicherungsverwahrung nach allgemeinen Merkmalen.

Teil 19 Kriminologische Forschung

Art. 95 Kriminologische Forschung, Evaluation

(1) ¹Die im Vollzug der Sicherungsverwahrung eingesetzten Therapien und sonstige Behandlungsmaßnahmen sind in Zusammenarbeit mit der Forschung und dem kriminolo-

gischen Dienst auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. ²Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben.

(2) Art. 204 BayStVollzG gilt entsprechend.

Teil 20 Akten und Datenschutz

Art. 96 Akten und Datenschutz

Art. 195 BayStVollzG über die Akten sowie Art. 196 bis 205 BayStVollzG über den Schutz personenbezogener Daten finden beim Vollzug der Sicherungsverwahrung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten entsprechend Art. 197 Abs. 2 Nr. 5 BayStVollzG ist auch zulässig, soweit dies für Maßnahmen der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung oder für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Sicherungsverwahrung erforderlich ist.
2. Art. 197 Abs. 8 BayStVollzG gilt auch für den Fall, dass die Nutzung anderer nach Art. 30 Satz 1 zugelassener Formen der Telekommunikation den Sicherungsverwahrten gestattet ist.

Teil 21 Schlussbestimmungen

Art. 97 Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1, Art. 112 Abs. 1 und Art. 109 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 98 Regelungsumfang

Dieses Gesetz ersetzt im Freistaat Bayern §§ 129 bis 135 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl I S. 581, ber. S. 2088), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2274), mit Ausnahme der Vorschriften über den Pfändungsschutz (§§ 130, 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3 StVollzG) und über das gerichtliche Verfahren (§§ 130, 109 bis 121 StVollzG).

Art. 99 Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866, BayRS 312-2-1-J), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – Bay-StVollzG)“.
 2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 15 erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt 15
Beschwerde, Aufhebung von Maßnahmen
und Gefangenemitverantwortung“.**
 - b) Es wird folgender Art. 115a eingefügt:
„Art. 115a Aufhebung von Maßnahmen“.
 - c) Teil 4 erhält folgende Fassung:

„Teil 4
Besondere Vorschriften bei angeordneter
oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

**Abschnitt 1
Besondere Vorschriften bei angeordneter
oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung
im Vollzug der Freiheitsstrafe**

Art. 159	Gestaltung des Vollzugs
Art. 160	Behandlungsuntersuchung
Art. 161	Vollzugsplan
Art. 162	Behandlung, Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung
Art. 163	Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung, Nachsorge und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

**Abschnitt 2
Besondere Vorschriften bei vorbehaltener
Sicherungsverwahrung im Vollzug der Jugendstrafe**

Art. 164 Vorbehaltene Sicherungsverwahrung“
3. In Art. 1 werden die Worte „, der Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
 4. In Art. 9 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 5. Art. 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „oder Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
 - bb) In Nrn. 2 und 3 werden jeweils die Worte „oder einer Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 11 Satz 3 werden die Worte „oder Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
 6. In Art. 48 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

7. In Art. 61 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 33 Abs. 1 Satz 5“ durch die Worte „§ 33 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

8. Teil 2 Abschnitt 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt 15
Beschwerde, Aufhebung von Maßnahmen
und Gefangenemitverantwortung“.**

- b) Es wird folgender Art. 115a eingefügt:

„Art. 115a
Aufhebung von Maßnahmen

¹Kann der Zweck einer vollzuglichen Maßnahme dauerhaft nicht erreicht werden, so soll sie beendet werden. ²Im Übrigen gelten für den Widerruf und die Rücknahme von Maßnahmen nach diesem Gesetz Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.“

9. Teil 4 erhält folgende Fassung:

„Teil 4
Besondere Vorschriften bei angeordneter
oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

**Abschnitt 1
Besondere Vorschriften bei angeordneter
oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung
im Vollzug der Freiheitsstrafe**

Art. 159
Gestaltung des Vollzugs

¹Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug der Freiheitsstrafe neben den in Art. 2 genannten Aufgaben dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich wird. ²Dies erfordert die Mitwirkung der Gefangenen. ³Die Bereitschaft der Gefangenen hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern. ⁴Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Art. 160
Behandlungsuntersuchung

¹An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung nach Art. 8 unter Berücksichtigung des Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse an, die sich auf alle Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefährlichkeit der Gefangenen zum Schutz der Allgemeinheit und für die Eingliederung nach ihrer Entlassung notwendig ist, erstreckt. ²Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind insbesondere die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behand-

lungsmotivation der Gefangenen festzustellen.³Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit entgegenwirkt.⁴Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

Art. 161 Vollzugsplan

(1)¹Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugsplan nach Art. 9 aufgestellt, der die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrem Erreichen geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt.²Er enthält insbesondere Angaben über

1. sozialtherapeutische, psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsbereitschaft,
4. die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. die Zuweisung zu Wohngruppen,
6. Art und Umfang der Beschäftigung,
7. Vorschläge zur Gestaltung der Freizeit,
8. Vorschläge zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,
9. Vorschläge zur Ordnung der familiären Verhältnisse,
10. Vorschläge zur Förderung von Außenkontakten,
11. Maßnahmen zur Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums,
12. Vollzugslockerungen, Urlaub und offener Vollzug,
13. Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

(2)¹Der Vollzugsplan ist fortlaufend der Entwicklung der Gefangenen anzupassen und mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten.²Hierfür hat der Vollzugsplan eine angemessene Frist vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen soll.

(3) An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden.

(4)¹Die Vollzugsplanung wird mit den Gefangenen erörtert.²Der Vollzugsplan ist ihnen auszuhändigen.

Art. 162 Behandlung, Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

(1)¹Den Gefangenen sind die neben Art. 3 erforderlichen Behandlungsmaßnahmen nach § 66c Abs. 2 StGB (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874) anzubieten.²Diese haben wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.³Bei der Behandlung wirken Bedienstete der verschiedenen Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen.⁴Seelsorgerische Betreuung ist anzubieten.⁵Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen.⁶Den Gefangenen sollen feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2)¹Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, sind Gefangene bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn die Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung ihrer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist.²Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

Art. 163 Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung, Nachsorge und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Bei angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung gelten Art. 118 bis 120 entsprechend.

Abschnitt 2 Besondere Vorschriften bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Jugendstrafe

Art. 164 Vorbehaltene Sicherungsverwahrung

¹Ist bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten die Vorschriften in Abschnitt 1 entsprechend, soweit Zweck und Eigenart des Vollzugs der Jugendstrafe nicht entgegenstehen.²§ 7 Abs. 3 und § 106 Abs. 5 JGG (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874) bleiben unberührt.“

10. Art. 166 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3; die Worte „den Abs. 2 und 3“ werden durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt und die Worte „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.

11. In Art. 171 Satz 1, Art. 172 Abs. 2 und Art. 173 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

12. In Art. 197 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Justizvollzugsanstalten“ die Worte „,Einrichtungen für Sicherungsverwahrung“ eingefügt.

13. In Art. 208 werden nach dem Klammerzusatz „(§§ 122 und 177),“ die Worte „,die Sicherungsverwahrung (§§ 129 bis 135),“ eingefügt.

14. Art. 209 wird aufgehoben.

(2) In Art. 42 Satz 1 des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft (Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 678, BayRS 312-1-J) werden nach der Zahl „115“ das Komma durch das Wort „bis“ ersetzt und nach dem Wort „Beschwerderecht,“ die Worte „,die Aufhebung von Maßnahmen,“ eingefügt.

(3) In Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Justizbediensteten – JSOG – (BayRS 300-12-5-J), geändert durch Art. 209 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866), werden die Worte „108, 122 und 160“ durch die Worte „108 und 122“ ersetzt.

Art. 100 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Ausgangslage

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 (BVerfGE 128, 326) die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt und den Gesetzgebern in Bund und Ländern aufgegeben, das Abstandsgebot sichernde, effektive Regelungen für den Vollzug der Maßregel zu treffen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug gewährleisten.

Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

Durch den Entwurf wird eine umfassende und eigenständige landesgesetzliche Regelung für die Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung geschaffen, die an die Stelle der Art. 159 bis 164, Art. 166 Abs. 2 BayStVollzG tritt und die Vorgaben des BVerfG sowie die Leitlinien des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots konkretisiert.

Neben einer Präzisierung der Vollzugsziele wird im Entwurf ein konsequent freiheitsorientierter und therapiegerichteter Vollzug vorgeschrieben, um den Sicherungsverwahrten unter der Voraussetzung einer effektiven Minderung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit eine möglichst frühzeitige Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zu ermöglichen. Die vielfältigen Aspekte der Alltagsgestaltung einschließlich der Sozialkontakte nach Außen werden konsequent in deutlicher Unterscheidung zum Strafvollzug

geregelt und Einschränkungen auf das Unumgängliche reduziert: So wird die Vergütung für Arbeit, die im Rahmen des individuellen Behandlungskonzepts verpflichtend festgelegt werden kann, ebenso wie das Taschengeld für Bedürftige deutlich erhöht. Das System der vollzugsöffnenden Maßnahmen wird neu strukturiert. Hinzu kommen Vorgaben für die Einrichtung für Sicherungsverwahrung, das erforderliche Personal und Aspekte des Opferschutzes. Schließlich wird auch die Behandlung Strafgefangener mit angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung therapieorientiert ausgerichtet, um die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit schon während des Strafvollzugs so zu mindern, dass eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe möglichst nicht mehr erforderlich ist.

Der Entwurf orientiert sich dabei an folgenden Grundpositionen:

a) Ziele des Vollzugs

In Art. 2 verdeutlicht der Entwurf, dass nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Vollzug der Sicherungsverwahrung im Wesentlichen auf die Minderung der Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten hinwirken muss, damit die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. Daneben normiert der Entwurf in den Vollzugszielen und in zahlreichen Einzelvorschriften den verfassungsrechtlich gebotenen Anspruch der Sicherungsverwahrten auf Resozialisierungsmaßnahmen, welche sie zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung befähigen sollen. Schließlich wird der Schutz der Bevölkerung vor weiteren Straftaten in die Vollzugsziele integriert, weil nur dieses Unterbringungsziel den schwerwiegenden Eingriff in Freiheitsrechte von Straftätern rechtfertigen kann, die ihre Freiheitsstrafe bereits verbüßt haben.

b) Behandlung und Motivation

Der Entwurf setzt die vom BVerfG vorgegebene Verpflichtung zu einem freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug für die gesamte Dauer der Sicherungsverwahrung um. Der grundsätzliche Behandlungsanspruch wird in Art. 10 des Entwurfs formuliert, wonach ein Recht der Sicherungsverwahrten auf wissenschaftlich fundierte Behandlungsmaßnahmen besteht, die individuell auszugestalten sind, wenn Standardangebote keine Wirkung zeigen oder keinen Erfolg versprechen. Unverzüglich nach der Aufnahme der Sicherungsverwahrten sieht der Entwurf eine umfassende, an wissenschaftlichen Kriterien ausgerichtete Behandlungsuntersuchung vor, die Grundlage eines detaillierten Vollzugsplans ist. In diesen sind alle wesentlichen Faktoren und Maßnahmen für die Behandlung der Sicherungsverwahrten aufzunehmen, wobei für die Diagnose und die Behandlung multidisziplinäre Behandlungsteams vorzusehen sind, an denen auch Experten außerhalb des Vollzugs beteiligt werden können. Als wesentliche Ergänzung zum Behandlungsanspruch sieht der Entwurf eine fortwährende Verpflichtung vor, die Bereitschaft der Sicherungsverwahrten zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Im Rahmen eines Anreizsystems können hierzu auch besondere Vergünstigungen gewährt werden. Im Weiteren sieht der Entwurf unabhängig von der Anlasstat einen Rechtsanspruch auf sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen vor, wenn diese aus Behandlungsgründen angezeigt sind. Den Behandlungsansatz berücksichtigen auch die Disziplinarmaßnahmen; sie wurden im Abstand zum Strafvollzug unter Berücksichtigung der Grundsätze eines therapiegerichteten Vollzugs modifiziert. Pflichtverstöße sollen im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden. Alternativ oder zur Milderung der zu verhängenden Maßnahmen wird die Möglichkeit einer einvernehmlichen Streitbeilegung normiert. Als weiterer Ausdruck der Behandlungsorientierung ist zur Krisenintervention eine Betreu-

ung über den Entlassungszeitpunkt hinaus vorgesehen, falls der Behandlungserfolg gefährdet erscheint und nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

c) Gestaltung des Alltags in der Sicherungsverwahrung

Einschränkungen des Alltagslebens der Sicherungsverwahrten werden im Abstand zum Strafvollzug auf das Unumgängliche begrenzt, ohne dass dies zu Lasten der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder des Schutzes der Allgemeinheit gehen darf.

Der Entwurf normiert einen Rechtsanspruch auf einen ausreichenden Raum zum Wohnen und Schlafen zur alleinigen Nutzung, also ein Zimmer, das die Sicherungsverwahrten mit eigenen Gegenständen ausstatten dürfen. Sicherungsverwahrte dürfen sich selbst verpflegen, wenn sie nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen. Die Anstalt unterstützt diesen wichtigen Aspekt der Angleichung an das Leben in Freiheit durch einen finanziellen Zuschuss oder durch das Überlassen von Lebensmitteln und ermöglicht zusätzlich einen wöchentlichen Einkauf. Den Sicherungsverwahrten wird zudem grundsätzlich gestattet, sich außerhalb der Nachtruhe in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung und dem dazu gehörenden Außenbereich frei zu bewegen. Außenkontakte der Sicherungsverwahrten werden effektiv gefördert, indem die Mindestbesuchszeit auf zwölf Stunden im Monat angehoben wird. Darüber hinaus sollen mehrstündige, behandlerisch begleitete Besuche zugelassen werden. Weiterhin erhalten die Sicherungsverwahrten einen Anspruch auf das Führen von Telefongesprächen und die Nutzung moderner Formen der Telekommunikation, soweit diese zugelassen sind. Schließlich wird den Sicherungsverwahrten gestattet, Pakete – im Gegensatz zu Strafgefangenen auch Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln – zu empfangen und zu versenden, wobei die maximale Anzahl nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist.

d) Beschäftigung, Vergütung und Taschengeld

Der Entwurf hebt die generelle Arbeitspflicht für Sicherungsverwahrte auf und wird damit der besonderen Situation der Sicherungsverwahrten gerecht, die keine Freiheitsstrafe verbüßen und daher zu Arbeitsleistungen nur im Rahmen ihres konkreten Behandlungsplans verpflichtet werden sollen. Die Anstalt soll den Sicherungsverwahrten im Interesse des Behandlungsansatzes aber sinnvolle Beschäftigung (Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung oder schulische und berufliche Bildung) anbieten.

Die Arbeitsvergütung wird im Verhältnis zum Strafvollzug deutlich erhöht, und zwar von 9 v. H. auf 16 v. H. der Bezugsgröße. Der Anspruch auf Freistellung von der Beschäftigung wird auf 24 Werktage pro Jahr erhöht. Insgesamt führt dies zu einer deutlichen Verbesserung der Entlohnung, die grundsätzlich auch bei der Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen sowie bei schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen geleistet wird. Darüber hinaus erhalten Sicherungsverwahrte, die während ihrer Beschäftigungszeit an sozialtherapeutischen, psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen oder an anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2) teilnehmen, in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Vergütung eine Ausbildungsbeihilfe – begrenzt auf zehn Behandlungsstunden in der Woche.

Schließlich sieht der Entwurf für bedürftige Sicherungsverwahrte zur Steigerung ihrer Mitwirkungsbereitschaft an Behandlungsmaßnahmen eine Erhöhung des Taschengelds vor, welches dann in etwa dem von Heimbewohnern in Pflegeheimen in Höhe von ca. 100,- € entspricht. Voraussetzung hierfür ist, dass sie eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ausüben oder an Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 während oder außerhalb ihrer individuellen Arbeitszeit teilnehmen.

e) Vollzugsöffnende Maßnahmen

Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nach § 66c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StGB (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874) gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Sicherungsverwahrten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung (erheblicher) Straftaten missbrauchen werden. In diesem Rahmen sieht der Entwurf eine stufenweise Erprobung in vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung vor. Im Abstand zum Strafvollzug wird den Sicherungsverwahrten im Übrigen ein Rechtsanspruch auf mindestens vier Ausführungen im Jahr gewährt, um den Bezug der Sicherungsverwahrten zur Lebenswirklichkeit außerhalb des Vollzugs zu erhalten.

f) Organisatorische und personelle Aspekte

Der Entwurf gibt den organisatorischen Rahmen vor, um den Abstand zum Strafvollzug in allen wesentlichen Bereichen sicherzustellen. Ausnahmen – etwa vom Trennungsgebot – werden entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben im Wesentlichen nur aus behandlerischer Notwendigkeit vorgesehen, wenn bestimmte erforderliche Behandlungs- oder Betreuungsmaßnahmen in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung selbst nicht angeboten werden können. Ferner ermöglicht der Entwurf zur Entlassungsvorbereitung eine Unterbringung im offenen Strafvollzug in örtlicher Nähe zum sozialen Empfangsraum.

Als Ergänzung zum qualifizierten Behandlungsanspruch der Sicherungsverwahrten sieht der Entwurf vor, dass in den Einrichtungen für Sicherungsverwahrung qualifizierte Mitarbeiter der notwendigen Berufsgruppen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse nutzen zu können und die Qualität der Behandlung sicherzustellen, sind Weiterbildung und Supervision anzubieten.

g) Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Der Entwurf sieht in Art. 159 bis 164 BayStVollzG (in der Fassung von Art. 99 Abs. 1 Nr. 9) auch für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung eine Erweiterung des Vollzugsziels vor. Schon der Vollzug der Freiheitsstrafe muss bei diesen Gefangenen darauf ausgerichtet sein, durch wirksame Behandlungsangebote eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach dem Strafvollzug möglichst von vornherein zu vermeiden. Hierzu wird ein Behandlungsanspruch normiert, der wie im Vollzug der Sicherungsverwahrung durch Motivationselemente ergänzt wird. Schließlich wird für diese Gefangenengruppe unabhängig von der Anlasstat eine rechtzeitige Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung vorgesehen, wenn eine solche Behandlung angezeigt ist.

Entsprechendes gilt für jugendliche und heranwachsende Gefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eingriffe in Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Seit 1972 ist geklärt, dass von diesem Erfordernis auch Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen nicht ausgenommen sind (BVerfGE 33, 1, 9 f.; vgl. auch BVerfGE 58, 358, 367). Grundrechtseingriffe, die über die Freiheitsentziehung als solche hinausgehen, bedürfen danach einer eigenen gesetzlichen Grundlage, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert (vgl. BVerfGE 40, 276, 283). Dies hat das BVerfG gerade für die Sicherungsverwahrung erneut bestätigt (BVerfG, a.a.O.).

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Teil 1 (Anwendungsbereich)

Teil 1 bestimmt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Zu Art. 1 (Anwendungsbereich)

Nach Abs. 1 regelt dieses Gesetz den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Die Regelungen zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sind seit der Neufassung von Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zum 1. September 2006 Gegenstand der Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Art. 70 Abs. 1 GG. Die Vorschriften dieses Entwurfs treten an die Stelle der Bestimmungen der Art. 159 bis 164, 166 Abs. 2 BayStVollzG und konkretisieren zugleich die auf Grund der Entscheidung des BVerfG vom 4. Mai 2011 (a. a. O., Rdnr. 130) mit dem Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung im Strafgesetzbuch vorgezeichneten Leitlinien für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Abs. 2 sieht vor, dass die Sicherungsverwahrung in Justizvollzugsanstalten nach Art. 165 BayStVollzG in einer besonderen Abteilung (Einrichtung für Sicherungsverwahrung) vollzogen wird. Damit wird der Grundstein für die Umsetzung des Trennungsgebots des § 66c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874) entsprechend den Vorgaben des BVerfG (a. a. O., Rdnr. 115) gelegt (vgl. Art. 85). Eine eigene Anstalt für Sicherungsverwahrte ist in Bayern nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Das BVerfG fordert zwar eine vom Strafvollzug getrennte Unterbringung in besonderen Gebäuden oder Abteilungen, aber keine vollständige räumliche Loslösung vom Strafvollzug (Trennungsgebot). Die Anbindung an eine große Einrichtung des Strafvollzugs ist auch nach Ansicht des BVerfG sinnvoll, um deren Infrastruktur und Sicherheitsmanagement auch für die Sicherungsverwahrung nutzbar machen und zugleich ein abgestuftes und breites Arbeits- und Freizeitangebot gewährleisten zu können, das den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Sicherungsverwahrten hinreichend Rechnung trägt. Neben der Nutzung dieser Synergieeffekte müssen aber die Gegebenheiten innerhalb der Einrichtung für Sicherungsverwahrung den therapeutischen Erfordernissen entsprechen und ausreichende Besuchsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Außenkontakte bereithalten. Dort muss auch sichergestellt sein, dass angemessene Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um die Anforderungen eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung praktisch zu erfüllen.

Zu Teil 2 (Grundsätze)

Der Abschnitt enthält die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung geltenden Grundsätze. Geregelt werden die Ziele und die allgemeine Gestaltung des Vollzugs, die notwendige Mitwirkung der Sicherungsverwahrten an dem Erreichen der Vollzugsziele aber auch die Verpflichtung des Vollzugs sie entsprechend zu motivieren, den Schutz der Allgemeinheit und die Stellung der Sicherungsverwahrten.

Zu Art. 2 (Ziele des Vollzugs)

Abs. 1 erklärt die Minderung der Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit zum Vollzugsziel, um die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst bald zur Bewährung aussetzen oder für erledigt erklären zu können. Die Bestimmung wiederholt klarstellend die Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung zu § 66c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StGB (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874).

Daneben bestimmt Abs. 2 das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot zum Vollzugsziel. Eine erfolgreiche Resozialisierung dient dem Schutz der Rechtsgemeinschaft, die ein unmittelbares Interesse daran hat, dass Straftäter nicht wieder rückfällig werden und erneut andere und die Gemeinschaft schädigen. Auch im Vollzug der Sicherungsverwahrung trifft den Staat die Verpflichtung, von Anfang an geeignete Konzepte bereitzustellen, um die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit nach Möglichkeit zu beseitigen und sie auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Die Vollzugsmodalitäten sind an der Leitlinie zu orientieren, dass das Leben im Vollzug allein solchen Beschränkungen unterworfen werden darf, die zur Reduzierung der Gefährlichkeit erforderlich sind. Das Resozialisierungsgebot, dem das Bild des Grundgesetzes von einem zu freier Selbstbestimmung befähigten Menschen zugrunde liegt, gilt gleichermaßen für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung (BVerfG a. a. O., Rdnr. 108; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01 – Rdnr. 71, 84, 86, 89 und 158; Beschluss vom 27. März 2012 – 2 BvR 2258/09, Rdnr. 55). Das gesamte System der Sicherungsverwahrung ist so auszugestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt. Dies kann angesichts verfestigter krimineller Neigungen der Betroffenen regelmäßig schwieriger sein als bei Strafgefangenen. Umso mehr fordert der Schutz der Menschenwürde gesetzliche Vorgaben sowie umfassende Vollzugskonzepte, die den Untergebrachten eine reelle Chance auf Wiedergewinnung ihrer Freiheit einräumen. Die ausdrückliche Bestimmung des Resozialisierungsgebots zum Vollzugsziel soll verdeutlichen, dass keine Begrenzung auf etwaige Maßnahmen allein zur Minderung der Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit gewollt ist, eine dauerhafte Wiedereingliederung der Sicherungsverwahrten vielmehr weitergehende Maßnahmen erfordern könnte, die den Sicherungsverwahrten ebenfalls anzubieten sind. Dem Ziel, die Sicherungsverwahrten zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen, trägt der Entwurf durch zahlreiche Einzelschriften Rechnung.

Abs. 3 bringt die Pflicht des Staates zum Ausdruck, die Allgemeinheit vor Straftaten zu schützen (vgl. BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04). Dieser Sicherheitsaspekt genießt gemäß Art. 99 Satz 2 BV seinerseits Verfassungsrang (VerfGH, Urteil vom 12. Mai 2009 – Vf. 4-VII-08, Rdnr. 38 ff.). Sicherheit und Resozialisierung stehen in einem natürlichen Spannungsverhältnis zueinander. Wegen ihrer Ausrichtung auf eine straffreie Zukunft der Sicherungsverwahrten dient die Resozialisierung zwar einerseits zugleich dem Schutz der Bürger. Andererseits werden im Rahmen der Umsetzung von Resozialisierungsmaßnahmen – beispielsweise bei vollzugsöffnenden Maßnahmen – aber stets auch Sicherheitsaspekte zu bedenken sein.

Ein ausdrückliches Rangverhältnis enthält Art. 2 nicht. Allein aus der Reihenfolge der Nennung in Art. 2, der zunächst die Minderung der Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit, dann das Resozialisierungsgebot und erst anschließend den Schutz der Allgemeinheit erwähnt, lässt sich ein Über- und Unterordnungsverhältnis nicht ableiten. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei einer Aufzählung von mehreren Zielen immer eines an erster Stelle zu nennen ist. Eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist damit insoweit nicht verbunden.

Zu Art. 3 (Gestaltung des Vollzugs)

Die Vorschrift enthält die Gestaltungsgrundsätze für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Diese Grundsätze richten sich an die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung verantwortlichen Stellen, ohne den Sicherungsverwahrten aber unmittelbare An-

sprüche auf einzelne Maßnahmen einzuräumen. Die Gestaltungsgrundsätze stellen aber maßgebliche Auslegungshilfen für unbestimmte Rechtsbegriffe und Maßstäbe für die Ausübung des Ermessens der Vollzugsbehörde dar.

Abs. 1 übernimmt den Leitsatz des BVerfG in der Entscheidung vom 4. Mai 2011 (a. a. O., Leitsatz 3 b), der bestimmt, dass dem besonderen Charakter des in der Sicherungsverwahrung liegenden Eingriffs durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung getragen werden muss, der den ausschließlich präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber den Sicherungsverwahrten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich macht. Gleichzeitig greift er den Regelungsgehalt des § 66c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a StGB (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874) auf, der u. a. normiert, dass die Unterbringung – ausgehend von den allgemeinen Lebensverhältnissen – so wenig belastend wie möglich auszugestaltet ist, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen. Abs. 1 bildet damit den Rahmen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, an dem sich jede Maßnahme und Beschränkung auszurichten hat.

Abs. 2 konkretisiert die Verpflichtung zur therapeutischen Ausrichtung des Vollzugs und bestimmt, dass den Sicherungsverwahrten geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten sind, die ihnen nach ihrer Entlassung ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung ermöglichen sollen. Der Integrationsgrundsatz in Abs. 2 enthält auch die Verpflichtung, insbesondere Behandlungserfordernisse durch eine umfassende Behandlungsuntersuchung festzustellen, um geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anbieten zu können. Nähere Ausprägung hat dieser Gestaltungsgrundsatz insbesondere in den Regelungen zur Behandlung (vgl. z. B. Art. 8 und Art. 10) gefunden. Für Fälle, bei denen es (noch) keine geeigneten Behandlungsmöglichkeiten gibt, um die Gefährlichkeit weitgehend zu reduzieren, bedeutet dies, dass geeignete Betreuungsmöglichkeiten angeboten werden müssen, um den Sicherungsverwahrten Lebensqualität zu gewähren. Dies gilt auch für Fallkonstellationen, bei denen sich nach intensivem therapeutischem Bemühen herausstellt, dass eine verfestigte Störung oder Risikokonstellation (beispielhaft eine fixierte sexuelle Orientierung auf Kinder als ausschließliche Objekte oder eine sogenannte psychopathische Persönlichkeitsstruktur) nicht aufgelöst und auch nicht durch den Aufbau ausreichender rückfallpräventiver Strategien und Fertigkeiten kompensiert werden kann.

Abs. 3 konkretisiert u. a. die Verpflichtung zur freiheitsorientierten Ausrichtung des Vollzugs und übernimmt zu diesem Zweck in Satz 1 den im Wortlaut aus dem Vollzug bekannten Angleichungsgrundsatz aus Art. 160, 5 Abs. 1 BayStVollzG, das Leben im Vollzug soweit als möglich an die allgemeinen Lebensverhältnisse anzupassen. Im Kontext mit der im Vollzug der Freiheitsstrafe nicht vorhandenen Verpflichtung zur freiheitsorientierten Ausrichtung des Vollzugs geht die Regelung weiter als die wortgleiche Regelung im Strafvollzug, da insbesondere rein organisatorische Erwägungen Beschränkungen im Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht in gleicher Weise rechtfertigen können wie im Vollzug der Freiheitsstrafe. Ergänzt wird diese Regelung in Satz 2 um die Verpflichtung, den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs zu fördern. Mit diesem Öffnungsgrundsatz soll einer Entfremdung der Sicherungsverwahrten vom gesellschaftlichen Leben während der Zeit der Unterbringung entgegen gewirkt werden. So sind Ausprägung dieses Grundsatzes z. B. die im Vergleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich erhöhten Besuchszeiten und die Regelungen zu Ausführungen für den Erhalt der Lebenstüchtigkeit. Seine Fortsetzung findet der Öffnungsgrundsatz in dem Integrationsgrundsatz aus Satz 3, wonach der Vollzug darauf auszurichten ist, dass er den Sicherungsverwahrten hilft,

sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Satz 4 regelt den aus Art. 160, 5 Abs. 2 BayStVollzG bekannten Gegensteuerungsgrundsatz. Dieser Grundsatz richtet sich insbesondere auch an diejenigen Sicherungsverwahrten, bei denen das Vollzugsziel nicht oder jedenfalls nicht zeitnah erreicht werden kann, weil sie z. B. nicht rezozialisierungsbedürftig bzw. -fähig sind oder ihnen die erforderliche Therapiemotivation fehlt. Schädliche Folgen sind namentlich Erscheinungen der Subkultur, der Prisonisierung und Deprivation.

Die Justizvollzugsanstalten sind im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht gehalten, Sicherungsverwahrten, bei denen Anhaltspunkte für eine Suizidgefährdung erkennbar werden, jede mögliche Hilfe zu leisten. Satz 5 verdeutlicht die Notwendigkeit der Verhütung von Selbsttötungen und die Wichtigkeit einer zielgerichteten und stetigen Durchführung umfassender Maßnahmen der Suizidprophylaxe.

Abs. 4 verpflichtet die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung verantwortlichen Stellen zur Beachtung der unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten. Zu berücksichtigen sind insbesondere alters- und geschlechtsspezifische Besonderheiten sowie Besonderheiten, die sich aus der ethnischen oder kulturellen Herkunft ergeben können. Ausprägung findet dieser Gestaltungsgrundsatz z. B. bei der Trennung von männlichen und weiblichen Sicherungsverwahrten, bei baulichen Anforderungen zur Unterbringung körperlich behinderter Sicherungsverwahrter sowie bei der Binnendifferenzierung und Vollzugsgestaltung.

Zu Art. 4 (Mitwirkung und Motivierung)

Abs. 1 Satz 1 übernimmt inhaltlich den Gedanken aus der Regelung des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG und hebt hervor, dass das Erreichen der Vollzugsziele die Mitwirkung der Sicherungsverwahrten erfordert. Ergänzend zu der im Übrigen wortgleichen Regelung in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG enthält der Entwurf in Abs. 1 Satz 2 eine fortwährende Verpflichtung, die Bereitschaft der Sicherungsverwahrten zu Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Durch die Ergänzung des Wortes „fortwährend“ soll betont werden, dass Sicherungsverwahrte, die keine oder nur eine teilweise Bereitschaft zur Mitwirkung besitzen, nicht aufgegeben, sondern in regelmäßigen Abständen angesprochen und ihnen geeignete Betreuungs- oder Behandlungsangebote gemacht werden sollen. Zum Nachweis der diesbezüglichen Bemühungen des Vollzugs sieht Abs. 1 Satz 3 ergänzend eine Verpflichtung zur Dokumentation vor.

Ausgehend von der Entscheidung des BVerfG vom 4. Mai 2011 (a. a. O., Rdnr. 114) führt Abs. 2 Satz 1 ein Anreizsystem ein, das die Gewährung besonderer Vergünstigungen ermöglicht, um die Sicherungsverwahrten zur Mitwirkung an dem Erreichen der Vollzugsziele zu motivieren. So können zusätzliche Vergünstigungen gewährt werden, um Sicherungsverwahrte zur Teilnahme an Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen oder zur Mitwirkung am sozialen Leben in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung zu motivieren. Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass besondere Vergünstigungen nur solche Leistungen oder Angebote sein können, die sich nicht aus den Vorschriften dieses Entwurfs ergeben. Beispiele für solche besonderen Vergünstigungen können z. B. die Gewährung von besonderen Freizeitveranstaltungen oder die Ermöglichung weitergehender Einkaufsmöglichkeiten als üblich sein. Im Gesetz wird auf eine beispielhafte Aufzählung verzichtet, um nicht den Eindruck zu erwecken, diese könnte abschließend gemeint sein. Der Vollzug soll im Gegenteil mit Blick auf die individuellen Bedürfnisse Vergünstigungen entwickeln. Sinnvoll wird es sein, wenn die Einrichtung für Sicherungsverwahrung bei Anwendung eines Anreizsystems mit den daran beteiligten Siche-

rungsverwahrten jeweils eine Behandlungsvereinbarung abschließt, in der im Einzelnen definiert wird, welche Verhaltensweisen beispielsweise im Rahmen eines Punktesystems belohnt werden und in welcher Form erreichte Punkte in Vergünstigungen eingelöst werden können. Diese Vereinbarungen können für alle Sicherungsverwahrten einer Station oder Wohngruppe identisch sein, können aber auch auf individuelle Besonderheiten abgestimmt werden. Dies wird sich jeweils im Einzelfall aus den individuellen Behandlungsvoraussetzungen bzw. dem individuellen Behandlungsbedarf einerseits und dem Behandlungskonzept der Einrichtung für Sicherungsverwahrung andererseits ergeben.

Abs. 2 Satz 1 regelt auch den Entzug von besonderen Vergünstigungen. Die Möglichkeit zum Entzug besonderer Vergünstigungen soll die Motivation der Untergebrachten zur Teilnahme an Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen aufrechterhalten.

Zu Art. 5 (Schutz der Allgemeinheit)

Das in Art. 2 Abs. 3 festgelegte Ziel des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, umfasst die der Freiheitsentziehung immanente Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Sicherungsverwahrten während der Zeit des Vollzugs keine Straftaten begehen. Die Vorschrift betrifft die Sicherheit der Allgemeinheit (externe Sicherheit). Der Entwurf geht – wie auch das BayStVollzG – von einem differenzierten dreigeteilten Sicherheitsbegriff aus. Erforderlich ist ein ausgewogenes Verhältnis von instrumenteller Sicherheit (Mauern, Gitter, Schlösser, Alarmanlagen, Ausrüstung etc.), administrativer Sicherheit (Sicherungs- und Alarmpläne, Dienstpläne, Vollzugskonzepte, Aus- und Fortbildung, verantwortungsvolle Lockerungspraxis etc.) und sozialer Sicherheit (Arbeitsbedingungen, Freizeitmöglichkeiten etc.), um ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten.

Art. 5 – der wortgleich mit Art. 4 BayStVollzG übereinstimmt – bestimmt einerseits, dass der Schutz der Allgemeinheit ganz erheblich durch eine geeignete Behandlung der Sicherungsverwahrten gewährleistet wird, denn die Resozialisierung dient auch dem Schutz der Gemeinschaft selbst. Dazu gehören neben den in Art. 3 Abs. 2 genannten Behandlungsmaßnahmen auch vollzugsöffnende Maßnahmen, die u. a. der Erprobung der Therapiefortschritte und der Entlassungsvorbereitung dienen. Andererseits ist der Nutzen vollzugsöffnender Maßnahmen stets im Einzelfall gegenüber den damit verbundenen Sicherheitsrisiken abzuwägen. Sie dürfen dann nicht angeordnet werden, wenn die in Art. 54 Abs. 2 normierte Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorliegt.

Zu Art. 6 (Stellung der Sicherungsverwahrten)

Abs. 1 übernimmt den Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 BayStVollzG bzw. § 4 Abs. 2 StVollzG.

Abs. 1 Satz 1 stellt unter Rückgriff auf das Enumerationsprinzip klar, dass die für Grundrechtseingriffe erforderlichen Rechtsgrundlagen in diesem Entwurf enthalten sind. Dabei kommt wegen des Gesetzesvorbehalts eine analoge Anwendung von Eingriffsnormen grundsätzlich nicht in Betracht. Abs. 1 Satz 2 enthält eine zulässige Generalklausel (vgl. BVerfG, StV 1996, 499), die gegenüber einer speziellen Eingriffsgrundlage subsidiär ist. Vor der Anwendung der Generalklausel ist deshalb zu prüfen, ob eine spezielle Regelung in diesem Entwurf vorhanden und ob diese Regelung abschließend ist. Weiter ist Voraussetzung für die Anwendung der Generalklausel, dass überhaupt ein Eingriff in eine grundrechtlich geschützte Rechtsposition der Sicherungsverwahrten vorliegt. Tatbestandliche Voraussetzungen der Generalklausel sind die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Anstaltsordnung sowie die Unerlässlichkeit der Beschränkung. Die Aufrechterhaltung der Sicherheit umfasst dabei nicht nur die innere und äußere Sicherheit der

Anstalt, sondern auch – wie sich aus dem fehlenden Zusatz „der Anstalt“ ergibt – die Sicherheit der Allgemeinheit nach Art. 5. Unerlässlich nach Abs. 1 Satz 2 bedeutet, dass es im konkreten Fall keine andere Möglichkeit zur erfolgreichen Gefahrenabwehr gibt.

Abs. 2 normiert aus Gründen der Klarstellung den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Art. 77 in Verbindung mit Art. 103 BayStVollzG dagegen regelt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz speziell im Anwendungsbereich des unmittelbaren Zwangs.

Zu Teil 3 (Aufnahme und Behandlung)

Der Abschnitt umfasst Vorschriften zur Aufnahme in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung, zur Planung des Vollzugs, Behandlung und zu denjenigen Verlegungen und Überstellungen, die insbesondere aus Gründen der Vollzugsplanung vorgenommen werden.

Zu Art. 7 (Aufnahmeverfahren)

Die Rechtsstellung der Sicherungsverwahrten ändert sich bei Aufnahme in die Sicherungsverwahrung grundlegend, unabhängig davon, ob sie nun von der Strafhaft oder – etwa nach Bewährungswiderruf – aus der Freiheit in die Einrichtung für Sicherungsverwahrung gelangen.

Nach Abs. 1 Satz 1 sind die Sicherungsverwahrten daher bei der Aufnahme in geeigneter Form über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten. Dies entspricht dem Unterstützungsgebot des BVerfG (a. a. O., Rdnr. 117). Die in der Regel mündlich zu erteilende ausführliche Unterrichtung ist schriftlich zu dokumentieren. Bei Verständigungsschwierigkeiten ist eine sprachkundige Person hinzuzuziehen.

Nach Abs. 1 Satz 2 ist mit den Sicherungsverwahrten unverzüglich ein Zugangsgespräch zu führen, in dem sie auch über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden. Nachdem die freiheitsorientierte und therapiegerichtete Behandlung bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung bereits in der vorangegangenen Strafhaft große Bedeutung hatte, nimmt deren Bedeutung in der Sicherungsverwahrung noch zu. Dies wird sich in der Regel auch in der Ausgestaltung der Unterbringung niederschlagen, die als nach innen weitgehend geöffneter Wohngruppenvollzug organisiert werden kann. Über Veränderungen in der Unterbringung und im therapeutischen Umfeld, die mit dem Übergang von der Strafhaft in die Sicherungsverwahrung verbunden sind, müssen die Sicherungsverwahrten umfassend informiert werden. So werden sie in die Lage versetzt, sich möglichst ohne Schwierigkeiten auf die veränderten Rahmenbedingungen einzustellen.

Die nach Abs. 2 vorgesehene ärztliche Untersuchung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens dient entsprechend der Regelung des Art. 7 Abs. 3 BayStVollzG der Gesundheitsfürsorge und soll sicherstellen, dass zu Beginn der Sicherungsverwahrung der Gesundheitszustand gründlich festgestellt wird. Sie ist nicht identisch mit dem medizinischen Teil der Behandlungsuntersuchung, auch wenn für die Behandlung relevante Erkenntnisse der ärztlichen Zugangsuntersuchung in diese eingehen sollten.

Zu Art. 8 (Behandlungsuntersuchung)

Abs. 1 regelt, dass sich an das Aufnahmeverfahren zur Vorbereitung der Vollzugsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung anschließt. Die Behandlungsuntersuchung ist Grundlage dafür, einen zielgerichteten Vollzugsplan aufzustellen und umzusetzen. Sie ist daher umfangreich anzulegen. Die Behandlungsuntersuchung berücksichtigt den Stand wissenschaftli-

cher Erkenntnisse. Diese auch vom BVerfG formulierte Vorgabe (a. a. O., Rdnr. 113) soll die fachliche Richtigkeit sowie die Überprüfbarkeit der Vollzugsplanung gewährleisten. Dies korrespondiert mit der Erhöhung der gerichtlichen Kontrolltiefe durch § 67e Abs. 2 StGB (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874). Die Formulierung „wissenschaftliche Erkenntnisse“ ist im Sinn gesicherter Erkenntnisse zu verstehen; anzuwenden sind ausschließlich anerkannte wissenschaftliche Methoden und diagnostische Instrumente. Dazu gehören in der Regel eine umfangreiche biografische Exploration, standardisierte klinische Interviews, psychologische Tests hinsichtlich Persönlichkeit und kognitiver Fähigkeiten, gegebenenfalls eine psychiatrische Untersuchung sowie die Eruiierung der beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen, der sozialen Beziehungen und der Freizeitinteressen. Durch geeignete medizinische Befunderhebungen sind körperliche Erkrankungen oder Zustände abzuklären, welche die Gefährlichkeit, die Behandlungsfähigkeit oder die Behandlungsmotivation berühren können.

Abs. 2 regelt, was die Behandlungsuntersuchung im Einzelnen umfasst. Entsprechend den Vollzugszielen der Sicherungsverwahrung stehen dabei die Faktoren im Vordergrund, welche die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten bedingen. Sie sind nach Abs. 2 Sätze 1 und 2 zwingend zu untersuchen. Die Aufklärung der individuellen Risikofaktoren ermöglicht es, den sich daraus ergebenden Behandlungsbedarf zu ermitteln. Gegenüber dem zunächst abstrakt zu sehenden Behandlungsbedarf ergeben sich konkrete Behandlungsansätze erst unter Berücksichtigung von Behandlungsfähigkeit und -motivation der Sicherungsverwahrten, die daher gleichfalls zu klären sind. Behandlungsfähigkeit und Behandlungsmotivation beziehen sich auf die individuelle Ansprechbarkeit und Therapiebereitschaft im Sinn insbesondere kognitiver und emotionaler Voraussetzungen für weitergehende Behandlungsmaßnahmen. Behandlungsfähigkeit und -motivation sind nicht als unabänderlich entweder fehlende oder gegebene Sachverhalte zu verstehen, sondern als graduell ausgeprägt zu erreichende Zwischenstufen im Behandlungsprozess. Die Behandlungsfähigkeit umfasst neben der intellektuellen Begabung auch grundlegende Anlagen wie das sprachliche Verständnis und die Ausdrucksfähigkeit, die Fähigkeit zur Introspektion und zur differenzierten Wahrnehmung eigener Gefühle sowie Aspekte der Gruppenfähigkeit. Die Behandlungsmotivation kann zunächst auf Leidensdruck basieren, auf Einsicht in die eigene Gefährlichkeit und in die soziale Unverträglichkeit des früheren Lebensstils oder häufig nur auf dem Wunsch, die Freiheitsentziehung zu beenden; in fortgeschrittenen Phasen gehören zu ihr Änderungsbereitschaft und der Entschluss, konkrete Schritte zur Veränderung einzuleiten und bereits erreichte Änderungen zu stabilisieren. Sie kann beispielsweise beeinträchtigt sein durch Furcht vor der mit Veränderung verbundenen Unsicherheit und Angst vor ablehnenden Reaktionen anderer auf das Offenbaren von Problemen, durch erlebte Misserfolge und Enttäuschungen bei früheren Behandlungsversuchen, kognitive Verzerrungen (Ausblenden eigener Probleme und Defizite), Scham und Schuldgefühle. In der Gesamtschau all dieser Umstände kann die Vollzugsplanung darauf ausgerichtet werden, ob unmittelbar auf die Reduzierung der Gefährlichkeit gerichtete Behandlungsmaßnahmen durchgeführt werden können oder ob zunächst auf der Motivationsebene bzw. bei einfachsten therapierelevanten Fähigkeiten angesetzt werden muss.

Neben diesen zwingend festzustellenden Umständen sieht Abs. 2 Satz 3 vor, dass Fähigkeiten, also positive Potenziale der Sicherungsverwahrten, ermittelt werden sollen. Dazu können beispielsweise berufliche Kompetenzen gehören, deren Erhaltung und Ausübung zur Stärkung des Selbstwertgefühls beitragen und so einem Abgleiten in Depression, Suchtverhalten und Delinquenz entgegenwirken. Positive Eigenschaften, die eine soziale Einglie-

derung begünstigen, zu festigen und entsprechende Fähigkeiten zu stärken, können ebenso zur Minderung der Gefährlichkeit beitragen wie die Behandlung der Risikofaktoren.

Für die Vollzugsplanung relevant sind darüber hinausgehend auch behandlungsbedürftige Defizite und Probleme der Sicherungsverwahrten, welche die psychische Stabilität und damit die Fähigkeit zur Bewältigung der Freiheitsentziehung betreffen.

Sicherungsverwahrte haben sich zuvor in aller Regel im Strafvollzug befunden; möglich ist aber auch eine vorherige Unterbringung z. B. in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt. In jedem Fall liegen aus dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen bereits Erkenntnisse über die Sicherungsverwahrten vor. Diese können für die Vollzugsplanung in der Sicherungsverwahrung zumindest insofern fruchtbar gemacht werden, als der Vergleich des aktuellen Befunds mit früheren Planungen und Behandlungen erhellen kann, welche subjektiven oder situativen Hindernisse bislang einem Behandlungserfolg im Wege standen. Nach Abs. 2 Satz 4 sind diese Erfahrungen zu berücksichtigen.

Zu Art. 9 (Vollzugsplan)

Ausgehend von den Ergebnissen der Behandlungsuntersuchung nach Art. 8 verlangt Abs. 1 als Ausprägung des vom BVerfG formulierten Individualisierungsgebots (a. a. O., Rdnr. 113) einen auf die jeweiligen Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten zugeschnittenen Vollzugsplan. Bei den individuell festzulegenden Behandlungszielen kann es sich – abhängig vom Vollzugsstadium der Sicherungsverwahrten – auch um Zwischenziele handeln, die etwa je nach Therapieentwicklung fortgeschrieben werden müssen. Bei der Festlegung der Behandlungsziele und der auf sie gerichteten Maßnahmen finden die individuellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrten, die sich unter anderem aus ihrem Lebensalter, Entwicklungsstand, Gesundheitszustand, ihrer Persönlichkeitsstruktur und ihren Fähigkeiten ergeben, Berücksichtigung. Dass der Vollzugsplan die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu benennen hat, macht deutlich, dass bei mehreren gleichermaßen geeigneten Maßnahmen u. a. auch Kostengründe Berücksichtigung finden können. Umfang und Tiefe des Vollzugsplans sind vom BVerfG im Wesentlichen vorgezeichnet (a. a. O., Rdnr. 113).

Zu einzelnen Elementen des Vollzugsplans:

Die in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten sozialtherapeutischen, psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen bilden den Kern einer freiheitsgerichteten Therapie der für die Gefährlichkeit ursächlichen Faktoren. Während sich psychotherapeutische Interventionen auf diagnostizierte psychische Störungen und deren Symptome richten, stehen im Fokus der sozialtherapeutischen Maßnahmen eher die kriminalitäts- und gefahrlichkeitsbezogenen Faktoren, unabhängig davon, ob diese gleichzeitig zu einem klinischen Störungsbild gehören. Psychiatrische Maßnahmen im engeren Sinn, also z. B. eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09; Beschluss vom 12. Oktober 2011 – 2 BvR 633/11) entsprechende medikamentöse Behandlung, werden außer in Fällen akuter psychotischer Erkrankungen nur ausnahmsweise und nur in einer die Psychotherapie unterstützenden Funktion zum Einsatz kommen. Im Gegensatz zum psychiatrischen Maßregelvollzug soll beim therapeutischen Konzept für Sicherungsverwahrte die Behandlung von Persönlichkeitsstörungen und Sozialisationsdefiziten im Vordergrund stehen, weniger Aspekte wie Krankheitsverständnis und pharmakologische Behandlung. Für den Fall, dass eine schwerwiegende psychiatrische Erkrankung vorliegt, deren Behandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt medizinisch notwendig ist, ist eine Verlegung

in den psychiatrischen Maßregelvollzug unter den Voraussetzungen des § 67a Abs. 2 StGB (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874) in Erwägung zu ziehen. Die Formulierung „oder“ in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 beinhaltet keine Alternativität oder Rangfolge der anzubietenden Behandlungsmaßnahmen. Durch die gewählte Reihenfolge (sozialtherapeutische, psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlungsmaßnahmen) wird jedoch die vom BVerfG im Urteil vom 4. Mai 2011(a. a. O., Rdnrn. 112 f., 124) hervorgehobene Bedeutung der Sozialtherapie auch im Gesetz unterstrichen.

Unter die „anderen Einzel- und Gruppenbehandlungsmaßnahmen“ in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 können z. B. Suchtberatung und soziale Trainingsmaßnahmen fallen.

Die in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 angesprochenen Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsbereitschaft umfassen u. a. Maßnahmen zur Stärkung der Änderungsbereitschaft, der Gruppenfähigkeit und des sprachlichen Verständnisses und der Ausdrucksfähigkeit.

Generell wird in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung ein Standard hinsichtlich Umfang, Intensität und Qualität des Behandlungsangebots verwirklicht, der demjenigen in sozialtherapeutischen Einrichtungen gleichkommt. Die in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 angesprochene Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung des Justizvollzugs kommt insbesondere dann in Betracht, wenn sie im Einzelfall bessere Behandlungserfolge verspricht als das Behandlungsangebot innerhalb der Einrichtung für Sicherungsverwahrung, etwa wegen einer besonderen Spezialisierung (z. B. auf spezielle Deliktformen wie etwa sadistische Taten oder seltene Formen psychischer Störungen).

Der in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 verwendete Begriff „Wohngruppe“ ist gesetzlich und in der Fachliteratur nicht präzise und einheitlich definiert. Gemeint sind Vollzugsabteilungen, die eine überschaubare Zahl von Plätzen umfassen, über eine Infrastruktur von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen verfügen und in denen durch fest zugewiesenes Personal eine intensive Betreuung stattfindet. Im Rahmen eines milieutherapeutischen Konzepts, bei dem das Zusammenleben als geschütztes Lern- und Übungsfeld für soziales Verhalten und Konfliktbewältigung genutzt wird, dienen sie dazu, Fähigkeiten der Kooperation und eines sozialverträglichen Zusammenlebens einzuüben. Da sie ein Mindestmaß an Gemeinschaftsfähigkeit voraussetzen, ist es nicht erforderlich, dass alle Stationen einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung als Wohngruppen organisiert sind.

Beschäftigung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, legal definiert in Art. 33 Abs. 1 als Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie schulische und berufliche Bildung) wird als wesentliche Komponente der freiheitsgerichteten Behandlung angesehen und ist zugleich bedeutendes Element eines umfassenden Resozialisierungskonzepts (ebenso BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01, Rdnr. 89; Beschluss vom 27. Juni 2006 – 2 BvR 1392/02, Rdnr. 23; Beschluss vom 31. Januar 2011 – 2 BvR 94/11, Rdnr. 5). Die Ausübung einer Arbeit oder die darauf vorbereitende Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen wird aus behandlerischen Gründen insbesondere dann einzufordern sein, wenn dies die Chancen auf dem Arbeitsmarkt nach der Entlassung und damit die Voraussetzungen für ein straffreies Leben verbessert oder zur Stärkung sozialer Fertigkeiten und zur Vermeidung von Haftschäden beiträgt. Für Sicherungsverwahrte, die bisher mangels Berufserfahrung noch nicht oder aus Alters- oder sonstigen Gründen auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr vermittelbar erscheinen, kann eine arbeitstherapeutische Beschäftigung behandlerisch geboten sein. Die somit unter therapeutischem Vorzeichen eingeführte Verpflichtung zur Beschäftigung wird nicht disziplinarisch sanktioniert, sondern durch Anreize wie ein erhöhtes Taschengeld (Art. 45) unterstützt.

Vorschläge zur Gestaltung der Freizeit (Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, vgl. Art. 51) sind insbesondere dann für die Vollzugsplanung bedeutsam, wenn sie sich dazu eignen, möglichen schädlichen Folgen des Vollzugs entgegenzuwirken, die Motivation zur Teilnahme an weiterführenden Behandlungsangeboten zu stärken und Kompetenzen für ein straffreies Leben zu vermitteln (sinnvolle Freizeitgestaltung nach der Entlassung).

Bei vielen Sicherungsverwahrten erschweren hohe Schulden oder unübersichtliche finanzielle Verhältnisse die Eingliederung. Vorschläge zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 8) in Form einer professionellen Schuldnerberatung oder auch Hilfen zum eigenverantwortlichen Umgang mit Geld richten sich auf diese Eingliederungshindernisse. Gleichzeitig wird hierdurch dem Opferschutz Rechnung getragen, da eine verantwortungsvolle Schuldnerberatung auch die Regulierung von Schadenersatzansprüchen der Opfer beinhaltet.

Auf Grund der langen Inhaftierungsdauer haben sich häufig die familiären Kontakte gelockert oder sind konfliktbehaftet. Vorschläge zur Ordnung der familiären Verhältnisse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 9) sind insbesondere dann wichtig, wenn Unterhaltsforderungen oder der Umgang mit eigenen Kindern aus früheren Beziehungen Anlässe zu Konflikten geben können.

Zur Förderung von Außenkontakten (Abs. 1 Satz 2 Nr. 10) zählen neben den vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie der Ermöglichung von Besuchs-, Brief- und Telefonkontakten auch Familienseminare, die Vermittlung ehrenamtlicher Betreuer sowie Angehörigengespräche mit Fachdiensten mit dem Ziel der Festigung von Bindungen und der Hilfe bei der Klärung von Konflikten.

Die in Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 angesprochene Vorbereitung des sozialen Empfangsraums umfasst (über die in Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 genannten Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung hinausgehend) die erforderliche Orientierung auf die Freiheit, bevor bereits eine konkrete Entlassungsperspektive besteht, also beispielsweise den Aufbau und die Förderung sozialer Kontakte, die auch in Freiheit Bestand haben können, die Ermöglichung einer Orientierung auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt oder die Information über in Betracht kommende betreuende Einrichtungen.

Vollzugsöffnende Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 (vgl. Art. 54) haben im Rahmen eines freiheitsorientierten Behandlungskonzepts unterschiedliche Funktionen. Sie sind selbst therapeutische Maßnahmen, durch die spezifische einzelfallbezogene Behandlungsziele verfolgt werden können (z. B. Stärkung der Konfliktfähigkeit, Entwicklung und Ausdifferenzierung von Rückfallpräventionsstrategien). Im Zusammenhang mit Maßnahmen der Vorbereitung des sozialen Empfangsraums und der Entlassungsvorbereitung dienen sie auch unmittelbar der Eingliederung der Sicherungsverwahrten. Sie haben darüber hinaus eine diagnostische Funktion in Form einer Erprobung, welche Behandlungsfortschritte bereits außerhalb der Einrichtung für Sicherungsverwahrung umgesetzt werden können und in welchen Bereichen der Transfer noch zu leisten ist. Zusätzlich haben sie eine motivierende Funktion, indem weitergehende Lockerungen, die erst nach entsprechenden Behandlungsfortschritten gewährt werden können, für die Sicherungsverwahrten einen Anreiz darstellen, sich aktiv auf die Behandlung einzulassen.

Der Begriff der vollzugsöffnenden Maßnahmen in Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 umfasst nach § 66c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StGB (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874) auch den offenen Vollzug. Dies unterstreicht, dass gerade der offene Vollzug ein sinnvoller Zwischenschritt auf dem Weg zu einer möglichen Entlassung sein kann und somit dem Erreichen der Vollzugsziele dient. Nach Möglichkeit soll die Unterbringung im offenen Vollzug in enger räumlicher Anbindung an die Einrichtung für Siche-

rungsverwahrung erfolgen. In anderen Fällen wird es – etwa mit Blick auf den bereits geschaffenen sozialen Empfangsraum – sinnvoll sein, Sicherungsverwahrte zur Vorbereitung ihrer Entlassung in einer Einrichtung des offenen Strafvollzugs unterzubringen (vgl. Art. 12 Abs. 2 Nr. 1). Dem tragen die Vorschriften über die Unterbringung durch eine Ausnahme vom Trennungsgebot Rechnung. Soweit die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, sind hierbei die Grundsätze des Abstandsgebots zu wahren (vgl. Art. 85 Abs. 2 Satz 2).

Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge im Sinn von Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 werden auf Grund der zu Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung notwendig ungünstigen Prognose erst dann in differenzierter Weise im Vollzugsplan ausgeführt werden können, wenn sich als Folge von Behandlungsfortschritten eine konkrete Entlassungsperspektive eröffnet. Ist bei günstiger Entwicklung im weiteren Verlauf des Vollzugs abzusehen, dass die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden könnte, sind in den Vollzugsplan konkrete Vorgaben über die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen, insbesondere zur Schaffung eines sozialen Empfangsraums, aufzunehmen.

Ebenfalls vom BVerfG vorgegeben ist das in Abs. 2 festgelegte Erfordernis, den Vollzugsplan fortzuschreiben und anzupassen (a. a. O., Rdnr. 113). Hierdurch ist er auch mit weiteren, d. h. neuen Erkenntnissen in Einklang zu halten, wenn diese für die Behandlung relevant sind. Dies können sowohl Erkenntnisse aus der Behandlung der betreffenden Sicherungsverwahrten (wie z. B. Erfolg oder Erfolglosigkeit einer Maßnahme) als auch solche von außerhalb (wie z. B. die Entwicklung neuer, Erfolg versprechender Behandlungsmethoden) sein.

Eine Soll-Höchstfrist für die Fortschreibung von sechs Monaten in Abs. 2 Satz 2 erscheint angemessen, aber auch ausreichend. Jedoch sind – sowohl bei Erfolg versprechendem als auch scheidern dem Vollzugsverlauf – Fallgestaltungen denkbar, in denen ein Vollzugsplan nach Ablauf eines halben Jahres unverändert oder kaum verändert fortgeschrieben wird. Beispielhaft ist der Fall zu nennen, in dem der Vollzugsplan bereits ein detailliertes Programm abgestufter vollzugsöffnender Maßnahmen vorsieht, das sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt. Sofern der Sicherungsverwahrte dieses Programm bewältigt und weitere Maßnahmen nicht angezeigt sind, kann am Vollzugsplan festgehalten werden.

Soweit Dritte, also beispielsweise externe Therapeuten oder ehrenamtliche Betreuer, nach Abs. 3 in die Vorbereitung der Vollzugsplanung einbezogen werden, kann dies durch schriftliche Stellungnahmen oder telefonische Konsultation geschehen. Sie können mit Zustimmung der Sicherungsverwahrten auch an der Konferenz nach Art. 89 teilnehmen.

Abs. 4 Satz 1 postuliert, dass die Sicherungsverwahrten in die Planung ihres Vollzugs und ihrer Behandlung einbezogen werden. Dies ist zugleich Voraussetzung und Konsequenz der von ihnen verlangten Mitwirkung. Deshalb sind im Vorfeld einer Vollzugsplankonferenz die Sicherungsverwahrten insbesondere durch Fachdienste zu ihren Vorstellungen, Zielen und Motiven zu befragen. Anschließend müssen ihnen die wesentlichen Festlegungen der Vollzugsplanung in verständlicher Form erläutert werden. Einen Anspruch der Sicherungsverwahrten, an der Konferenz teilzunehmen, sieht das Gesetz nicht vor. Die – zumindest zeitweise – Teilnahme im allseitigen Einvernehmen ist dadurch aber nicht ausgeschlossen.

Die Eröffnung und mündliche Erörterung des Vollzugsplans ist grundsätzlich zu dokumentieren und durch die Sicherungsver-

wahrten zu bestätigen. Von dem Vollzugsplan ist ein Abdruck gegen Nachweis des Empfangs auszuhändigen (Abs. 4 Satz 2).

Hinsichtlich der grundsätzlich vorgeschriebenen Aushändigung des Vollzugsplans ist der Fall denkbar, dass Sicherungsverwahrte dies nicht wünschen, weil sie eine schriftliche Dokumentation ihrer Behandlungsmaßnahmen im eigenen Zimmer, wo sie möglicherweise für andere Sicherungsverwahrte einsehbar ist, vermeiden wollen. In diesem Fall genügt es, das Angebot der Aushändigung und die Verweigerung der Annahme von den Sicherungsverwahrten unterschrieben bestätigen zu lassen.

Zu Art. 10 (Behandlung)

Abs. 1 stellt klar, dass zur Behandlung zunächst auf bewährte Maßnahmen und Methoden zurückgegriffen werden kann und muss, wobei diese jeweils dem aktuellen Stand der Wissenschaft gemäß anzuwenden sind. Als wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend sind dabei zum Einen solche Behandlungsverfahren anzusehen, welche nach dem Psychotherapeutengesetz im Rahmen einer Heilbehandlung anerkannt sind, zum Anderen diejenigen Verfahren der Straftäterbehandlung, welche in der Fachöffentlichkeit als fundiert und empirisch bewährt gelten.

Soweit diese Maßnahmen jedoch nicht zum Erfolg führen, ist im Sinn des vom BVerfG formulierten Individualisierungsgebots ein auf die individuellen Bedürfnisse einzelner Sicherungsverwahrter abgestimmtes Behandlungsangebot zu entwickeln (a. a. O., Rdnr. 113). Dies kann durch Kombination von Elementen verschiedener Behandlungsprogramme, aber auch durch Konzeption neuer Ansätze geschehen. Die Einrichtung für Sicherungsverwahrung ist jedoch nicht gehalten, hierzu eigene Forschungstätigkeiten zu unternehmen. Zum einen wäre eine Vollzugeinrichtung damit zwangsläufig überfordert, zum Anderen widerspräche dies dem Intensivierungsgebot, das eine zügige Umsetzung des Vollzugsprogramms gebietet. Die Einrichtung für Sicherungsverwahrung hat sich jedoch auch bei der Entwicklung neuer, individueller Behandlungsangebote am Stand der Wissenschaft zu orientieren und der kriminologischen Forschung (vgl. Art. 95 Abs. 1) zu bedienen.

Abs. 2 Sätze 1 und 3 regeln die Zusammenarbeit von Bediensteten verschiedener Berufsgruppen in multidisziplinären Behandlungsteams. Diese werden im Regelfall psychologische oder ärztliche Psychotherapeuten, Sozialpädagogen und Angehörige des Krankenpflegedienstes und des allgemeinen Vollzugsdienstes umfassen. Hinzu kommen entsprechend dem jeweiligen Behandlungskonzept Pädagogen, Angehörige weiterer Pflegeberufe und Arbeitstherapeuten. Auf Stationen mit intensiver medizinischer Betreuung wird regelmäßig auch ein Facharzt für Psychiatrie und Neurologie zum Behandlungsteam gehören. Es wird von den jeweiligen Gegebenheiten (Belegungszahlen und Zusammensetzung der Sicherungsverwahrten) abhängen, ob einzelne Berufsgruppen mit fest angestellten Beschäftigten oder durch anderweitig verpflichtete externe Kräfte vertreten sind.

Nach Abs. 2 Satz 2 ist den Sicherungsverwahrten eine seelsorgerische Betreuung anzubieten, wie sie Art. 3 Satz 3 BayStVollzG auch für Strafgefangene vorsieht.

Die Zuweisung fester Ansprechpartner nach Abs. 2 Satz 4 kann sowohl aus dem allgemeinen Vollzugsdienst aber auch aus den Fachdiensten erfolgen. Sie gewährleistet, dass sich die Sicherungsverwahrten mit ihren Anliegen an Bedienstete wenden können, die mit ihrem persönlichen Hintergrund und ihren besonderen Bedürfnissen vertraut sind. Dies trägt zu einem günstigen Behandlungsklima bei und fördert die Motivation zur Teilnahme an Behandlungsangeboten.

Zu Art. 11 (Sozialtherapeutische Behandlung)

Das BVerfG geht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 erkennbar davon aus, dass die Sozialtherapie generell geeignet ist, Sicherungsverwahrte im Hinblick auf ihre Rückfallgefährdung zu behandeln (vgl. BVerfG, a. a. O., Rdnrn. 112 f., 124; ausführlich zu Wesen, Wirkungsweise und Erfolg der Sozialtherapie vgl. Arloth, StVollzG, 3. Auflage 2011, § 9 StVollzG, Rdnr. 4 bis 7 und 9 bis 11 sowie Art. 11 BayStVollzG, Rdnr. 2, jeweils m. w. N.). Meta-Analysen haben ebenfalls bestätigt, dass die zeitlich begrenzte stationäre Behandlung von Sexualstraf Tätern deren Rückfälligkeit reduzieren kann, dass aber darüber hinaus vor allem die Langzeit-Effektivität durch eine kontinuierliche ambulante Nachsorge erheblich gesteigert wird.

Die Vorschrift sieht daher im Grundsatz vor, dass den Sicherungsverwahrten sozialtherapeutische Maßnahmen anzubieten sind. Hierzu ergänzend wird unter den Voraussetzungen der Art. 65 und 66 die – subsidiäre – Nachsorge ermöglicht.

Satz 1 begründet einen Rechtsanspruch auf sozialtherapeutische Maßnahmen, sofern diese aus behandlerischen Gründen angezeigt sind. Nach den für die Vollzugspraxis bedeutsamen Empfehlungen des „Arbeitskreises Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug e.V.“ (vgl. Forum Strafvollzug 2007, S. 100-103) ist die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung bei Tätern angezeigt, bei denen gefährliche Straftaten wegen einer Störung ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung zu befürchten sind, die erkennen lassen, dass sie sich um eine Änderung ihrer Einstellungen und Verhaltensweisen bemühen wollen, und die über die kognitiven und sprachlichen Möglichkeiten für eine Beteiligung am Behandlungsvorgehen verfügen (ausführlich hierzu Arloth, § 9 StVollzG, Rdnrn. 9 bis 11 m. w. N.).

Nach Satz 2 soll die Behandlung in einer für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Anstalt erfolgen. Da eine Einrichtung für Sicherungsverwahrung selbst über eine dem Standard der Sozialtherapie entsprechende personelle Ausstattung und entsprechende Behandlungsangebote verfügt, wird die Verlegung in eine gesonderte sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung nur in Einzelfällen angestrebt werden, etwa dann, wenn eine sozialtherapeutische Einrichtung ein spezielles Behandlungsangebot vorhält, das beispielsweise an die individuelle Qualifikation eines Therapeuten gebunden ist und deshalb in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung nicht ohne Weiteres übernommen werden kann. Im Regelfall soll aber die sozialtherapeutische Behandlung in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung selbst erfolgen.

Zu Art. 12 (Verlegung, Überstellung, Ausantwortung)

Die Vorschrift regelt Verlegungen und Überstellungen aus vollzuglichen Gründen und die Ausantwortung. Sie versteht unter einer Verlegung den auf Dauer angelegten Wechsel von Sicherungsverwahrten in eine andere Einrichtung im Sinn von Art. 1 Abs. 2, die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständig ist (Abs. 1) oder in eine andere Anstalt des Strafvollzugs (Abs. 2). Die Überstellung ist im Gegensatz dazu eine zeitlich befristete Aufnahme der Untergebrachten in einer anderen Einrichtung, etwa zum Zweck der Besuchsdurchführung, der Begutachtung oder aus medizinischen Gründen.

Abs. 1 benennt die Gründe für Verlegungen und Überstellungen in andere für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständige Einrichtungen und trägt der Tatsache Rechnung, dass eine Verlegung einschneidende Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen kann und auch die gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst.

Eine Verlegung oder Überstellung kommt vor allem dann in Betracht, wenn das Erreichen der Vollzugsziele hierdurch gefördert

wird, Abs. 1 Nr. 1. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Sicherungsverwahrten zur Erleichterung der Eingliederung in eine heimatnahe Einrichtung für Sicherungsverwahrung wechseln sollen oder eine andere Einrichtung für Sicherungsverwahrung über speziellere Behandlungsangebote für die Sicherungsverwahrten verfügt.

Verlegungen aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation nach Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 können z. B. auf Grund einer Änderung des Vollstreckungsplans, Verlegungen oder Überstellungen aus wichtigem Grund nach Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 etwa aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Schadensereignissen erforderlich sein. Fälle für eine Verlegung oder Überstellung aus Sicherheitsgründen können Trennungen von zwei oder mehreren Sicherungsverwahrten sein, die innerhalb einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung nur zu Lasten der Bewegungsfreiheit auch anderer Sicherungsverwahrter realisiert werden könnten.

Um eine Verlegung oder Überstellung in eine „für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständige Anstalt“ handelt es sich auch dann, wenn Sicherungsverwahrte aus einer Anstalt zum Vollzug der Freiheitsstrafe, in der sie sich z. B. aus Behandlungsgründen nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874) ausnahmsweise befinden, zurück in die Einrichtung für Sicherungsverwahrung verlegt oder überstellt werden sollen.

Abs. 2 regelt die Verlegung und Überstellung in Einrichtungen des Strafvollzugs.

Gründe für eine solche Verlegung können im begründeten Ausnahmefall die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung sein oder die Entlassungsvorbereitung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs in der Nähe des Entlassungsorts, Abs. 2 Nr. 1. Anlässe für eine Überstellung sind etwa die Ermöglichung einer Ausführung vor Ort zur Förderung des sozialen Empfangsraums oder einer besonderen medizinischen Untersuchung (zur Krankenbehandlung vgl. ergänzend auch Art. 50 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 67 BayStVollzG).

Abs. 2 Nr. 2 regelt die Überstellung (oder Verlegung) zur Begutachtung. Die Überstellung bzw. Verlegung wird in der Regel nur von kurzer Dauer sein, z. B. um dem nicht ortsansässigen Gutachter eine Exploration zu ermöglichen.

Abs. 2 Nr. 3 ermöglicht eine Verlegung oder Überstellung auf Antrag der Sicherungsverwahrten. Anlässe hierfür können etwa die Durchführung von Besuchen oder die Kontaktpflege mit nahen Angehörigen vor Ort sein.

Auch bei Notfällen ist eine Verlegung oder Überstellung zulässig, solange dies aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation unerlässlich ist, Abs. 2 Nr. 4. Gemeint sind vor allem medizinische Notfälle, Unfälle, Brände und Naturkatastrophen, aber auch vollzugliche Notlagen, wie sie etwa bei Geiselnahmen oder Gefangeneneutereien entstehen können. Verlegungen und Überstellungen aus Sicherheitsgründen, wie es Art. 92 BayStVollzG für die Verlegung von Strafgefangenen vorsieht, sind zwar in der Regel bereits von Abs. 1 Nr. 2 erfasst. Kommt eine zeitnahe Verlegung oder Überstellung in eine andere für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständige Anstalt nach Abs. 1 Nr. 2 aus faktischen Gründen, z. B. mangels Aufnahmebereitschaft bzw. -fähigkeit der Einrichtung eines anderen Landes, nicht in Betracht, ist eine Verlegung oder Überstellung in eine Anstalt zum Vollzug der Freiheitsstrafe nach Abs. 2 Nr. 4 zu prüfen.

Verlegungen oder Überstellungen nach Abs. 2 sollen auf Ausnahmen beschränkt bleiben, weil sie stets durch eine mögliche Unterbrechung des Behandlungsprozesses auch mit Nachteilen behaftet sein können.

Abs. 3 entspricht Art. 10 Abs. 3 BayStVollzG.

Zu Teil 4 (Unterbringung)

Dieser Abschnitt fasst die Vorschriften zusammen, die in konsequenter Umsetzung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots die Tageseinteilung, Bewegungsfreiheit, Unterbringungsverhältnisse, sowie Bekleidung, Verpflegung und Einkauf als wesentliche Elemente des Alltags der Sicherungsverwahrten regeln.

Zu Art. 13 (Vollzugsform)

Die Vorschrift regelt die Unterbringung der Sicherungsverwahrten im geschlossenen Vollzug. Sicherungsverwahrte werden auf Grund ihrer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit im Vollzug der Sicherungsverwahrung untergebracht. Der Zweck der Maßregel liegt allein im zukünftigen Schutz der Gesellschaft vor einzelnen, aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als besonders gefährlich eingeschätzten Straftätern. Daher muss bei den Sicherungsverwahrten – auch entsprechend der Vorgabe im Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 17/9874, S. 18) die Unterbringung im geschlossenen Vollzug der Regelfall sein.

Im Rahmen vollzugsöffnender Maßnahmen besteht für Sicherungsverwahrte aber die Möglichkeit, zur Entlassungsvorbereitung unter den Voraussetzungen des Art. 58 Abs. 3 im offenen Vollzug untergebracht zu werden.

Zu Art. 14 (Tageseinteilung)

Nach Satz 1 sollen die Sicherungsverwahrten durch die Tageseinteilung der Einrichtung für Sicherungsverwahrung an eine eigenverantwortliche Lebensführung herangeführt werden. Die Regelung soll dazu beitragen, den Vollzug der Sicherungsverwahrung den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen. Abweichend vom Strafvollzug umfasst die Tageseinteilung insbesondere Zeiten der Behandlung, Beschäftigung, Nachtruhe sowie die Freizeit. Auch hierdurch wird dem vom BVerfG geforderten therapiegerichteten Gesamtkonzept Rechnung getragen. Einzelheiten der Tageseinteilung regelt die Hausordnung nach Art. 91. Der Begriff der Nachtruhe ist vollzugsspezifisch zu verstehen und umfasst in der Regel die Zeit von 22.30 Uhr bis 6 Uhr, vgl. auch Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift zu Art. 161 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (VVBayStVollzG) vom 1. Juli 2008 (JMBl S. 89), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2011 (JMBl S. 50).

Zu Art. 15 (Bewegungsfreiheit)

Erweiterte Möglichkeiten der Bewegungsfreiheit im Gebäude und Außenbereich der Einrichtung für Sicherungsverwahrung grenzen den Vollzug der Sicherungsverwahrung deutlich vom Vollzug der Freiheitsstrafe ab und betonen damit das verfassungsrechtliche Abstandsgebot. Nach Abs. 1 Satz 1 dürfen sich Sicherungsverwahrte außerhalb der Nachtruhe in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung frei bewegen. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil des freiheitsorientierten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung.

Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass hierzu grundsätzlich auch der freie Zugang in den Gartenbereich der Einrichtung gehört. Das Leben im Vollzug der Sicherungsverwahrung wird dadurch den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich angepasst.

Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind nach Abs. 1 Satz 3 zulässig, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern (Nr. 1) oder ein schädlicher Einfluss auf andere Sicherungsverwahrte zu befürchten ist (Nr. 2). Hierdurch wird dem spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung getragen. Zudem wird sichergestellt, dass den Sicherungsverwahrten über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus innerhalb der Einrichtung für Sicherungsverwahrung weitgehende Bewegungsfreiheit gewährt wird.

Eine Einschränkung nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Alt. 1 kann beispielsweise zur Vermeidung von Übergriffen gerechtfertigt sein. Weniger belastende Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit gehen jedoch vor. Die getroffenen Anordnungen sind in geeigneten Abständen regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob eine Fortdauer weiterhin geboten ist.

Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich vorgegebenen Abstandsgebots kann eine Einschränkung aus Ordnungsgründen nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 gerechtfertigt sein, wenn andernfalls z. B. kein ordnungsgemäßer Tagesablauf in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung mehr gewährleistet wäre oder die Wohngruppenstruktur durch einen unkontrollierten Zugang gestört würde. Eine Einschränkung aus Ordnungsgründen kann auch dann erforderlich werden, wenn auf andere Weise die Abwicklung notwendiger Aufgaben (wie etwa die Verpflegung bzw. ein regelmäßiger Wäschetausch) oder die Durchführung von Freizeit- und Beschäftigungsmaßnahmen nicht sicherzustellen ist.

Ein schädlicher Einfluss im Sinn von Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 kann z.B. durch die Störung des Behandlungsklimas, Drogenkonsum oder die Aufforderung zum oder die Unterstützung bei einem Hungerstreik ausgeübt werden.

Nach Abs. 2, der die in Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG geregelte Platzgebundenheit übernimmt, dürfen die Sicherungsverwahrten im Übrigen, also während der Nachtruhe und außerhalb der Einrichtung für Sicherungsverwahrung, einen ihnen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis, d. h. nicht ohne vorherige Zustimmung, verlassen. Dies hat den Zweck, die Behandlung der Sicherungsverwahrten zielgerichtet zu ermöglichen und die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung für Sicherungsverwahrung zu gewährleisten. Ein Verstoß gegen die Platzgebundenheit kann disziplinarisch geahndet werden. Abs. 2 stellt damit den Grundsatz auf, dass den Sicherungsverwahrten während der Nachtruhe ausschließlich die ihnen zugeteilten Unterkunftszimmer zur Nutzung zur Verfügung stehen. Während dieser Zeit sind die Zimmer in der Regel verschlossen. Abs. 2 schafft darüber hinaus die Grundlage für Aufenthalte von Sicherungsverwahrten außerhalb der Einrichtung für Sicherungsverwahrung, aber innerhalb der Anstalt, z. B. bei der Beschäftigung in den Anstaltsbetrieben, um die Synergieeffekte vorhandener Infrastruktur zur Optimierung der Behandlung der Sicherungsverwahrten unter gleichzeitiger Beachtung der Sicherheits- und Ordnungsbelange der gesamten Justizvollzugsanstalt nutzen zu können.

Zu Art. 16 (Unterbringung)

Abs. 1 regelt den Grundsatz der Einzelunterbringung. Diese dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor subkulturellen Einflüssen. Mit der vom Strafvollzugsgesetz abweichenden Wortwahl „Zimmer“ statt „Haftraum“ werden die Vorgaben des BVerfG in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 (BVerfG, a. a. O., Rdnr. 115) auch begrifflich umgesetzt, wonach die Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens dem spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung tragen und einen deutlichen Abstand zum Strafvollzug erkennen lassen muss. Gleichzeitig soll damit - entsprechend Art. 3 Abs. 3 - eine Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse außerhalb der Anstalt verdeutlicht werden, ohne das Zimmer mit einer Wohnung im Sinn von Art. 13 GG gleichzusetzen (vgl. hierzu BVerfG, NStZ 1996, 511). Insoweit besteht kein Unterschied zu Haftraum im Strafvollzug.

Zwar wird mit Abs. 1 kein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer geschaffen, die Funktion der Zimmer als räumlicher Lebensmittelpunkt auf unbestimmte Zeit kann jedoch von den Sicherungsverwahrten deutlich anders erlebt werden als von Strafgefangenen. Die Zimmer müssen daher viel stärker der funktionalen Bedeutung

einer Wohnung als Ort des Schlafens, der Körperpflege oder etwa der Freizeitbeschäftigung gerecht werden, als dies von Hafträumen verlangt wird. Dem ist durch einen ausreichend großen Raum und einen baulich abgetrennten Sanitärbereich Rechnung zu tragen. Die Sicherungsverwahrten erhalten einen abgetrennten Lebensbereich zur Verfügung gestellt, den sie zur sozialen Kommunikation nutzen können und für den sie nicht zuletzt mit Blick auf Reinigung und Ordnung Verantwortung tragen.

Die in Abs. 1 Satz 4 unter Berücksichtigung des baulich abgetrennten Sanitärbereichs vorgesehene Mindestgröße von 15 Quadratmetern geht auf den von der Länderarbeitsgruppe zum Vollzug der Sicherungsverwahrung erarbeiteten Kriterienkatalog für die Neuausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung vom 30. November 2010 zurück.

Das BVerfG selbst, dem dieser Kriterienkatalog bekannt war, hat in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 keine Mindestgröße der Unterbringungsräume vorgegeben, sondern auf eine Gesamtschau der den Sicherungsverwahrten im Vergleich zum Strafgefangenen eingeräumten Vergünstigungen abgestellt und die Beachtung des Angleichungsgrundsatzes angemahnt. Im Vergleich auch mit anderen dauerhaften stationären Unterbringungen wahrt die in Abs. 1 Satz 4 vorgesehene Mindestgröße den verfassungsrechtlichen Angleichungsgrundsatz. So sind beispielsweise in Bayern in Einrichtungen der Forensik für Unterbringungsräume Mindestgrößen von 12,3 Quadratmetern, in Studentenwohnheimen von 13 Quadratmetern und in Seniorenwohnheimen von 14 Quadratmetern (ohne Sanitärbereich) vorgesehen (ausführlich hierzu Arloth, Forum Strafvollzug 2012, S. 59 f.).

Abs. 2 sieht Ausnahmen von der Einzelunterbringung vor, wenn für Sicherungsverwahrte eine Gefahr für Leben oder Gesundheit (z. B. bei Suizidgefahr) besteht oder sie hilfsbedürftig (etwa wegen körperlicher Behinderungen) sind. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass es im Interesse gefährdeter oder hilfsbedürftiger Sicherungsverwahrter geboten sein kann, sie gemeinsam mit anderen unterzubringen. Wegen der hiermit gegebenenfalls verbundenen Belastungen für die anderen Sicherungsverwahrten ist aus Gründen des Abstandsgebots in Abweichung vom Strafvollzug deren Zustimmung erforderlich. Bei Hilfsbedürftigkeit müssen alle gemeinsam untergebrachten Sicherungsverwahrten einverstanden sein. Auf Grund der während des Tages ganz überwiegend geöffneten Zimmertüren werden sich die mit der gemeinsamen Unterbringung verbundenen Belastungen im Wesentlichen auf Zeiten des Nachtverschlusses beschränken.

Zu Art. 17 (Ausstattung des Zimmers und persönlicher Besitz)

Die Vorschrift enthält grundlegende Regelungen über den Besitz der Sicherungsverwahrten und konkretisiert in diesem Bereich den Grundsatz, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzuleichen ist.

Abs. 1 entspricht der gesetzlichen Regelung im Bereich des Strafvollzugs und gibt den Sicherungsverwahrten das Recht auf individuelle und wohnliche Ausstattung ihrer Zimmer. Der Begriff der Angemessenheit ist dabei gegenüber der Regelung bei Strafgefangenen mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Angleichungsgrundsatz und das Abstandsgebot weit auszulegen.

In Abs. 2 Satz 1 wird das Recht zur Annahme, zum Besitz und zur Abgabe von Gegenständen unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Hierunter fällt inzident auch das Recht zur Benutzung von Gegenständen. Ein nach innen weitgehend geöffneter Vollzug birgt grundsätzlich eine erhöhte Gefahr unkontrollierter subkultureller Aktivitäten. Aus diesem Grund ist ein Erlaubnisvorbehalt bei der Annahme ebenso wichtig wie bei der Abgabe von Gegenständen.

Einschränkungen des Rechts zum persönlichen Besitz sind nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zulässig, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder aus schwerwiegenden Gründen der Ordnung der Anstalt erforderlich sind. Dabei ist im Vergleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe ein erhöhter Kontrollaufwand bei der Überwachung der Zimmer hinzunehmen. Gleichwohl darf das Zimmer aber auch nicht mit Gegenständen überfrachtet werden; insbesondere die Belange des Brandschutzes sind – auch im Interesse und zum Schutz der anderen Sicherungsverwahrten – zu wahren.

Die Gefährdung des Erreichens der Vollzugsziele ist nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 als weiterer Versagungs- bzw. Widerrufgrund normiert. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn die Sicherungsverwahrten einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Gleiches gilt für Sicherungsverwahrte, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung untergebracht und z. B. im Besitz von Bildern nackter Kinder sind, die aber nicht als strafrechtlich relevante Kinderpornografie zu bewerten sind.

Ein dritter Versagungs- bzw. Widerrufgrund ist nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 die Bewehrung der genannten Handlungsweisen mit Strafe oder Geldbuße. Die Regelung ist angelehnt an Art. 70 Abs. 2 Satz 1 und Art. 72 Abs. 2 Nr. 1 BayStVollzG.

Abs. 3 Satz 1 regelt Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt, die der Anstalt eine flexible Handhabung ermöglichen. Der Begriff der Geringwertigkeit orientiert sich an der vergleichbaren Regelung des Art. 90 Abs. 1 BayStVollzG bzw. § 83 Abs. 1 StVollzG und ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Einrichtung auszulegen. Entscheidend ist, dass der damit ermöglichte „kleine Tauschhandel“ nicht zur hoffnungslosen Verschuldung und damit zur Abhängigkeit einzelner Sicherungsverwahrter führen darf. Satz 2 stellt klar, dass es auch für geringwertige Gegenstände einen Erlaubnisvorbehalt geben kann. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, gilt hinsichtlich der Versagung oder des Widerrufs der Erlaubnis Abs. 2 Satz 2.

Zu Art. 18 (Kleidung, Wäsche und Bettzeug)

Satz 1 gibt den Sicherungsverwahrten einen Rechtsanspruch auf das Tragen eigener Kleidung und das Benutzen eigener Wäsche (einschließlich Bettwäsche und Handtücher) in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung, sofern sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel Sorge tragen. Die Regelung dient der Umsetzung des Abstandsgebots. Sie ist Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes und soll die Selbständigkeit der Sicherungsverwahrten und ihr Verantwortungsgefühl für die eigenen Belange fördern. Unberührt bleiben andere gesetzliche Regelungen, die das Tragen bestimmter Kleidung vorschreiben, z. B. Arbeitsschutzkleidung.

Beschränkt ist das Tragen eigener Kleidung auf den Bereich der Einrichtung für Sicherungsverwahrung, da etwa bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Strafgefangenen oder in den Arbeitsbetrieben außerhalb der Einrichtung eine erhöhte Sicherheits- und Verwechslungsgefahr gegeben ist, die auch mit erhöhtem Kontrollaufwand nicht ausreichend kompensiert werden kann.

Satz 2 regelt die Bereitstellung und die persönliche Zuordnung von Kleidung und Wäsche durch die Anstalt. Dies gilt z. B. dann, wenn Sicherungsverwahrte eigene Kleidung oder Wäsche – etwa aus finanziellen Überlegungen – nicht tragen wollen oder aber Kleidung für die Arbeitsbetriebe erforderlich ist, in denen eigene nicht erlaubt ist.

Zu Art. 19 (Verpflegung)

Nach Abs. 1 Satz 1 nehmen Sicherungsverwahrte in ihrer Einrichtung grundsätzlich an der Gemeinschaftsverpflegung teil. Die Regelung ist Ausprägung des Fürsorgegrundsatzes. Danach ist die Anstalt für eine ausreichende Versorgung mit Nahrungsmitteln mit dem Ziel einer ausgewogenen und gesunden Ernährung zuständig. Zur Nutzung von Synergieeffekten kann die Einrichtung für Sicherungsverwahrung von der Küche der Anstalt versorgt werden.

Abs. 1 Satz 2 übernimmt die bewährte Regelung aus Art. 160, 23 Satz 1 BayStVollzG bzw. § 21 Satz 1 StVollzG und normiert die ärztliche Überwachung von Zusammensetzung und Nährwert der Verpflegung. Deshalb ist regelmäßig der Speiseplan dem Anstaltsarzt vorab vorzulegen; er hat auch regelmäßige Kostproben zu nehmen und die hygienischen Verhältnisse zu überwachen.

Nach Abs. 1 Satz 3 erhalten die Sicherungsverwahrten entsprechend der Regelung in Art. 160, 23 BayStVollzG auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung.

Nach Abs. 1 Satz 4 ist den Sicherungsverwahrten zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Abs. 2 Satz 1 eröffnet den Sicherungsverwahrten die Möglichkeit, sich unter behandlerischer Begleitung ganz oder auch nur teilweise selbst zu verpflegen. Damit sollen Verantwortung und Selbstständigkeit in diesem Lebensbereich gefördert, aber auch eingefordert werden. Im Fall der Selbstverpflegung sind die Sicherungsverwahrten von der Gemeinschaftsverpflegung ausgeschlossen. Es entspricht den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb des Vollzugs, sich selbst zu verpflegen, aber auch zu entscheiden, wie man sich ernähren möchte. Dieser Grundsatz soll während der Zeit der Unterbringung aufrechterhalten, jedoch auf die eigene Zubereitung der Mahlzeit beschränkt werden. Nicht erfasst ist daher – auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt – die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen (z. B. Lieferservice).

Die Selbstverpflegung ist nach Abs. 2 Satz 1 auch ausgeschlossen, soweit die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung entgegenstehen. Dies könnte z. B. bei einer durchgreifenden Beeinträchtigung der Hygiene oder zur Abwendung von Gesundheitsgefahren für die Sicherungsverwahrten der Fall sein. Auf Grund der geforderten behandlerischen Begleitung und der notwendigen Geeignetheit der Sicherungsverwahrten kann die Selbstverpflegung auch von anderen Faktoren abhängig gemacht werden, beispielsweise davon, ob die Sicherungsverwahrten in der Lage sind, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Geldmitteln adäquat umzugehen oder sich im Rahmen der Selbstverpflegung ausgewogen zu ernähren.

Die Regelung stellt einen deutlichen Abstand zum Strafvollzug her, indem sie den Sicherungsverwahrten einen Anspruch auf Selbstverpflegung im Rahmen des Behandlungskonzepts einräumt, der im Strafvollzug nicht vorhanden ist. Neben dem Abstandsgebot wird damit auch dem Angleichungsgrundsatz Rechnung getragen.

Abs. 2 Satz 2 verdeutlicht, dass die Anstalt auch im Rahmen der Selbstverpflegung als Maßnahme zur Förderung der Lebenstüchtigkeit verpflichtet ist, die Sicherungsverwahrten zu einer gesunden Ernährung anzuleiten, beispielsweise durch die in Behandlungsmaßnahmen erarbeiteten Ernährungspläne oder das Angebot von Kochkursen.

Nach Abs. 3 tragen die Sicherungsverwahrten die Kosten, wenn sie sich selbst verpflegen. Dies ist Folge der freien Entscheidung, nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Dabei un-

terstützt die Anstalt sie durch eine zweckgebundene Leistung mindestens im Wert der ersparten Aufwendungen. Diese kann in Form einer Geld- oder einer Sachleistung, z. B. in Form von Lebensmitteln, erfolgen. Ein Anspruch auf bestimmte Nahrungsmittel besteht jedoch nicht. Die Geldleistung entspricht mindestens den ersparten Aufwendungen der Anstalt für die Verpflegung der Sicherungsverwahrten in Höhe der durchschnittlichen Verpflegungskosten nach Nr. 6.2.1 der Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten in Bayern (VerpfIO) vom 15. November 2007 (JMBl S. 164), vgl. Nr. 5 Abs. 3 VV zu Art. 161 BayStVollzG.

Zu Art. 20 (Einkauf)

Nach Abs. 1 erhalten die Sicherungsverwahrten die Möglichkeit, mindestens einmal wöchentlich unter Vermittlung der Anstalt einzukaufen. Der Einkauf ist so auszugestalten, dass die Sicherungsverwahrten sich in Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb des Vollzugs selbst verpflegen können. Um der Bildung einer Subkultur und dem unerlaubten Handel in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung begegnen zu können, ist der Einkauf auf einen angemessenen Umfang, beispielsweise wert- oder zahlenmäßig oder auf bestimmte Produkte, begrenzt. Die Möglichkeit der Begrenzung ist auch wegen Abs. 4 Satz 1 erforderlich, wonach die Sicherungsverwahrten neben Haus- und Taschengeld auch freies Eigengeld zum Einkauf verwenden können.

Abs. 2 Satz 1 regelt als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass die Anstalt auf die Wünsche und Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten Rücksicht nimmt. Hierzu zählt ein ausgewogenes Angebot insbesondere an Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln. Mit Blick auf die mögliche Selbstverpflegung (Art. 19 Abs. 2) muss das Angebot insbesondere frisches Obst und Gemüse, aber auch Eier sowie Fleisch- und Milchprodukte umfassen. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Einen Anspruch darauf, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden, wird dadurch nicht geschaffen.

Nach Abs. 2 Satz 2 ist aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ein teilweiser oder gänzlicher Ausschluss von Produkten möglich.

Nach Abs. 3 Satz 1 kann auf ärztliche Anordnung den Sicherungsverwahrten der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmitteln ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie ihre Gesundheit ernsthaft gefährden. Hierdurch wird keine allgemeine Verpflichtung der Sicherungsverwahrten zu gesunder Ernährung begründet; eine Untersagung ist nur zulässig, um eine im konkreten Fall drohende schwerwiegende Gesundheitsgefährdung abzuwenden. In Krankenhäusern und Krankenabteilungen kann nach Abs. 3 Satz 2 der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden. Hierunter fällt beispielsweise das Verbot des Erwerbs von Tabakwaren.

Nach Abs. 4 Satz 1 können die Sicherungsverwahrten die ihnen frei zur Verfügung stehenden Geldbeträge, d. h. das Hausgeld, das Taschengeld und das Eigengeld, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist (Art. 43 Abs. 2), für den Einkauf verwenden.

Nach Abs. 4 Satz 2 können die Sicherungsverwahrten mit Zustimmung der Anstaltsleitung auch mit Eigengeld, soweit dieses als Überbrückungsgeld notwendig ist, einkaufen, wenn sie nicht über Gelder nach Abs. 4 Satz 1 verfügen. Bei der Zustimmung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Verwendung der Gelder der Wiedereingliederung dient (vgl. Art. 42 Abs. 3). Abs. 4 Satz 2 gilt auch, wenn diese Gelder in der Summe einen angemessenen Einkaufsbetrag, der im Rahmen von Verwaltungsvorschriften festgesetzt wird, nicht erreichen.

Zu Teil 5 (Außenkontakte)

Teil 5 regelt die Außenkontakte der Sicherungsverwahrten und trägt der Forderung des BVerfG nach einem freiheitsorientierten Vollzug der Sicherungsverwahrung in besonderem Maß Rechnung.

Zu Art. 21 (Grundsatz)

Die Vorschrift orientiert sich an Art. 160, 26 BayStVollzG und § 23 StVollzG.

Satz 1 normiert einen Rechtsanspruch der Sicherungsverwahrten, im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes Kontakte mit Personen außerhalb der Anstalt zu pflegen. In Satz 2 wird die Verpflichtung der Anstalt zur Förderung der Erhaltung und Schaffung des sozialen Empfangsraums ausdrücklich hervorgehoben. Die Anstalt ist aufgerufen, ihrer Pflicht aktiv nachzukommen. Insoweit stellt Art. 21 eine wichtige Auslegungshilfe der nachfolgenden Vorschriften dar.

Außenkontakte können etwa durch Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere durch die Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation sowie durch den Empfang und das Versenden von Paketen geknüpft und aufrechterhalten werden. Sie dienen der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und sonstiger sozialer Bindungen, die über die Zeit der Unterbringung hinausreichen und daher für die Wiedereingliederung der Sicherungsverwahrten von besonderer Bedeutung sind.

Der Kontakt kann unter den in Art. 22 bis 32 geregelten Voraussetzungen überwacht, abgebrochen, beschränkt oder untersagt werden. Die Bestimmungen des Teils suchen so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Sicherungsverwahrten an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Sicherheit und Ordnung sowie dem Erreichen der Vollzugsziele andererseits.

Art. 22 bis 32 enthalten keine abschließende Regelung für Kontakte der Sicherungsverwahrten zu Personen außerhalb des Vollzugs. So kommt eine Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung von solchen Kontakten beispielsweise auch durch vollzugsöffnende Maßnahmen (Art. 54 bis 58) in Betracht.

Zu Art. 22 (Recht auf Besuch)

Die Vorschrift konkretisiert das in Art. 21 enthaltene Recht auf Außenkontakte für den Besuch und geht dabei inhaltlich deutlich über Art. 160, 27 BayStVollzG und § 24 StVollzG hinaus. Dies gilt u. a. für Art und Umfang der Besuchsgewährung, aber auch mit Blick auf den neu vorgesehenen mehrstündigen, behandlerisch begleiteten Tagesbesuch nach Abs. 2. Gerade für Sicherungsverwahrte, die nicht über anderweitige Möglichkeiten verfügen (etwa durch vollzugsöffnende Maßnahmen nach Art. 54 ff.), ist der Besuch von zentraler Bedeutung, um den unmittelbaren Kontakt zu anderen Personen ihres früheren oder künftigen sozialen Umfelds zu pflegen und die Wiedereingliederung zu unterstützen. Der Besuch steht daher im besonderen Maß unter der Förderungspflicht von Art. 21 Satz 2. Die Vorschrift berücksichtigt damit die Forderung des BVerfG (a. a. O., Rdnr. 115), wonach „die Gegebenheiten innerhalb der Einrichtung (...) ausreichende Besuchsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Außenkontakte bereithalten [müssen].“

Abs. 1 Satz 1 normiert das Recht der Sicherungsverwahrten, regelmäßig Besuch zu empfangen. Nach Satz 2 beträgt die Mindestbesuchszeit zwölf Stunden im Monat. Der Wortlaut der Vorschrift macht deutlich, dass auch über die 12-Stundengrenze hinaus weitere Besuche ermöglicht werden sollen. Die Besuchszeit liegt damit deutlich über der in Art. 160, 27 BayStVollzG, § 24 Abs. 1

Satz 2 StVollzG für Strafgefangene vorgesehenen Mindestbesuchszeit von einer Stunde im Monat (vgl. hierzu auch Nr. 1 Abs. 1 VV zu Art. 161 BayStVollzG).

Abs. 1 Satz 3 räumt entsprechend Art. 27 Abs. 1 Satz 3 BayStVollzG die Befugnis ein, in der Hausordnung nähere Einzelheiten zum Besuch, insbesondere zu allgemeinen Besuchszeiten, Dauer und Verhalten beim Besuch, zu regeln.

Abs. 2 normiert über Abs. 1 hinaus den mehrstündigen, behandlerisch begleiteten Besuch. Danach sollen geeigneten Sicherungsverwahrten entsprechend einem individuell erarbeiteten Behandlungskonzept zeitlich ausgedehnte, therapeutisch begleitete Besuche gewährt werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Sicherungsverwahrten geeignet erscheint. Der Zweck solcher therapeutisch begleiteter Tagesbesuche liegt in der Pflege enger Bindungen gerade auch bei den Sicherungsverwahrten, denen über Ausführungen hinaus in absehbarer Zeit keine vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden können. Die Besuche sind von den Fachdiensten regelmäßig vor- bzw. nachzubereiten. Dabei kann auch die - zumindest zeitweise - Anwesenheit eines Vertreters des Behandlungsteams während des Besuchs geboten sein, etwa wenn Kontakte zu Kindern behutsam wiederhergestellt werden müssen.

Besuche über Nacht oder Intimbefuche sind jedoch nicht umfasst. Entsprechend den Voraussetzungen in Art. 24 Abs. 1 Satz 1 werden auch die Besuche nach Abs. 2 in der Regel überwacht.

Entsprechend Art. 27 Abs. 3 BayStVollzG kann gemäß Abs. 3 ein Besuch nach Abs. 1 und 2 davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher mit einer Durchsuchung nach verbotenen Gegenständen einverstanden erklären; Hintergrund dieser Regelung ist, dass nach den Erfahrungen der vollzuglichen Praxis Besuche immer wieder zu dem Versuch missbraucht werden, Drogen oder andere unerlaubte Gegenstände in die Anstalt einzuschmuggeln. Für den Vollzug der Sicherungsverwahrung kommt dieser Regelung besondere Bedeutung zu, da Sicherungsverwahrte auch im Besuchsbereich eigene Kleidung tragen dürfen, so dass auf Grund der dadurch erhöhten Verwechslungsgefahr mit Besuchern eine gründliche Einlasskontrolle z. B. auf Gegenstände, die die Veränderung des Äußeren erleichtern, notwendig ist. Der Begriff der Durchsuchung entspricht dem des Polizei- und Strafverfahrensrechts. Das Absuchen der Person nach Metallgegenständen mit einem Detektorrahmen oder einer Handdetektorsonde ist ebenfalls eine Durchsuchung im Sinn dieser Vorschrift.

Als sonstiges Hilfsmittel ist auch der Einsatz von passivverweisenden Rauschgiftspürhunden zulässig.

Zu Art. 23 (Untersagung der Besuche)

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in Art. 160, 28 BayStVollzG bzw. § 25 StVollzG und trägt dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Rechnung. Die Untersagung des Besuchs steht in den abschließend genannten Fällen im Ermessen der Anstaltsleitung.

Zu Art. 24 (Überwachung der Besuche)

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in Art. 160, 30 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 BayStVollzG. Ergänzende Regelungen zu Außenkontakten mit Verteidigern bzw. Rechtsanwälten und Notaren (vgl. Art. 160, 30 Abs. 5 und Abs. 6 Sätze 2 und 3 BayStVollzG) sind in Art. 32 Abs. 2 und 3 enthalten.

Mehrstündige, behandlerisch begleitete Besuche nach Art. 22 Abs. 2 bedürfen in der Regel der Überwachung, um die Gefahr von Missbrauch wie z. B. durch Übergriffe auf die Besucher zu vermeiden.

Im Übrigen ergeben sich auch aus dem Abstandsgebot keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zu Art. 25 (Telefongespräche)

Telefongespräche können wesentlich für die Kommunikation der Sicherungsverwahrten mit der Außenwelt sein und dazu beitragen, dass sie ihre sozialen Kontakte über Besuche oder vollzugsöffnende Maßnahmen hinaus aufrechterhalten können. Gegenüber der Regelung im Strafvollzug, die nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung begründet, steht den Sicherungsverwahrten zur Wahrung des Abstandsgebots ein Anspruch auf Bewilligung von Telefongesprächen unter Vermittlung der Anstalt nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 1 zu. Die Regelung berücksichtigt den hohen Stellenwert von Telefongesprächen für die Kommunikation gerade der Sicherungsverwahrten mit der Außenwelt.

Nach Abs. 1 Satz 1 ist den Sicherungsverwahrten zu gestatten, Telefongespräche unter Vermittlung der Anstalt während der Freizeit zu führen. Die Telefongespräche stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt und sind auf die Freizeit beschränkt. Damit soll vermieden werden, dass die Sicherungsverwahrten etwa notwendigen Behandlungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen auf Grund von nicht dringlichen Telefonaten fernbleiben oder diese unterbrechen.

Nach Abs. 1 Satz 2 können Telefongespräche außerhalb der Freizeit in dringenden Fällen gestattet werden.

Nach der mit Art. 160, 35 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG inhaltsgleichen Regelung des Abs. 1 Satz 3 können entsprechend den Bestimmungen über den Besuch die Telefonate überwacht, untersagt oder abgebrochen werden.

Die Mitteilungspflicht nach Abs. 1 Satz 4 gegenüber den Sicherungsverwahrten und den Gesprächspartnern richtet sich an die Anstalt, da es sich bei der Überwachung um eine Einschränkung der Grundrechte der Gesprächspartner handelt und die Mitteilung deshalb nicht den Sicherungsverwahrten überlassen werden kann.

Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 160, 35 Abs. 2 BayStVollzG. Demnach tragen die Sicherungsverwahrten grundsätzlich die Kosten für ihre Telefongespräche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Sicherungsverwahrten hierzu nicht in der Lage sind. Letzteres folgt aus dem Sozialstaatsprinzip.

Die Nutzung von Mobiltelefonen ist den Sicherungsverwahrten untersagt; das Verbot des Besitzes von Mobiltelefonen kann auf Art. 17 Abs. 2 gestützt werden.

Abs. 3 entspricht der Regelung in Art. 160, 35 Abs. 3 BayStVollzG und enthält in Satz 1 die Rechtsgrundlage zum Einsatz von sogenannten „Handyblockern“ im Bereich der Anstalt. Die Ermächtigungsgrundlage umfasst dabei nicht nur den Einsatz der sog. Jammer-Technik (Störsender), sondern auch den Einsatz von einem auf IMSI-Catcher-Technik basierenden System zur Mobilfunkunterdrückung. Unerlaubte Mobilfunkgespräche würden die in Abs. 1 geregelte Überwachung von Telefongesprächen leeren lassen und stellen eine ganz erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in Justizvollzugsanstalten dar. Trotz sorgfältiger Kontrollen lässt sich das unerlaubte Einbringen von Mobiltelefonen nicht völlig verhindern. Mit Handyblockern kann wirksam vermieden werden, dass Sicherungsverwahrte aus ihrem Unterbringungsbereich heraus mit unerlaubt eingebrachten Mobiltelefonen versuchen, beispielsweise Drogenlieferungen zu organisieren oder Dritte als Fluchthelfer anzuleiten.

Das mit den Erfordernissen des Vollzugs der Sicherungsverwahrung begründbare Interesse, die Nutzung von Mobilfunk zu unterbinden, ist auf das Anstaltsgelände beschränkt. In Satz 3 wird deshalb ausdrücklich klargestellt, dass der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Anstalt nicht beeinträchtigt werden darf. Die telekommunikationsrechtlichen Voraussetzungen ergeben sich nicht aus dieser Vorschrift, sondern aus § 55 des Telekommunikationsgesetzes.

Zu Art. 26 (Recht auf Schriftwechsel)

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen der bewährten Regelung in Art. 160, 31 BayStVollzG. Aus dem Abstandsgebot ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zu Art. 27 (Überwachung des Schriftwechsels)

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in Art. 160, 32 Abs. 2 und 3 BayStVollzG bzw. § 29 Abs. 2 und 3 StVollzG.

Aus dem Abstandsgebot ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Ergänzend regelt Art. 29 Abs. 4 das Verbot des Anhaltens von Schreiben, deren Überwachung nach Abs. 1 ausgeschlossen ist.

Der Schriftwechsel mit Verteidigern (vgl. Art. 160, 32 Abs. 1 BayStVollzG) ist gesondert in Art. 32 Abs. 4 geregelt.

Zu Art. 28 (Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung)

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in Art. 160, 33 BayStVollzG bzw. § 30 StVollzG.

Aus dem Abstandsgebot ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zu Art. 29 (Anhalten von Schreiben)

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bewährten Regelung in Art. 160, 34 BayStVollzG.

Ergänzend wurde in Abs. 1 Nr. 3 zur Betonung des Opferschutzes die Möglichkeit aufgenommen, auch Schreiben an Verletzte anzuhalten, wenn diese dies beantragen.

Diese Regelung dient lediglich zur Klarstellung und entspricht vor dem Hintergrund des Art. 3 Satz 2 BayStVollzG bereits heute der vollzuglichen Praxis.

Antragsberechtigt sind Verletzte im Sinn von § 406d Strafprozeßordnung (StPO), d. h. Verletzte der Anlasstat. Die Regelung begründet keine Verpflichtung der Anstalt, die Opfer einer Straftat selbst zu ermitteln.

Zu Art. 30 (Andere Formen der Telekommunikation)

Die Bestimmung berücksichtigt zum Einen die fortschreitende Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum Anderen das sich verändernde Kommunikations- und Informationsverhalten und trägt in besonderem Maß dem Abstandsgebot Rechnung.

Nach Satz 1 soll den Sicherungsverwahrten gestattet werden, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation unter Vermittlung der Anstalt zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. Eine Zulassung durch die Aufsichtsbehörde ist hierbei insbesondere davon abhängig, dass die mit der jeweiligen Kommunikationsform verbundenen abstrakten Gefahren auch tatsächlich beherrscht werden.

Durch die Formulierung „andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation“ soll insbesondere die Möglichkeit der Nutzung von derzeit im Vollzug noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft offen gehalten werden. Nach dem derzeitigen Stand der technischen Entwicklung ist hierbei vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes vor allem an (gegebenenfalls eingeschränkte Formen von) E-Mail-Verkehr, Internetnutzung, E-Learning und Bildtelefonie zu denken. So könnte etwa zur Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Bindungen auf die Bildtelefonie zurückgegriffen werden. Oftmals müssen Angehörige von Sicherungsverwahrten weite Wege für einen Besuch auf sich nehmen. Vor diesem Hintergrund können neue Formen der Telekommunikation nicht nur mit Blick auf das Abstandsgebot, sondern auch zur Förderung, Schaffung und Erhaltung des vom BVerfG geforderten sozialen Empfangsraums gerechtfertigt sein.

Auch im Rahmen der Entlassungsvorbereitung kann die Einübung neuer Formen der Telekommunikation wie E-Mail-Verkehr oder Internetnutzung angezeigt sein. Selbst der Umgang mit Mobiltelefonen kann in geeigneten Fällen im Rahmen der unmittelbaren Entlassungsvorbereitung unter behandlerischer Begleitung gestattet werden.

Satz 2 erklärt die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche für entsprechend anwendbar. Hierdurch wird die Anstalt insbesondere ermächtigt, die Nutzung moderner Kommunikationsformen zu beschränken und zu überwachen, wobei sich die Rechtsgrundlage für die beabsichtigte Beschränkung danach richtet, mit welchem herkömmlichen Außenkontakt die moderne Kommunikationsform am ehesten vergleichbar ist. So sind beim Versand und Empfang einer E-Mail die Bestimmungen für den Schriftwechsel entsprechend anzuwenden, während bei der Bildtelefonie die Vorschriften über Telefongespräche entsprechende Anwendung finden.

Die Vorschrift erfasst auch das herkömmliche Telefax.

Zu Art. 31 (Pakete)

Durch den Empfang und das Versenden von Paketen können die Beziehungen zu Außenstehenden unterstützt werden. Deshalb wird der Paketempfang durch die Vorschrift allgemein zugelassen, im Gegensatz zu Strafgefangenen auch für Nahrungs- und Genussmittel.

Abs. 1 Satz 1 normiert als Ausprägung des Minimierungs- und Abstandsgebots abweichend von den Regelungen des Strafvollzugs einen Anspruch der Sicherungsverwahrten auf Paketempfang, ohne diesen wie bei Strafgefangenen zahlenmäßig zu begrenzen oder den Empfang von Nahrungs- und Genussmitteln auszuschließen.

Beschränkungen dieses Anspruchs folgen aus Abs. 1 Satz 1 („in angemessenem Umfang“) sowie aus Abs. 1 Satz 2 („Gewicht und Größe“ der Sendungen). Die Formulierung „in angemessenem Umfang“ greift den Gedanken des Art. 17 Abs. 1 (Ausstattung des Zimmers mit eigenen Gegenständen „in angemessenem Umfang“) auf, da die empfangenen Pakete in der Regel im eigenen Zimmer zu lagern sein werden.

Die Ausnahme einzelner Gegenstände vom Paketempfang richtet sich nach Abs. 1 Satz 3 und ist daran geknüpft, dass die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (Nr. 1) oder das Erreichen der Vollzugsziele (Nr. 2) gefährdet würde.

Abs. 2 und 5 entsprechen der bewährten Regelung in Art. 160, 36 Abs. 2 und 4 BayStVollzG.

Abs. 3 ermöglicht die befristete Untersagung des Paketempfangs, wenn dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung

der Anstalt unerlässlich ist. Diese Vorschrift entspricht der Regelung in § 33 Abs. 3 StVollzG.

Nach Abs. 4 Satz 1 haben die Sicherungsverwahrten auch einen Anspruch auf Paketversand. Nach Satz 2 kann der Versand aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt untersagt und zu diesem Zweck nach Satz 3 der Inhalt überprüft werden.

Abs. 4 geht damit über die für Strafgefangene geltende Ermessensregelung in Art. 36 Abs. 3 BayStVollzG hinaus.

Zu Art. 32 (Außenkontakte mit bestimmten Personen)

Die Vorschrift fasst die für Besuch und Schriftwechsel mit bestimmten Personen geltenden gesonderten Regelungen zusammen. Es ergeben sich auch unter Berücksichtigung des Abstandsgebots keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Abs. 1 entspricht der bewährten Regelung des Art. 160, 29 BayStVollzG, Abs. 2 ist wortgleich mit Art. 160, 30 Abs. 5 BayStVollzG.

Abs. 3 entspricht Art. 160, 30 Abs. 6 Sätze 2 und 3, Abs. 4 übernimmt die Regelung aus Art. 160, 32 Abs. 1 BayStVollzG.

Ergänzend regelt Art. 29 Abs. 4 das Verbot des Anhaltens von Schreiben im Schriftverkehr mit Verteidigern.

Zu Teil 6 (Beschäftigung und Vergütung)

Der nachfolgende Abschnitt enthält Regelungen zur Arbeit, arbeitstherapeutischen Beschäftigung, schulischen und beruflichen Bildung einschließlich der Vergütung. Um das Vollzugsziel eines selbstbestimmten Lebens in Freiheit und sozialer Verantwortung zu verwirklichen, kommt der Beschäftigung als Behandlungsmaßnahme erhebliche Bedeutung zu.

Zu Art. 33 (Beschäftigung)

Als grundlegende Norm des Teils 6 hat die Vorschrift wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung des Vollzugs nach Art. 3.

Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass eine große Zahl von Sicherungsverwahrten vor ihrer Inhaftierung entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise auf Grund von psychischen Problemen oder einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit so sehr arbeitsentwöhnt ist, dass sie im Rahmen eines individuellen Behandlungskonzepts durch besondere Maßnahmen erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden muss.

Abs. 1 knüpft an Art. 160, 39 Abs. 1 BayStVollzG an und unterscheidet drei Tätigkeitsarten: Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung und Bildung. Diese bilden ein zentrales Element mit dem Ziel, Sicherungsverwahrte zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit ohne Straftaten zu führen (Art. 2 Abs. 2).

Beschäftigung in Form von Arbeit, arbeitstherapeutischer Beschäftigung oder Bildung stellt in Freiheit einen wesentlichen Bestandteil eines sozial adäquaten Lebensstils dar. Der Erwerb oder die Erhaltung beruflicher Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Gewöhnung an einen durch regelmäßige Arbeit strukturierten Tagesablauf sowie die Erfahrung, durch eigene berufliche Tätigkeit zur Einkommenssicherung beizutragen, erhalten dadurch auch bei Sicherungsverwahrten einen wichtigen Platz in der Behandlung. Arbeit oder auch arbeitstherapeutische Beschäftigung wirkt darüber hinaus der Monotonie der Freiheitsentziehung entgegen und dient der Stärkung sozialer Kontakte und der Teamfähigkeit. Auf Grund dieses Stellenwerts der Arbeit hat das BVerfG an diesem Punkt ausdrücklich das Trennungsgebot gelockert (a. a. O., Rdnr. 115).

Die nach Abs. 1 anzubietenden Beschäftigungsmöglichkeiten, welche die individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Sicherungsverwahrten berücksichtigen müssen, stehen gleichrangig nebeneinander und ermöglichen sowohl die Beseitigung individueller Bildungsdefizite als auch die Erhaltung bzw. Förderung beruflicher Fähigkeiten.

Um ein möglichst umfangreiches und differenziertes Beschäftigungsangebot gewährleisten zu können, ist nach Vorgabe des BVerfG (a. a. O., Rdnr. 115) eine Anbindung an die Infrastruktur für die Strafgefangenen zweckmäßig (vgl. Art. 85 Abs. 4).

Arbeitstherapeutische Beschäftigung umfasst sowohl die Arbeitstherapie (Maßnahmen zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit) als auch als Vorstufe hierzu die Beschäftigungstherapie (leichte gleichförmige Tätigkeiten zur psychischen Stabilisierung und Einübung eines strukturierten Tagesablaufs).

Von der schulischen und beruflichen Bildung wird auch der Unterricht erfasst, der der berufsbildenden und schulischen Grundversorgung entspricht. Hierzu zählt insbesondere Unterricht in den zum Hauptschulabschluss führenden Fächern. Das Spektrum sinnvoller Unterrichtsmaßnahmen ist breit und reicht von Maßnahmen, die dem Ausgleich von Defiziten in der elementaren schulischen Bildung dienen, z. B. Alphabetisierung, Sprach- und Deutschkurse für Ausländer und Förderkurse für Legastheniker, bis hin zu weiterführendem Unterricht und Telekolleg.

Abs. 2 beschreibt das vorrangige Ziel der Beschäftigung der Sicherungsverwahrten. Ihnen sollen die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung und eine geordnete Tagesstruktur vermittelt werden. Die Sicherungsverwahrten sollen dadurch in die Lage versetzt werden, nach ihrer Entlassung in der Arbeits- und Berufswelt zu bestehen und dadurch aktiv für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

Abs. 2 geht weiter davon aus, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wesentlich zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Sicherungsverwahrten in das Berufsleben nach der Entlassung beitragen. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Vorbereitung sind grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Sicherungsverwahrten nach der Entlassung überhaupt Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Abs. 3 übernimmt die Regelungen Art. 160, 39 Abs. 5 BayStVollzG. Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen und Bildungsmaßnahmen können auch in Betrieben und sonstigen Einrichtungen privater Unternehmen erfolgen. Satz 2 bestimmt ausdrücklich, dass lediglich die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden kann, nicht dagegen die notwendige Aufsicht über die Sicherungsverwahrten und alle Behandlungsentscheidungen, also auch nicht die Zuweisung der Gefangenen in den Betrieb und die Ablösung von der Beschäftigung.

Zu Art. 34 (Zeugnisse über Bildungsmaßnahmen)

Die Vorschrift entspricht Art. 160, 41 BayStVollzG bzw. § 40 StVollzG.

Die Regelung, die den Grundsätzen in Art. 3 Abs. 3 Sätze 1 und 3 Rechnung trägt, soll Benachteiligungen bei der Suche nach Arbeit durch Vorlage von Zeugnissen der Anstalt verhindern. Der Begriff des Zeugnisses ist weit auszulegen und umfasst alle im Arbeitsleben üblicherweise verwendeten Bescheinigungen über Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, wie Zwischenzeugnisse, Teilnahmebescheinigungen und Abgangszeugnisse. Die Zeugnisse können durch die für die Anstalt örtlich zuständigen Haupt- und Berufs-

schulen und durch sonstige mit den Anstalten kooperierende Bildungsträger (Volkshochschulen, Bildungswerke, etc.), erforderlichenfalls aber auch durch Einzelpersonen (Handwerksmeister als Betriebsbeamte, Anstaltslehrer) ohne Offenlegung ihrer Dienststellung ausgestellt werden. Arbeitszeugnisse werden von der Vorschrift nicht erfasst, da zu einem wahrheitsgemäßen Arbeitszeugnis die Mitteilung des Arbeitgebers und die Beschreibung der ausgeführten Tätigkeit gehören, was bei zugewiesener Arbeit die Offenbarung der Sicherungsverwahrung unumgänglich machen würde. Die Erstellung eines solchen Arbeitszeugnisses steht im Ermessen der Anstalt.

Zu Art. 35 (Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bewährten Regelung in Art. 160, 42 BayStVollzG bzw. § 39 StVollzG. Sie eröffnet geeigneten Sicherungsverwahrten die Möglichkeit, anstelle von Beschäftigungsangeboten der Anstalt in Eigeninitiative Tätigkeiten zu ergreifen. Diese Tätigkeiten müssen mindestens in gleicher Weise wie die Beschäftigungsangebote nach Art. 33 Abs. 1 geeignet sein, zur Resozialisierung beizutragen. Durch eigenverantwortliche Tätigkeit sollen Sicherungsverwahrte höhere Einkünfte als nach Art. 39 erzielen und so ihre gesetzlichen Unterhaltspflichten erfüllen sowie Opferansprüche und sonstige Verbindlichkeiten begleichen können.

Während bei Strafgefangenen ein freies Beschäftigungsverhältnis versagt werden kann, weil überwiegende Gründe des Vollzugs, z. B. zu aufwendige Kontrollmöglichkeiten entgegenstehen, gilt diese Einschränkung bei Sicherungsverwahrten nicht. Damit wird sowohl der freiheitsorientierten Ausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung als auch dem Abstandsgebot Rechnung getragen. Ein erhöhter Kontrollaufwand ist hinzunehmen. Ein freies Beschäftigungsverhältnis darf nur im Inland aufgenommen werden. Die Prüfung der Voraussetzungen nach Art. 54 Abs. 2 sowie Art. 56 und 57 bleiben unberührt.

Die Selbstbeschäftigung nach Abs. 2 soll innerhalb und bei entsprechender Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen auch außerhalb der Anstalt stattfinden. Hier kommt insbesondere die Arbeit im eigenen (Landwirtschafts-, Handwerks- oder Gewerbe-) Betrieb in Betracht. Abs. 2 berücksichtigt, dass dem besonderen Charakter des in der Sicherungsverwahrung liegenden Eingriffs durch einen freiheitsorientierten Vollzug Rechnung zu tragen ist. Die Gestattung der Selbstbeschäftigung ist nur zu versagen, soweit die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegensteht oder das Erreichen der Vollzugsziele gefährdet wird. Die Prüfung der Voraussetzungen nach Art. 54 Abs. 2 sowie Art. 56 und 57 bleiben unberührt.

Nach Abs. 3, welcher der bewährten Regelung in Art. 160, 42 Abs. 3 BayStVollzG entspricht, kann die Anstalt verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für die Sicherungsverwahrten überwiesen wird. Die Regelung, die sowohl für das freie Beschäftigungsverhältnis als auch für die Selbstbeschäftigung gilt, soll sicherstellen, dass die aus diesen Tätigkeiten erzielten Einkünfte auch dem Vollzugsziel nach Art. 2 Abs. 2 entsprechend verwendet werden.

Zu Art. 36 (Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung)

Die Vorschrift trägt dem Abstandsgebot Rechnung und stellt klar, dass für Sicherungsverwahrte nur dann die Verpflichtung besteht, eine aus behandlerischen Gründen zugewiesene angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung auszuüben, sofern in dem auf die einzelnen Sicherungsverwahrten zugeschnittenen Vollzugsplan Maßnahmen der Beschäftigung als Behandlungsziele nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 festgelegt sind.

Die Verpflichtung, aus behandlerischen Gründen eine angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 auszuüben, dient im besonderen Maß dem Vollzugsziel in Art. 2 Abs. 2, wonach die Sicherungsverwahrten befähigt werden sollen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Gewöhnung an einen strukturierten Tagesablauf, das Erleben der eigenen Fähigkeiten und das Training des Durchhaltevermögens tragen maßgeblich dazu bei, dass Sicherungsverwahrte ein auf der eigenen Leistungsfähigkeit beruhendes Selbstwertgefühl entwickeln können. Die Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung fördert Teamfähigkeit und soziale Kontakte und wirkt auch persönlichkeitsbildend. Insbesondere die Möglichkeit, in einem qualifizierten Beruf zu arbeiten und die gewonnenen Fähigkeiten und Qualifikationen sinnvoll zu nutzen, bietet günstige Voraussetzungen für eine Wiedereingliederung in Freiheit. Aber auch für diejenigen, welche keinen Beruf erlernt haben und über keine besonderen Qualifikationen verfügen, ist die Arbeit wichtig, um den Lebensstandard zu steigern und der Monotonie und Vereinsamung entgegenzuwirken.

Weitere positive Effekte einer angemessenen Arbeit oder arbeitstherapeutischen Beschäftigung können sein die Förderung der Leistungsbereitschaft, die Entwicklung und Erprobung von Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, die Erziehung zu sozialer Verantwortung und die Entwicklung einer besseren körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit.

Sicherungsverwahrte sind nur verpflichtet, eine ihren körperlichen, geistigen und psychischen Fähigkeiten angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung auszuüben, wenn sie ihnen aus behandlerischen Gründen zugewiesen wird. Insoweit enthält die Vorschrift einen Schutz vor Überforderung der Sicherungsverwahrten.

Von einer Regelung entsprechend Art. 43 Satz 4 BayStVollzG, wonach Gefangene, die über 65 Jahre alt sind, und werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen, nicht zur Arbeit verpflichtet sind, wird abgesehen. Die aus behandlerischen Gründen angebotenen Beschäftigungsmaßnahmen sind auf die jeweiligen Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten zugeschnitten und berücksichtigen sowohl das Alter als auch sonstige Kriterien, die einer in ein therapeutisches Konzept eingebetteten Beschäftigung entgegenstehen.

Zu Art. 37 (Ablösung)

Die Vorschrift entspricht Art. 160, 44 BayStVollzG. Sie regelt die schon bisher zulässige Ablösung von Sicherungsverwahrten von einer Beschäftigung. Sie trägt dem Bedürfnis der vollzuglichen Praxis nach einer eindeutigen Rechtsgrundlage für diese für die Sicherungsverwahrten einschneidende Maßnahme Rechnung. Anwendungsfälle können insbesondere eine Störung des Betriebsfriedens oder unzureichende Arbeitsleistung sein.

Zu Art. 38 (Freistellung von der Beschäftigung)

Die Vorschrift ist Art. 160, 45 BayStVollzG bzw. § 42 StVollzG nachgebildet und enthält mit Blick auf die vom BVerfG in der Entscheidung vom 4. Mai 2011 geforderten Regelungsdichte (a. a. O., Rdnr. 130) detaillierte Vorgaben zum Umfang und zur Berechnung des Freistellungszeitraums, die derzeit in der Verwaltungsvorschrift zu Art. 45 BayStVollzG enthalten sind.

Die Vorschrift gewährt den Sicherungsverwahrten einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit. In Angleichung an das normale Arbeitsleben (Art. 3 Abs. 3 Satz 1) erhalten Sicherungsverwahrte nach längerer Arbeit die Möglichkeit der körperlichen und seelischen Erholung zur Erhaltung der Arbeitskraft und

zur Stärkung der Fähigkeiten für die Eingliederung in das Arbeitsleben nach der Entlassung. Außerdem soll die Freistellung als Teil der Behandlungsmaßnahmen eine positive Einstellung der Sicherungsverwahrten zur Arbeit erzeugen. Sie dient dem Ziel, bei den Sicherungsverwahrten durch Gewährung von Gegenleistungen für die Ausübung von Arbeit eine positive Einstellung zur Arbeit zu erzeugen oder zu entwickeln, sich nach der Entlassung über eine berufliche Tätigkeit sozial zu integrieren und die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu erlangen.

Abs. 1 Satz 1 gewährt den Sicherungsverwahrten einen Anspruch auf Freistellung von zwölf Werktagen, wenn sie ein halbes Jahr lang eine angebotene Arbeit ausgeübt haben. Damit hebt sich die Vorschrift deutlich zugunsten der Sicherungsverwahrten von den für Strafgefangene geltenden Regelungen ab und trägt dem Abstandsgebot Rechnung. Strafgefangenen steht nach Art. 45 Abs. 1 BayStVollzG erst nach einer Arbeitszeit von einem Jahr ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit an 18 Werktagen zu. Die den Sicherungsverwahrten zustehende Freistellung von insgesamt 24 Werktagen pro Jahr entspricht dem jährlichen Mindesturlaub nach § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz.

Abs. 1 Satz 2 übernimmt inhaltlich VV Nr. 4 Abs. 1 zu Art. 45 BayStVollzG.

Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 entspricht Art. 45 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG. Nrn. 2 bis 4 entsprechen Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und c VV zu Art. 45 BayStVollzG.

Abs. 1 Satz 4 übernimmt im Wesentlichen Nr. 2 Satz 1 Buchst. b VV zu Art. 45 BayStVollzG. Die Regelung sieht jedoch zugunsten der Sicherungsverwahrten – anders als die Verwaltungsvorschrift – keine regelmäßige Begrenzung der Anrechnungszeit auf bis zu drei Wochen vor.

Abs. 1 Sätze 5 und 6 treffen die notwendigen Regelungen für den Fall, dass Fehlzeiten der Sicherungsverwahrten nicht auf die Berechnung der Halbjahresfrist nach Satz 1 angerechnet werden. Die Halbjahresfrist wird für die Dauer der nach den Sätzen 3 und 4 nicht anrechenbaren Fehlzeiten grundsätzlich gehemmt. Wenn die Fehlzeiten unter Berücksichtigung des Vollzugsziels nach Art. 2 Abs. 1 außer Verhältnis zur bereits erbrachten Arbeitsleistung steht, wird die Frist unterbrochen. Dies wird u. a. dann der Fall sein, wenn die Fehlzeiten einen Umfang angenommen haben, die anstelle der Freistellung eine körperliche oder seelische Erholung der Arbeitskraft ermöglichen und das mit der Freistellung verfolgte Ziel, durch regelmäßige Arbeit die Resozialisierung zu fördern, nicht mehr erreicht werden kann. Bei Strafgefangenen entscheidet die Anstaltsleitung über die Anrechnung weiterer Fehlzeiten, die nicht nach Art. 45 Abs. 1 BayStVollzG und Nr. 2 Satz 1 VV zu Art. 45 BayStVollzG berücksichtigt werden. Nichtanrechenbare Fehlzeiten führen zu einer Unterbrechung der Jahresfrist nach Art. 45 Abs. 1 BayStVollzG mit der Folge, dass die Jahresfrist von Neuem zu laufen beginnt. Fehlzeiten werden insbesondere dann nicht angerechnet, wenn durch die Dauer der Fehlzeiten der Sinn des Arbeitsjahres in Frage gestellt wird und die Fehlzeiten die angestrebte Erholungsphase ersetzen.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen Nr. 6 VV zu Art. 160, 45 BayStVollzG, wonach bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Freistellung betriebliche Belange sowie der Stand schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Die Sicherungsverwahrten werden von angebotener Arbeit, arbeitstherapeutischer Beschäftigung sowie schulischer und beruflicher Bildung freigestellt. Eine Freistellung erstreckt sich nicht auf sonstige Behandlungsmaßnahmen.

Abs. 3 entspricht Art. 160, 45 Abs. 2 BayStVollzG. Auf die Freistellung wird Langzeitausgang nach Art. 54 Abs. 1 Nr. 2 ange-

rechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Da bei einem Langzeitausgang nach Art. 54 Abs. 1 Nr. 2, der nicht auf eine bestimmte Anzahl von Tagen pro Jahr begrenzt ist, wie bei der Freistellung ein Erholungseffekt eintritt, ist grundsätzlich eine Anrechnung gerechtfertigt. Aufgrund der zusätzlichen Belastung, die mit einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes Angehöriger verbunden ist, soll aber ein Langzeitausgang, der aus diesen Gründen gewährt wird, nicht auf die Freistellung angerechnet werden. Eine Anrechnung unterbleibt daher, wenn der Langzeitausgang wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes Angehöriger gewährt wird.

Abs. 4 übernimmt den Grundgedanken der Regelung in Nr. 7 VV zu Art. 45 BayStVollzG. Bei der Berechnung der Fortzahlung der Vergütung ist in der Regel der Durchschnitt der letzten drei abgerechneten Monate im Vollzug der Sicherungsverwahrung vor der Freistellung zugrunde zu legen. Befinden sich Sicherungsverwahrte weniger als drei Monate in der Sicherungsverwahrung, ist die in diesem Zeitraum abgerechnete Vergütung bei der Berechnung der Freistellungsbezüge heranzuziehen. Damit wird vermieden, dass bei der Berechnung der Freistellungsbezüge während der Straftat gewährte Vergütungen einfließen, da diese auf der Basis einer geringeren Eckvergütung berechnet werden.

Abs. 5 stellt klar, dass die Vorschrift nicht für das freie Beschäftigungsverhältnis nach Art. 35 Abs. 1 gilt. Im freien Beschäftigungsverhältnis sind die jeweils einschlägigen vertraglichen, tarifvertraglichen und arbeitsrechtlichen Regelungen maßgeblich.

Abs. 6 sieht einen Anspruch auf Freistellung auch für arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie schulische und berufliche Bildung vor und entspricht damit inhaltlich der Regelung in Art. 160, 45 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG.

Nach Abs. 7 Satz 1 werden Zeiten, in denen Sicherungsverwahrte im Vollzug einer vorangegangenen Freiheitsstrafe eine Beschäftigung nach Art. 39 BayStVollzG oder eine Hilfstätigkeit nach Art. 43 Satz 2 BayStVollzG ausgeübt haben, bei der Berechnung der Halbjahresfrist nach Abs. 1 berücksichtigt, wenn diese noch keinen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht nach Art. 45 Abs. 1 BayStVollzG begründet haben. Satz 2 regelt, dass nach Art. 45 Abs. 1 BayStVollzG erworbene Freistellungstage im Vollzug der Sicherungsverwahrung in Anspruch genommen werden können.

Zu Art. 39 (Vergütung)

Art. 39 orientiert sich an Art. 160, 46 und 47 BayStVollzG.

Abs. 1 regelt, dass Sicherungsverwahrte, die eine im Rahmen des Behandlungskonzepts angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung ausüben, ein Arbeitsentgelt erhalten.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen Art. 160, 47 Abs. 1 BayStVollzG und gewährt Sicherungsverwahrten, die im Rahmen des Behandlungskonzepts an einer in Art. 33 geregelten Bildungsmaßnahme teilnehmen, eine Ausbildungsbeihilfe. Diese tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts nach Abs. 1.

Nach Abs. 3 Satz 1 wird den Sicherungsverwahrten unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe auf der Grundlage einer im Vergleich zu Strafgefangenen höheren Eckvergütung gewährt. Während Strafgefangene nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2, Art. 47 Abs. 2 BayStVollzG ein Arbeitsentgelt und eine Ausbildungsbeihilfe auf der Grundlage von 9 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erhalten, sind der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe bei Sicherungsverwahrten 16 v. H. der Bezugsgröße zugrunde zu legen. Der Tagessatz der Eckvergütung beträgt im Strafvollzug im Jahr 2012 11,34 €, der Stundensatz 1,42 €. Im Vollzug der Siche-

rungsverwahrung wird bei Zugrundelegung einer Eckvergütung auf der Basis von 16 v. H. der Bezugsgröße eine Tagesvergütung von 20,16 € gewährt. Der Stundensatz beträgt danach 2,52 €.

Nicht übernommen wurde die Regelung in Art. 160, 46 Abs. 6 BayStVollzG, wonach Sicherungsverwahrte, die zwei Monate lang zusammenhängend eine Beschäftigung ausgeübt haben, auf ihren Antrag hin einen Werktag von der Arbeit freigestellt werden.

Da bei Sicherungsverwahrten nach der derzeitigen Regelung in Art. 160, 46 Abs. 10 Satz 1 BayStVollzG eine Anrechnung erworbener Freistellungstage, die während der Freiheitsentziehung nicht nach Art. 160, 46 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1 in Anspruch genommen wurden oder werden konnten, auf den Entlassungszeitpunkt ausgeschlossen ist, erhalten diese bislang eine Ausgleichentschädigung in Höhe von 15 v. H. des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe, das bzw. die im Zwei-Monats-Zeitraum nach Art. 160, 46 Abs. 6 Satz 1 BayStVollzG gewährt wurde. Die Ausgleichentschädigung, die den Sicherungsverwahrten nach Art. 160, 46 Abs. 11 Satz 3 BayStVollzG nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der Sicherungsverwahrung zum Eigengeld (Art. 160, 52 BayStVollzG) gutgeschrieben wird, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden, entspricht einem Wert von 1,35 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Dieser Wert wurde bei der Festsetzung der nach Abs. 3 erhöhten Eckvergütung berücksichtigt. Die Sicherungsverwahrten erhalten insoweit nunmehr im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang eine unter Berücksichtigung des Abstandsgebots höhere Anerkennung ihrer Beschäftigung. Damit wird der Entscheidung des BVerfG vom 1. Juli 1998 (2 BvR 441/90 u. a.) in besonderem Maß Rechnung getragen.

Auf Grund der höheren Vergütung gegenüber Strafgefangenen erhalten die Sicherungsverwahrten die finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung schon während der Sicherungsverwahrung, insbesondere die Möglichkeit zur Selbstverpflegung. Die Anhebung unterstreicht zudem den behandlerischen Aspekt der Beschäftigung und die besondere Bedeutung zur Förderung der Fähigkeiten der Sicherungsverwahrten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung. Die Erhöhung soll die Sicherungsverwahrten zur Annahme von Beschäftigungsgeboten zusätzlich motivieren.

Abs. 3 Satz 2 entspricht Art. 160, 46 Abs. 2 Satz 3 BayStVollzG, wonach ein Tagessatz der zweihundertfünzigste Teil der Eckvergütung ist und das Arbeitsentgelt nach einem Stundensatz bemessen wird.

Nach Abs. 4 Satz 1 kann die Vergütung nach der Leistung der Sicherungsverwahrten gestuft werden, wobei nach Satz 2 die einschlägigen Regelungen der Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz (Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung – BayStVollzVergV) vom 15. Januar 2008 (GVBl S. 25, BayRS 312-2-3-J) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden sind.

Abs. 5 legt als Untergrenze für die Höhe des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe 88 v. H. der Eckvergütung fest. Dies entspricht der Vergütungsstufe II (§ 1 Abs. 2 BayStVollzVergV) und hebt sich damit von der Regelung für Strafgefangene ab, bei denen sogar 75 v. H. der Eckvergütung (Vergütungsstufe I) unterschritten werden dürfen, wenn die Arbeitsleistungen den Mindestanforderungen nicht genügen (vgl. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG). Die Forderung des BVerfG in der Entscheidung vom 4. Mai 2011 (a. a. O., Rdnrn. 101, 115), wonach die Gestaltung der Sicherungsverwahrung einen deutlichen Abstand zum regulären Strafvollzug erkennen lassen muss, wird mit einer für die Sicherungsverwahrten festgelegten höheren Mindestvergütung

Rechnung getragen. Diese Untergrenze orientiert sich an der bisher schon in der Sicherungsverwahrung praktizierten Verfahrensweise, wonach arbeitstherapeutisch beschäftigten Sicherungsverwahrten ein Arbeitsentgelt in Höhe von bis zu 100 v. H. des Grundlohns der Vergütungsstufe II (= 88 v. H. der Eckvergütung) gewährt werden kann (vgl. JMS vom 16. November 2010, Gz. 4427 - VII a - 5898/10). Der Tagessatz in der Vergütungsstufe I beträgt im Jahr 2012 8,51 €. Sicherungsverwahrten würde im Jahr 2012 eine Mindestvergütung (Vergütungsstufe II) in Höhe von täglich 17,74 gewährt werden.

Nach Abs. 6 Satz 1 erhalten Sicherungsverwahrte, die an sozialtherapeutischen, psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen oder an anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2) während ihrer individuell festgesetzten Beschäftigungszeit teilnehmen, in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Vergütung eine Ausbildungsbeihilfe. Mit dieser Regelung, die bisher schon in geringem Umfang im bayerischen Justizvollzug praktiziert wird (vgl. Art. 160, 47 Abs. 3 BayStVollzG, Nr. 1 VV zu Art. 160, Abs. 2 VV zu Art. 47 BayStVollzG), soll verhindert werden, dass die Sorge um verringerte Einnahmen aus der Beschäftigung die Bereitschaft der Sicherungsverwahrten zur Teilnahme an entsprechenden Behandlungsmaßnahmen schmälert. Satz 2 beschränkt unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots eine entsprechende Vergütung auf zehn Behandlungsstunden in der Woche, da mit diesem Zeitkontingent eine intensive Therapiebehandlung während der Beschäftigungszeit abgedeckt werden kann. Strafgefangenen wird hingegen in der Regel eine Vergütung von maximal drei Stunden pro Woche für die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen während der Arbeitszeit bewilligt.

Sicherungsverwahrte, die keiner Beschäftigung nachgehen, erhalten für die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 keine Ausbildungsbeihilfe, da nach Abs. 6 nur entgangene Beschäftigungszeit vergütet wird und nicht die Teilnahme an Therapiemaßnahmen. Auch Bürgern in Freiheit wird die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen nicht bezahlt.

Abs. 7 entspricht Art. 160, 206 BayStVollzG. Soweit die Anstalt für die Sicherungsverwahrten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten hat, sind entsprechend der bisherigen Praxis von der Vergütung Beitragsanteile einzubehalten.

Abs. 8 entspricht Art. 160, 46 Abs. 5 BayStVollzG. Sicherungsverwahrten ist die Vergütung schriftlich bekannt zu geben.

Zu Teil 7 (Gelder der Sicherungsverwahrten, Kostenbeteiligung)

Dieser Teil fasst die Vorschriften über die Gelder der Sicherungsverwahrten zusammen.

Zu Art. 40 (Gelder aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen)

Die Vorschrift stellt klar, dass bei der Aufnahme in den Vollzug der Sicherungsverwahrung vorhandene Gelder aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen entsprechend Art. 41 bis 45 gutgeschrieben werden. So ist etwa vorhandenes Hausgeld (Art. 50 BayStVollzG) bei Aufnahme in den Vollzug der Sicherungsverwahrung als Hausgeld nach Art. 41 gutzuschreiben.

Zu Art. 41 (Hausgeld)

Die Vorschrift übernimmt die bewährte Regelung in Art. 160, 50 BayStVollzG bzw. § 47 StVollzG.

Die Sicherungsverwahrten dürfen drei Siebtel ihrer Vergütung für den Einkauf nach Art. 20 oder anderweitig verwenden (z. B. für den Erwerb von Büchern unter Vermittlung der Anstalt). Die Sicherungsverwahrten können über das Hausgeld, das auf einem

Hausgeldkonto gebucht wird, frei verfügen, soweit keine Beschränkungen gegeben sind (z. B. aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit und Ordnung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2).

Trotz der Erhöhung der Eckvergütung von 9 v. H. auf 16 v. H. der Bezugsgröße wird die Hausgeldquote von drei Siebtel der monatlichen Vergütung beibehalten. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung getragen und die finanzielle Grundlage für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung schon während des Vollzugs der Sicherungsverwahrung geschaffen. Die Sicherungsverwahrten werden in die Lage versetzt, sich selbst zu verpflegen (vgl. Art. 19 Abs. 2).

Das Hausgeld beträgt bislang im Jahr 2012 bei einer monatlichen Beschäftigung an 20 Arbeitstagen in der Vergütungsstufe III bei Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten 95,74 €. Sicherungsverwahrten wird bei Zugrundelegung einer Eckvergütung in Höhe von 16 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV künftig Hausgeld in Höhe von 170,21 € zur Verfügung stehen.

Zu Art. 42 (Überbrückungsgeld)

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in Art. 160, 51 BayStVollzG bzw. § 51 StVollzG.

Die Regelungen über den Pfändungsschutz in § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG gelten nach Art. 98 unverändert fort.

Die Vorschrift hat den Zweck, für die besonders schwierige Zeit unmittelbar nach der Entlassung durch die Pflicht zum Ansparen eines Geldbetrags eine finanzielle Vorsorge zum notwendigen Lebensunterhalt der Sicherungsverwahrten und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung zu schaffen. Dadurch soll vermieden werden, dass Sicherungsverwahrte unmittelbar nach der Entlassung in wirtschaftliche Not geraten und dadurch einer erhöhten Rückfallgefahr ausgesetzt sind.

Abs. 1 behandelt die Höhe und die Bildung des Überbrückungsgelds. Danach wird aus der Vergütung und aus den Bezügen der Sicherungsverwahrten, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (Art. 35 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (Art. 35 Abs. 2), ein Überbrückungsgeld gebildet, das den notwendigen Lebensunterhalt der Sicherungsverwahrten und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll. Für die angemessene Höhe des Überbrückungsgelds wird durch Verwaltungsvorschrift ein Mindestsatz festgelegt, der von der Anstaltsleitung im Einzelfall und in Abhängigkeit von den familiären Umständen der Sicherungsverwahrten erhöht werden kann.

Abs. 2 regelt die Auszahlung und damit auch die Fälligkeit des Anspruchs. Das Überbrückungsgeld ist an die Sicherungsverwahrten bei der Entlassung in die Freiheit auszuzahlen. Kein Auszahlungsanspruch besteht, wenn sich an die Sicherungsverwahrung eine weitere Freiheitsentziehung anschließt. Das Überbrückungsgeld kann auch an Dritte ausbezahlt werden.

Abs. 3 regelt die vorzeitige Inanspruchnahme des Überbrückungsgelds noch während der Sicherungsverwahrung. Ausgaben, die der Eingliederung der Sicherungsverwahrten dienen, sind insbesondere Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder einer Unterkunft nach der Entlassung. Abs. 3 dient auch als Maßstab für die Entscheidungen nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2.

Zu Art. 43 (Eigengeld)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bewährten Regelung in Art. 160, 52 BayStVollzG.

Nach Abs. 1 Satz 1 wird das Eigengeld der Sicherungsverwahrten aus dem von ihnen in die Anstalt mitgebrachten Geld, das beim

Zugang auf ihr Konto eingezahlt wird (Nr. 1), aus Vergütung im Sinn von Art. 39 Abs. 3 Satz 1, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird (Nr. 2), aus Bezügen der Sicherungsverwahrten, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (Art. 35 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (Art. 35 Abs. 2), soweit diese Bezüge nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden (Nr. 3) sowie aus Geld, das für die Sicherungsverwahrten eingezahlt wird (Nr. 4), gebildet. Die Person des Einzahlers nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und die Herkunft des Geldes (Vermögen des Sicherungsverwahrten oder Dritter) sind grundsätzlich nicht erheblich. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfasst dagegen nur mitgebrachtes Geld des Sicherungsverwahrten, das beim Zugang auf sein Konto eingezahlt wird.

Grundsätzlich unterliegen die Sicherungsverwahrten hinsichtlich des Eigengelds ebenso wenig einer Verfügungsbeschränkung wie hinsichtlich ihres sonstigen, außerhalb der Anstalt befindlichen Vermögens. Abs. 2 Satz 1 beinhaltet jedoch eine Beschränkung der Sicherungsverwahrten hinsichtlich ihres Eigengelds dahingehend, dass ihre Verfügungsbefugnis nur soweit reicht, wie das Eigengeld nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist. Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass die Regelung in Art. 20 Abs. 4 Satz 2 über den Einkauf mit Eigengeld, das als Überbrückungsgeld notwendig ist, unberührt bleibt.

Zu Art. 44 (Sondergeld)

Art. 44 entspricht der Regelung in Art. 160, 53 BayStVollzG über die Einzahlung von Geld für die von den Sicherungsverwahrten zu tragenden Kosten einer Krankenbehandlung. Dieses Sondergeld kann von Gläubigern nicht gepfändet werden. Auch Sicherungsverwahrten, deren Eigengeld gepfändet wird, soll es ermöglicht werden, die von Dritten speziell für diese Zwecke zugesandten Gelder einzusetzen.

Die nach dem Entwurf vorgesehene Einzahlung eines Geldbetrags auf ein Sondergeldkonto für einen konkreten Zweck hat zur Folge, dass die Mittel, auf die die Sicherungsverwahrten gegenüber der Justizvollzugsanstalt Anspruch haben, gleichsam „treuhänderisch“ zur Verwendung für einen bestimmten Zweck gebunden sind und die Sicherungsverwahrten hierüber nicht anderweitig verfügen können [§ 399 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)]. Die Zweckbindung führt dazu, dass diese Forderung nicht übertragbar und damit nach § 851 Abs. 1 ZPO unpfändbar ist.

Für eine derartige Regelung besteht auch eine Gesetzgebungskompetenz der Länder. Landesgesetze können die Unübertragbarkeit der ihrer Gesetzgebungskompetenz unterliegenden öffentlich-rechtlichen Forderung bestimmen und auf diese Weise mittelbar die Unpfändbarkeit bewirken (vgl. Stein/Jonas, Zivilprozessordnung, 22. Auflage 2004, § 851 ZPO Rdnr. 4; Zöller, Zivilprozessordnung, 29. Auflage 2012, § 851 ZPO Rdnr. 2).

Nicht übernommen wurde die im BayStVollzG vorgesehene Möglichkeit, dass für Gefangene zum Zweck eines Sondereinkaufs Geld einbezahlt wird. Die Einführung des Sondereinkaufs nach Art. 160, 25 BayStVollzG war notwendige Konsequenz aus der Abschaffung des Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln mit Inkrafttreten des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes am 1. Januar 2008. Sicherungsverwahrte können demgegenüber nach Art. 31 Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen. Aus diesem Grunde sind Regelungen zu einem Sondereinkauf für Sicherungsverwahrte nicht erforderlich.

Zu Art. 45 (Taschengeld)

Nach Abs. 1 Satz 1 wird Sicherungsverwahrten auf Antrag Taschengeld gewährt, falls sie bedürftig sind. Im Gegensatz zu Strafgefangenen (vgl. Art. 54 BayStVollzG) erhalten Sicherungs-

verwahrte auch dann Taschengeld, wenn sie aus behandlerischen Gründen zugewiesene, angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung (Art. 36) ablehnen und deshalb bedürftig sind. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung getragen.

Sinn und Zweck des Taschengelds liegen darin, dem mittellosen Sicherungsverwahrten in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse zukommen zu lassen, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Justizvollzugsanstalt hinausgehen. Durch die Gewährung eines Taschengelds soll auch vermieden werden, dass Sicherungsverwahrte für behandlungsfeindliche subkulturelle Abhängigkeiten von anderen Sicherungsverwahrten anfällig werden.

Verpflegen sich Gefangene nach Art. 19 Abs. 2 selbst und erhalten sie eine zweckgebundene Leistung (Art. 19 Abs. 3), bleibt diese Leistung bei der Feststellung der Bedürftigkeit in dem Monat unberücksichtigt, für den sie bestimmt ist. Die zweckgebundene Leistung stellt lediglich eine Leistung für ersparte Aufwendungen der Justizvollzugsanstalt dar und hat keine Auswirkungen auf die Bedürftigkeit.

Das monatliche Taschengeld für Sicherungsverwahrte entspricht nach Abs. 2 Satz 1 grundsätzlich dem zweieinhalbfachen Tagessatz der Eckvergütung (2012: 50,40 €).

Nach Art. 163 Abs. 2 BayStVollzG, VV zu Art. 163 beträgt das Taschengeld für Sicherungsverwahrte im Jahr 2012 zwar monatlich 51,03 € und damit zurzeit geringfügig mehr als nach derzeitiger Berechnungsgröße im Rahmen der Neuregelung der Sicherungsverwahrung angesetzt. Eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Sicherungsverwahrten liegt darin jedoch nicht, da sie – im Gegensatz zu Strafgefangenen – durch die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 6 ihr monatliches Taschengeld bis zum fünffachen Tagessatz der Eckvergütung (2012: 100,80 €) aufstocken (vgl. nachfolgend), was auch die Motivation zur Teilnahme an solchen Behandlungsmaßnahmen steigern soll.

Im Maßregelvollzug untergebrachte Straftäter erhalten Taschengeld in entsprechender Anwendung von § 27b Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), da eine gesetzliche Regelung zur Taschengeldzahlung nicht existiert. Das Taschengeld beträgt für Maßregelvollzugspatienten im Jahr 2012 50,49 €. Soweit im Maßregelvollzug untergebrachten Straftätern in der Endphase des Vollzugs mindestens stundenweise Beurlaubung gewährt wird, erhöht sich das monatliche Taschengeld auf 100,98 €. Das BVerfG hat im Beschluss vom 24. Juli 2008 (2 BvR 840/06) keinen Verstoß gegen die Grundrechte von Maßregelvollzugspatienten bei der Taschengeldgewährung gesehen und auch die gestaffelte Höhe des Taschengelds nicht beanstandet.

Wenn Sicherungsverwahrte eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ausüben oder an Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 während oder außerhalb ihrer individuellen Arbeitszeit teilnehmen, wird ihnen zur Aufstockung ein monatliches Taschengeld in Höhe bis zum fünffachen Tagessatz der Eckvergütung (2012: 100,80 €) gewährt, soweit das Arbeitsentgelt oder die Ausbildungsbeihilfe nicht diese Höhe erreicht (Abs. 2 Satz 2). Damit wird ein Anreiz gesetzt, an den genannten Behandlungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Höhe des Taschengelds orientiert sich nach Abs. 2 Satz 3 an der Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Behandlung. Insoweit steht der Anstalt ein Ermessen zu. Die Bandbreite bewegt sich zwischen dem zweieinhalbfachen und dem fünffachen Tagessatz der Eckvergütung. Mit dieser Regelung sollen Sicherungsverwahrte entsprechend Art. 4 für die Mitwir-

kung bei der Behandlung motiviert werden. Sicherungsverwahrte haben damit die Möglichkeit, Taschengeld in gleicher Höhe wie im Maßregelvollzug untergebrachte Straftäter zu erhalten.

Das Taschengeld darf nach Abs. 3 wie das Hausgeld (Art. 41 Abs. 1) für den Einkauf nach Art. 20 oder anderweitig verwendet werden.

Zu Art. 46 (Kostenbeteiligung)

Abs. 1 bestimmt, dass die Sicherungsverwahrten im Unterschied zu Strafgefangenen (Art. 49 BayStVollzG) nicht an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung beteiligt werden. Da der Vollzug der Sicherungsverwahrung eine Freiheitsentziehung zum Schutz der Allgemeinheit ist und nicht mehr dem Schuldausgleich dient, sollen die Sicherungsverwahrten insoweit von den Kosten freigestellt werden.

Abs. 2 Satz 1 bildet die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Kosten für Leistungen der Justizvollzugsverwaltung, soweit es sich nicht um Unterbringungs- oder Verpflegungskosten handelt. Satz 2 verweist in der nicht abschließenden Aufzählung in den Nrn. 1 bis 5 auf Leistungstatbestände, bei denen eine Kostenerhebung entsprechend dem Angleichungsgrundsatz möglich ist. Es können nur Kosten geltend gemacht werden, die den Sicherungsverwahrten auch außerhalb der Anstalt entstünden bzw. die über eine durch die Anstalt zu gewährleistende Grundversorgung hinausgehen.

Nrn. 1 und 2 sind Ausfluss des im Rahmen der vollzuglichen Gesundheitsfürsorge geltenden Äquivalenzprinzips. Danach kommt eine Kostenbeteiligung der Sicherungsverwahrten an Kosten für medizinische Leistungen nach Art. 50 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 BayStVollzG und Sehhilfen nach Art. 50 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG in Betracht. Insoweit besteht auch unter Berücksichtigung des Abstandsgebots kein Unterschied zu Strafgefangenen.

Nr. 3 enthält eine Rechtsgrundlage zur Beteiligung der Untergebrachten an den Kosten für ärztliche Behandlungsmaßnahmen, die keine medizinischen Leistungen im Sinn der gesetzlichen Krankenversicherung sind, jedoch der sozialen Eingliederung dienen (Art. 50 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 65 BayStVollzG). Auch insoweit unterscheiden sich Sicherungsverwahrte und Strafgefangene nicht.

Nr. 4 entspricht Art. 73 BayStVollzG und ermöglicht die Erhebung eines Kostenbeitrags für Stromkosten, die durch die Nutzung der im Besitz der Sicherungsverwahrten befindlichen Gegenstände entstehen. Dies entspricht dem Angleichungsgrundsatz.

Klarstellend regelt Nr. 5, dass zur Feststellung von Suchtmittelmissbrauch (Art. 72 Abs. 2) die Kosten der Feststellungsmaßnahmen den Sicherungsverwahrten auferlegt werden können.

Nach Abs. 3 Satz 1 ist von der Erhebung von Kostenbeiträgen abzusehen, soweit dies notwendig ist, um das Erreichen der Vollzugsziele nicht zu gefährden. Von der Erhebung von Kostenbeiträgen soll für Zeiten abgesehen werden, in denen Sicherungsverwahrte bedürftig sind. Sicherungsverwahrte sind bedürftig, soweit sie nicht in der Lage sind, die Kostenbeiträge zu tragen (z. B. durch Vorschuss auf das Arbeitsentgelt oder die Ausbildungsbeihilfe, zweckbestimmte Leistungen Dritter nach Art. 44).

Zu Teil 8 (Religionsausübung)

Dieser Teil trägt der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 4 GG Rechnung.

Zu Art. 47 (Seelsorge)

Die Vorschrift entspricht der bewährten Bestimmung in Art. 160, 55 BayStVollzG bzw. § 53 StVollzG und regelt die religiöse

Betreuung der Gefangenen. Eine inhaltliche Beschränkung der religiösen Schriften erfolgt im Gegensatz zu Art. 55 Abs. 2 BayStVollzG nicht.

Die Vorschrift wird durch Art. 10 Abs. 2 Satz 2, Art. 19 Abs. 1 Satz 4, Art. 48, 49 sowie Art. 4 GG und die nach Art. 140 GG fortgeltende Bestimmung von Art. 141 der Weimarer Reichsverfassung ergänzt.

Zu Art. 48 (Religiöse Veranstaltungen)

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung der Art. 160, 56 BayStVollzG bzw. § 54 StVollzG.

Zu Art. 49 (Weltanschauungsgemeinschaften)

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung der Art. 160, 57 BayStVollzG bzw. § 55 StVollzG.

Zu Teil 9 (Gesundheitsfürsorge)

Dieser Teil regelt die Gesundheitsfürsorge unter Berücksichtigung besonderer Vorschriften für den Frauenvollzug.

Zu Art. 50 (Gesundheitsfürsorge)

Nach Abs. 1 gelten die Art. 58 bis 68 BayStVollzG über die Gesundheitsfürsorge und nach Abs. 2 die Art. 82 bis 85 BayStVollzG über den Frauenstrafvollzug entsprechend, soweit Zweck und Eigenart der Sicherungsverwahrung nicht entgegenstehen.

Bei den Vorschriften über die Gesundheitsfürsorge gibt es keinen Anlass, von den für Strafgefangene geltenden Regelungen der Art. 58 bis 68 BayStVollzG, die nach der bisherigen Vorschrift des Art. 160 BayStVollzG für Sicherungsverwahrte bereits entsprechende Anwendung fanden, abzuweichen.

Nach dem Äquivalenzprinzip sollen die Sicherungsverwahrten weder besser noch schlechter gestellt sein als gesetzlich Krankenversicherte, wobei die besondere Situation der Unterbringung zu berücksichtigen ist. Die Gesundheitsfürsorge umfasst die gesundheitliche Betreuung, die Art und den Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die Mitwirkungspflichten der Untergebrachten. Ziel ist die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit durch ärztliche Behandlung, medizinische Versorgung und sonstige Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge. Sie gilt in gleicher Weise für Strafgefangene und für Sicherungsverwahrte. Gesonder-te Regelungen sind bei der Sicherungsverwahrung nicht veranlasst; auch das Urteil des BVerfG vom 4. Mai 2011 enthält insoweit keine Vorgaben.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Gesundheitsfürsorge besteht ebenfalls kein Grund, eine Besserstellung in der Sicherungsverwahrung im Verhältnis zum Strafvollzug herbeizuführen. Dort richtet sich der Leistungsumfang nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und entspricht bereits weitgehend dem Niveau der gesetzlich Versicherten. Besonderheiten sind zwar im Hinblick auf den höheren Altersdurchschnitt der Sicherungsverwahrten denkbar, der ggf. einen erhöhten Bedarf an geriatrischen bzw. pflegerischen Leistungen bedingt. Solche Leistungen werden aber auch für ältere Gefangene im Strafvollzug vorgehalten. Für eine Sonderregelung in der Sicherungsverwahrung besteht daher kein Anlass.

Auch bei den besonderen Vorschriften über den Frauenvollzug gibt es keinen Anlass, von den für weibliche Strafgefangene geltenden Regelungen der Art. 82 bis 85 BayStVollzG, die nach der bisherigen Vorschrift des Art. 160 BayStVollzG für weibliche Sicherungsverwahrte bereits entsprechend Anwendung fanden, abzuweichen.

Zu Teil 10 (Freizeit)

Dieser Teil regelt die Freizeitgestaltung der Sicherungsverwahrten.

Zu Art. 51 (Freizeit)

Freizeit im Vollzug der Sicherungsverwahrung dient in Verwirklichung des Angleichungsgrundsatzes zwar auch der Entspannung und Erholung. Die Sicherungsverwahrten sollen aber in ihrer Freizeit zugleich eigene positive Neigungen und Begabungen herausfinden. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit. Die während der Unterbringung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Orientierung für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen sowie den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und den Vollzugszielen. Eine strukturierte Gestaltung des Freizeitbereichs ergänzt damit die Maßnahmen im Behandlungsbereich hinsichtlich des Erreichens der Vollzugsziele.

Abs. 1 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Dafür müssen insbesondere ausreichend Räume bereitgestellt werden. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen Themenschwerpunkten und Sportangebote, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie Fremdsprachen- und Musikunterricht. Um ein möglichst umfangreiches und differenziertes Freizeitangebot gewährleisten zu können, das den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Sicherungsverwahrten hinreichend Rechnung trägt, ist nach Vorgabe des BVerfG (a. a. O., Rdnr. 115) eine Anbindung an die Infrastruktur für die Strafgefangenen zweckmäßig. Ein Verstoß gegen das Trennungsgebot ist hier im Einklang mit dem BVerfG nicht zu sehen (vgl. Art. 85 Abs. 4).

Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Anstalt in Verwirklichung des Öffnungsgrundsatzes Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen.

Die Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert auch elektronische Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Medien sind im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Eine regelmäßige Aktualisierung des Bestands ist geeignet, das Interesse der Sicherungsverwahrten an der regelmäßigen Nutzung der Bücherei zu wecken und zu erhalten.

Nach Abs. 2 Satz 1 hat die Anstalt die Aufgabe, die Sicherungsverwahrten zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben. So kann einer Lethargie und Passivität der Sicherungsverwahrten entgegen gewirkt werden. Diese Aufgabe entspricht dem verfassungsrechtlichen Motivierungsgebot im Rahmen der Sicherungsverwahrung. Bei der Erstellung und Durchführung der Freizeitangebote soll die Anstalt nach Satz 2 auch die Behandlung der Sicherungsverwahrten berücksichtigen. Das Erleben von Selbstbestätigung und Freude an Freizeitbeschäftigungen soll auch dazu beitragen, dass die Bereitschaft zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen geweckt und gefördert wird.

Zu Art. 52 (Zeitungen und Zeitschriften)

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in Art. 160, 70 BayStVollzG bzw. § 68 StVollzG.

Zeitungen und Zeitschriften dienen in Ausübung des Grundrechts auf Informationsfreiheit dem Bedürfnis der Sicherungsverwahrten, sich über das politische, kulturelle und sonstige Geschehen zu unterrichten. Die Vorschrift entspricht zwar derjenigen in Art. 70 BayStVollzG. Jedoch ist bei Sicherungsverwahrten entsprechend dem vom BVerfG (a. a. O., Rdnr. 101) aufgestellten Abstandsgebot der angemessene Umfang großzügiger auszulegen als bei Strafgefangenen. Eine Beschränkung der Anzahl bezogener Zeitungen oder Zeitschriften wird bei Sicherungsverwahrten nicht mit begrenzten personellen Kapazitäten für Inhaltskontrollen, sondern allenfalls mit erheblichen Ordnungs- oder Sicherheitsgefährdungen (z. B. erhöhte Brandlast oder Hygienemängel in durch große Papiermengen überfüllten Zimmern) zu begründen sein.

Zu Art. 53 (Hörfunk und Fernsehen)

Die Vorschrift entspricht Art. 160, 71 BayStVollzG.

Eine Besserstellung der Sicherungsverwahrten im Sinn des Abstandsgebots ergibt sich daraus, dass bei ihnen die für Strafgefangene aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kontrollierbarkeit des Haftraums geltenden Beschränkungen hinsichtlich der Größe und Ausstattung der Geräte nicht im gleichen Umfang zum Tragen kommen. Außerdem kann bei ihnen, soweit technisch möglich, die Anzahl der empfangbaren Sender und Programme erhöht und gegebenenfalls um Angebote des Bezahlfernsehens ergänzt werden.

Nach Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 werden eigene Geräte insbesondere dann nicht zugelassen, wenn dadurch das Erreichen der Vollzugsziele oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährdet würden.

In Abs. 1 Satz 2 wird geregelt, dass den Sicherungsverwahrten – unabhängig von den entsprechend dem Angleichungsgrundsatz generell zu tragenden Kosten der Miete oder Anschaffung einschließlich etwaiger Kosten zur Überprüfung und Änderung der Geräte – die Betriebskosten auferlegt werden können. Dies entspricht auch der bisherigen Rechtslage in Art. 160, 71 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG, bzw. § 69 StVollzG.

Danach ist es insbesondere für den Fernsehempfang zulässig, in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag mit den Sicherungsverwahrten die Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts zu vereinbaren. Die Vorschrift schafft eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Kostenerhebung. Ob eine Leistung kostenlos zu gewähren ist, richtet sich maßgeblich nach dem Charakter der Leistung. Eine unentgeltliche Zurverfügungstellung kann nur insoweit verlangt werden, als die jeweilige Leistung zur sachgerechten Durchführung des Vollzugs erforderlich ist oder ihre kostenfreie Gewährung dem Gebot des effektiven Grundrechtsschutzes entspricht. Das Grundrecht auf Informationsfreiheit und auch das Abstandsgebot erfordern nicht, dass der Betrieb eines eigenen Fernsehgeräts für die Sicherungsverwahrten kostenfrei möglich sein muss.

Die Regelung in Abs. 2 betrifft seltene Ausnahmefälle, in denen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorübergehend die Einschränkung des Grundrechts auf Informationsfreiheit gerechtfertigt werden kann. Abs. 2 entspricht Art. 71 Abs. 2 BayStVollzG bzw. § 69 Abs. 1 Satz 3 StVollzG.

Teil 11 (Vollzugsöffnende Maßnahmen)

Teil 11 setzt die Forderung des BVerfG nach einem freiheitsorientierten Vollzug um und schafft ein klares, inhaltlich abgestuftes Regelungskonzept für vollzugsöffnende Maßnahmen, die wesentliche Elemente der Entlassungsvorbereitung sind und denen zudem besondere Bedeutung für die Prognose der Gefährlichkeit der

Sicherungsverwahrten zukommt (vgl. a. a. O., Rdnrn. 116, 126 m. w. N.).

Zu Art. 54 (Vollzugsöffnende Maßnahmen)

Der Begriff der „vollzugsöffnenden Maßnahmen“ wurde aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung übernommen (vgl. § 66c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StGB (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874)). Inhaltlich geht er über den im Vollzugsrecht üblichen Begriff der Vollzugslockerungen hinaus und umfasst z. B. auch Maßnahmen nach Art. 12 Abs. 2 BayStVollzG oder Art. 14 BayStVollzG (vgl. BT-Drucksache 17/9874, S. 17). Vollzugsöffnende Maßnahmen dienen der Eingliederung der Sicherungsverwahrten und wirken möglichen schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegen. Sie sind daher ein wesentliches Instrumentarium zur Umsetzung der Gestaltungsgrundsätze des Art. 3 und zum Erreichen der Vollzugsziele nach Art. 2. In vollzugsöffnenden Maßnahmen sollen die Sicherungsverwahrten in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden.

Abs. 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der vollzugsöffnenden Maßnahmen. Neben Ausführungen nach Abs. 3 oder Verlegungen in den offenen Vollzug (vgl. BT-Drucksache 17/9874, S. 17) kommt darüber hinaus etwa die Gewährung von Maßnahmen zur Teilnahme an verschiedenen Behandlungs- oder Eingliederungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs in Betracht.

Nr. 1 definiert den Begleitausgang und den Ausgang. Die für den Begleitausgang von der Justizvollzugsanstalt zugelassenen Personen können z. B. vertrauenswürdige Angehörige, ehrenamtliche Betreuer und Mitarbeiter oder auch interne bzw. externe Therapeuten sein.

Nr. 2 definiert den Langzeitausgang. Dieser darf eine Höchstdauer von zwei Wochen nicht überschreiten. Der Langzeitausgang kann wie alle vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden, wenn und soweit es dem Erreichen der Vollzugsziele dient. Allein danach bestimmt sich seine Häufigkeit und Dauer. Das Gesetz sieht keine Begrenzung des Langzeitausgangs auf eine bestimmte Anzahl von Tagen pro Jahr vor. Die Höchstfrist eines Langzeitausgangs wird auf zwei Wochen begrenzt, um wirksam überprüfen zu können, ob die Sicherungsverwahrten den Langzeitausgang nicht missbrauchen (etwa zur Flucht, insbesondere aber zur Begehung von Straftaten). Soweit es im Einzelfall möglich ist, die Sicherungsverwahrung längerfristig zu lockern, ist ein Übergang in die Entlassungsvorbereitung nach Art. 58 Abs. 1 angezeigt, der einen Langzeitausgang bis zu sechs Monaten erlaubt.

Nr. 3 regelt Außenbeschäftigung und Freigang. Die Sicherungsverwahrten stehen bei der Außenbeschäftigung im Gegensatz zum Freigang unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten. Anders als eine Ausführung nach Abs. 3 kann eine Außenbeschäftigung auch in nur unregelmäßigen Abständen beaufsichtigt werden. Die Anstalt legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen die Sicherungsverwahrten zu beaufsichtigen sind.

Abs. 2 normiert die Voraussetzungen für vollzugsöffnende Maßnahmen nach Abs. 1.

Im Sinn einer konsequenten Umsetzung der in Art. 2, insbesondere in dessen Abs. 1 und 2 formulierten Vollzugsziele und der in Art. 3 genannten Gestaltungsgrundsätze, die eine freiheitsorientierte Ausrichtung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorgeben, sieht Abs. 2 vor, dass vollzugsöffnende Maßnahmen mit Zustimmung der Sicherungsverwahrten und nach Anhö-

rung der Strafvollstreckungskammer zu gewähren sind, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Sicherungsverwahrten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Die Bestimmung trägt dem Minimierungsgebot des BVerfG (a. a. O., Rdnr. 116) Rechnung. Die Anhörung der Strafvollstreckungskammer entspricht der bewährten Regelung in Art. 164 Satz 3 BayStVollzG.

Konkrete Anhaltspunkte im Sinn von Abs. 2 können sich insbesondere aus gerichtlichen Entscheidungen und Sachverständigen-gutachten, aus der Begutachtung nach Art. 57 sowie dem Verhalten der Sicherungsverwahrten während des Vollzugs der Sicherungsverwahrung ergeben.

In Abs. 3 Satz 1 wird eine Ausführung als ein Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten definiert. Um die Lebenstüchtigkeit der Sicherungsverwahrten zu erhalten und einer Isolierung von der Außenwelt entgegenzuwirken, erhalten Sicherungsverwahrte, auch wenn sie noch nicht für eine vollzugsöffnende Maßnahme nach Abs. 1 geeignet sind, nach Abs. 3 Satz 2 mindestens vier Ausführungen pro Jahr. Die Funktion der Ausführungen ist hier nicht auf die Vorbereitung einer konkret bevorstehenden Entlassung beschränkt; bei langjährig Unterbrachten erscheinen insbesondere Ausführungen auch ohne eine konkrete Entlassungsperspektive geboten (vgl. BVerfG, Beschluss v. 05.08.2010, 2 BvR 729/08). Die Regelung stellt eine Ausprägung der in Art. 3 Abs. 1 bis 3 genannten Grundsätze dar, indem sie einer Hospitalisierung entgegenwirkt und den Bezug der Sicherungsverwahrten zur Gesellschaft zu erhalten sucht. Die Sicherungsverwahrten haben unter den Voraussetzungen nach Abs. 3 Sätze 3 und 4 einen Rechtsanspruch auf vier Ausführungen im Jahr; darüber hinaus lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Ausführungen dienen neben der möglichen Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen oder der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit auch der Motivierung der Sicherungsverwahrten und so der Förderung ihrer Bereitschaft zur Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen. Zur Förderung sozialer Kontakte und zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Lebenstüchtigkeit kommen z. B. Ausführungen zu Angehörigen, zum Einkauf oder zum Erleben und ggf. Erlernen von sonstigen Alltagssituationen in Betracht.

Eine Versagung dieser Ausführungen kommt nur unter dem strengen Maßstab des Abs. 3 Satz 3 in Betracht, d. h., wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Sicherungsverwahrten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Ausführung zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden. Abs. 3 Satz 3 übernimmt damit den Maßstab von § 66c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StGB (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874). Mit erheblichen Straftaten sind solche im Sinn von § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB gemeint, namentlich also Straftaten, „durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“. Sie müssen geeignet sein, den Rechtsfrieden in besonders schwerwiegender Weise zu stören (vgl. BT-Drucksache 17/9874, S. 17).

Die Anstalt trifft die für den sicheren Gewahrsam notwendigen Maßnahmen, d. h., sie überträgt die Ausführung geeigneten Bediensteten und ordnet erforderlichenfalls besondere Sicherungsmaßnahmen an.

Nach Abs. 3 Satz 4 unterbleiben Ausführungen auch dann, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden würden. Damit trägt die Bestimmung den

Vorgaben des BVerfG (a. a. O., Rdnr. 116) Rechnung, wonach Ausführungen der Sicherungsverwahrten nur dann unterbleiben dürfen, wenn sie trotz der Beaufsichtigung zu schlechthin unverantwortbaren Gefahren führen.

Zu Art. 55 (Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass)

Abs. 1 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, auch bei Vorliegen wichtiger Anlässe vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren. Die Bestimmung gewährt den Sicherungsverwahrten einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wichtige Anlässe sind nach Satz 2 insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Sicherungsverwahrten sowie die lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod von Angehörigen der Sicherungsverwahrten. Satz 3, der inhaltlich Art. 38 Abs. 3 BayStVollzG entspricht, stellt klar, dass Sicherungsverwahrte auf Ersuchen eines Gerichts vorgeführt werden.

Nach Abs. 2 gilt der Prüfungsmaßstab von Art. 54 Abs. 2 bzw. 3 auch für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen aus wichtigem Anlass. Eine jährliche Mindestfrequenz wie in Art. 54 Abs. 3 Satz 2 gibt es für Ausführungen aus wichtigem Anlass naturgemäß nicht.

Nach Abs. 3 – der mit geringfügigen redaktionellen Änderungen Art. 37 Abs. 4 BayStVollzG entspricht – sind Ausführungen aus wichtigem Anlass auch ohne Zustimmung der Sicherungsverwahrten zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Insbesondere aus medizinischen Gründen kann zur Gesundheitsfürsorge für die Sicherungsverwahrten eine solche Ausführung erforderlich sein.

Zu Art. 56 (Weisungen, Aufhebung von vollzugsöffnenden Maßnahmen)

Die Vorschrift übernimmt in Abs. 1 und 3 die bewährten Regelungen von Art. 160, 16 BayStVollzG bzw. § 14 StVollzG.

Abs. 1 ermöglicht es der Anstalt, vollzugsöffnende Maßnahmen durch die Erteilung von Weisungen näher auszugestalten und zu strukturieren. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Dies gilt auch für vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass.

Abs. 2 hebt den Opferschutz hervor, wie ihn auch Art. 3 Satz 2 BayStVollzG im Strafvollzug vorsieht. Bei der Ausgestaltung der vollzugsöffnenden Maßnahmen, die primär der Behandlung und Resozialisierung der Sicherungsverwahrten dienen, hat eine Abwägung mit den Interessen des Opfers stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von geeigneten Weisungen ein für das Opfer belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit den Sicherungsverwahrten während einer vollzugsöffnenden Maßnahme vermeiden. Abs. 2 dient der Klarstellung und entspricht der aktuellen vollzuglichen Praxis.

Abs. 3 regelt den Widerruf von vollzugsöffnenden Maßnahmen und übernimmt die bewährten Bestimmungen von Art. 160, 16 Abs. 2 BayStVollzG.

Zu Art. 57 (Begutachtung vor vollzugsöffnenden Maßnahmen)

Grund der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist allein das Schutzbedürfnis der Bevölkerung auf Grund der Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten, die sich in der Vergangenheit bereits in gravierenden Verstößen gegen die Rechtsordnung gezeigt hat. Vor diesem Hintergrund ist nach Abs. 1 Satz 1 die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen besonders gründlich zu prüfen.

Um eine möglichst fundierte und breite Entscheidungsgrundlage zu schaffen, soll nach Abs. 1 Satz 2 vor der Entscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen ein Sachverständigen-gutachten eingeholt werden. Hierbei sind nach Abs. 1 Satz 3 die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen. Über die in Abs. 1 Satz 3 genannten Sachverständigen-gutachten hinaus sind auch die im Verfahren nach § 67e Abs. 2 StGB oder § 119a StVollzG (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874) eingeholten Gutachten einzubeziehen.

Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass eine Begutachtung freiwillig, d. h. gegen den Willen der Sicherungsverwahrten nicht zulässig ist. Andererseits zeigen die Erfahrungen der Praxis, dass ein Sachverständigen-gutachten ohne Zustimmung und Mitarbeit der Betroffenen nur nach Aktenlage erfolgen kann und deshalb nur begrenzte Aussagekraft hat.

Verweigern die Sicherungsverwahrten die notwendige Zustimmung, darf die daraus resultierende unvollständige Entscheidungsgrundlage jedoch nicht zu Lasten der Sicherheit der Allgemeinheit gehen. Deshalb stellt für diesen Fall Abs. 2 Satz 2 die Regelvermutung auf, dass dann die Voraussetzungen für die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 2 nicht gegeben sind. Die Regelvermutung erfasst jedoch nicht die Ausführungen nach Art. 54 Abs. 3. Dies erscheint sachgerecht, da bei Ausführungen dem berechtigten Schutzbedürfnis der Allgemeinheit durch entsprechend engmaschige Sicherheitsvorkehrungen Rechnung getragen werden kann.

Nach Abs. 2 Satz 3 sind die Sicherungsverwahrten bei der Anordnung der Begutachtung darauf hinzuweisen, dass ihre Zustimmung zu der Begutachtung freiwillig ist, die Verweigerung der Zustimmung jedoch in der Folge zu einer Nichtgewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen führen kann. Die Nichtgewährung vollzugsöffnender Maßnahmen bei verweigerter Zustimmung ist jedoch trotz der Regelvermutung des Abs. 2 Satz 2 kein Automatismus. Vielmehr sind deren Voraussetzungen in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen.

Zu Art. 58 (Langzeitausgang, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung)

Die Bestimmung enthält die Möglichkeit, Sicherungsverwahrten zur Vorbereitung der Eingliederung einen entlassungsvorbereitenden Langzeitausgang zu gewähren oder sie in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzugs unterzubringen. Beides dient dazu, sie über einen längeren Zeitraum zu erproben oder den Übergang von der stationären in eine ambulante Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter zu erleichtern.

Nach Abs. 1 kann Sicherungsverwahrten - über Art. 54 Abs. 1 Nr. 2 hinaus - unter den Voraussetzungen von Art. 54 Abs. 2 ein zusammenhängender Langzeitausgang von bis zu sechs Monaten gewährt werden. Diese besondere Form des Langzeitausgangs soll es geeigneten Sicherungsverwahrten ermöglichen, unter der verbleibenden Aufsicht der Anstalt, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis die für ein straffreies Leben notwendige Selbständigkeit zu erwerben. Dieser dem Sonderurlaub nach Art. 118 BayStVollzG entsprechende Langzeitausgang hat sich in der Praxis der sozialtherapeutischen Einrichtungen im Strafvollzug bewährt und soll deshalb auch im Lockerungskonzept für Sicherungsverwahrte Berücksichtigung finden.

Um diesen in der Regel mehrmonatigen Langzeitausgang hinreichend zu strukturieren, sieht Abs. 2 Satz 1 vor, den Sicherungsverwahrten für diese Maßnahme Weisungen zu erteilen. Satz 2 enthält hierzu einen nicht abschließenden Katalog möglicher Weisungen.

Abs. 3 ermöglicht als Ausnahmeregelung zur Unterbringung im geschlossenen Vollzug nach Art. 13 die Verlegung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzugs. Umfasst sind hiervon sowohl Verlegungen in Einrichtungen für Sicherungsverwahrung nach Art. 12 Abs. 1 als auch solche in den Strafvollzug nach Art. 12 Abs. 2 Nr. 1.

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass zur Optimierung der individuellen Entlassungsvorbereitungen angesichts der vergleichsweise geringen Anzahl der Sicherungsverwahrten und ihrer unterschiedlichen regionalen Herkunft auch auf eine dezentrale vollzugliche Infrastruktur zur Entlassung in den künftigen sozialen Empfangsraum zurückgegriffen werden soll. Es ist daher zweckmäßig, neben den Einrichtungen für Sicherungsverwahrung auch die vorhandenen Strukturen des Strafvollzugs zu nutzen, um individuelle und tragfähige Lösungen im Rahmen der Wiedereingliederung zu entwickeln. Die Ausnahme vom Trennungsgrundsatz regelt Art. 85 Abs. 2, die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug orientieren sich entsprechend Art. 54 Abs. 2 an der Missbrauchs- und Fluchtgefahr.

Abs. 4 erklärt die Vorschrift des Art. 57 zur Begutachtung vor vollzugsöffnenden Maßnahmen für entsprechend anwendbar.

Zu Teil 12 (Soziale Hilfe, Entlassung)

Zur Umsetzung des vom BVerfG (a. a. O.) vorgegebenen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzugs der Sicherungsverwahrung enthält dieser Teil umfangreiche Vorschriften über die soziale Hilfe während des Vollzugs, die Vorbereitung der Entlassung und Nachsorgemaßnahmen.

Zu Art. 59 (Soziale Hilfe)

Satz 1 regelt, dass die Sicherungsverwahrten die soziale Hilfe der Anstalt in Anspruch nehmen können, um ihre persönlichen Schwierigkeiten zu lösen und die Entlassung vorzubereiten, ohne ihnen jedoch einen Anspruch auf eine bestimmte Beratungs- oder Betreuungsleistung zu geben.

Satz 2 der Vorschrift entspricht inhaltlich Art. 160, 75 BayStVollzG. Der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe wird hierdurch besonders hervorgehoben. Die Sicherungsverwahrten sollen an ein Leben als mündige Bürger herangeführt werden. Die Beratungs- und Betreuungsangebote der Anstalt sollen den Sicherungsverwahrten helfen, Eigeninitiative und Verantwortungsbewusstsein für ihre Angelegenheiten aufzubauen und zu stärken, um sie dadurch zu befähigen, entsprechend Art. 3 Abs. 2 in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Zu Art. 60 (Hilfe bei der Aufnahme)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich Art. 160, 77 BayStVollzG bzw. § 72 StVollzG.

Im Gegensatz zu Strafgefangenen wird diese Regelung bei Sicherungsverwahrten regelmäßig nur eine geringe Bedeutung haben, da die Sicherungsverwahrten in der überwiegenden Anzahl der Fälle aus der Strafhaft in die Sicherungsverwahrung überwechselt. Jedoch sind – etwa bei Widerruf der zur Bewährung ausgesetzten Sicherungsverwahrung – Fallkonstellationen denkbar, in denen die Sicherungsverwahrten unmittelbar aus dem Leben in Freiheit in die Einrichtung für Sicherungsverwahrung eingewiesen werden. Hier soll die Hilfe bei der Aufnahme abwendbare Schäden vermeiden helfen, die dadurch drohen, dass die Sicherungsverwahrten wegen ihrer Unterbringung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst ordnen können. Die Aufzählung ist nicht abschließend, da nur im Einzelfall entschieden werden kann, welche Maßnahmen notwendig und welche Stellen zuständig sind. Es gilt auch hier der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe (Art. 59).

Zu Art. 61 (Hilfe während des Vollzugs, Täter-Opfer-Ausgleich)

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in Art. 160, 78 Abs. 1 BayStVollzG.

Abs. 1 regelt in Verwirklichung des Angleichungsgrundsatzes die Unterstützung der Sicherungsverwahrten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere der Ausübung ihres Wahlrechts und der Sorge für Unterhaltsberechtigte.

Abs. 2 Satz 1 verpflichtet die Einrichtung im Sinn des Opferschutzes, die Einsicht der Sicherungsverwahrten in ihre Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen zu wecken. Die Sicherungsverwahrten sind nach Satz 2 anzuhalten, den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln. Nach Satz 3 ist in geeigneten Fällen ein Täter-Opfer-Ausgleich anzustreben. Abs. 2 konkretisiert den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe (Art. 59), wobei die Einrichtung für Sicherungsverwahrung zur Schadenswiedergutmachung und zum Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen des erarbeiteten individuellen Behandlungskonzepts aktiv an die Sicherungsverwahrten herantreten und sie zur Mitarbeit motivieren soll. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann dabei in einer materiellen Schadensregulierung liegen oder sich auf eine immaterielle Aussöhnung mit dem Opfer beziehen. Die Schadensregulierung gegenüber dem Opfer oder gegenüber anderen Gläubigern dient der Wiedereingliederung der Sicherungsverwahrten. Voraussetzung ist jedoch immer, dass das Opfer selbst Interesse an dem Täter-Opfer-Ausgleich hat.

Zu Art. 62 (Vorbereitung der Entlassung)

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in Art. 160, 79 Sätze 1 und 2 BayStVollzG.

Zu Art. 63 (Hilfe zur Entlassung)

Die Vorschrift orientiert sich inhaltlich an Art. 160, 79 Satz 3 BayStVollzG.

Ergebnissen der kriminologischen Forschung zufolge sind die ersten Wochen nach der Entlassung eine entscheidende Phase im Hinblick auf die Legalbewährung. Hierbei benötigen die Unterbrachten insbesondere Wohnung, Arbeit und ggf. therapeutische Nachsorge. Die Weichen für diesen wichtigen Schritt müssen rechtzeitig gestellt und gut vorbereitet werden. Die Entlassungsvorbereitung ist mit planmäßigen Hilfen für die Phase nach der Entlassung zu verzahnen. Insbesondere muss außerhalb des Vollzugs der Sicherungsverwahrung ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen (Nachsorgeambulanzen, Einrichtungen des betreuten Wohnens u. ä.) gewährleistet sein, um entlassene Sicherungsverwahrte aufzunehmen, die erforderliche Betreuung sicherzustellen und damit einen geeigneten sozialen Empfangsraum bieten zu können.

Die Vorschrift stellt entsprechend den Vorgaben des Urteils des BVerfG vom 4. Mai 2011 (a. a. O., Rdnrn. 113 f., 116) klar, dass alle Maßnahmen auf die Wiedereingliederung der Sicherungsverwahrten zum Zeitpunkt der Entlassung ausgerichtet sein müssen. Sobald eine Entlassung wahrscheinlich und damit konkret absehbar ist, sollen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung grundsätzlich auf diesen Termin fokussiert werden, beispielsweise die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, die es den Sicherungsverwahrten ermöglichen, Behördengänge oder Termine bei einer Arbeitsvermittlung wahrzunehmen. Die Verantwortung der Anstalt für die frühzeitige Unterstützung der Sicherungsverwahrten auf ein Leben in Freiheit wird hervorgehoben, ohne die Sicherungsverwahrten jedoch aus ihrer eigenen Verantwortung zur aktiven Mitarbeit an einer effektiven sozialen Eingliederung zu

entlassen. Die Anstalt hat hierzu Hilfe zur Selbsthilfe (vgl. Art. 59) zu leisten.

Zu Art. 64 (Entlassung)

Abs. 1 bis 3 orientieren sich an Art. 160, 18 BayStVollzG, Abs. 4 bis 6 entsprechen mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen Art. 80 BayStVollzG.

Nach Abs. 1 Satz 1 ist der Entlassungszeitpunkt so festzusetzen, dass die Sicherungsverwahrten möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden, um etwa zeitaufwändige Heimreisen oder die Wahrnehmung von Terminen bei Behörden am Entlassungstag zu ermöglichen.

Nach Abs. 1 Satz 2 soll die Anstalt auf Wunsch der Sicherungsverwahrten den Transport zur Unterkunft vermitteln. Der Anstalt steht es frei, wie sie den Transport durchführt, etwa durch die Einschaltung privater Unternehmen oder Einbindung einer Nachsorgeeinrichtung. Die Beauftragung eigener Bediensteten wird, auch aus haftungsrechtlichen Gründen, nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

Abs. 2 übernimmt die bewährte Regelung von Art. 160, 18 Abs. 2 BayStVollzG.

Nach Abs. 3 kann der Entlassungszeitpunkt bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, insbesondere die Sicherungsverwahrten zu ihrer Eingliederung hierauf angewiesen sind. Die Erweiterung der möglichen Vorverlegung von den im Strafvollzug üblichen zwei Tagen auf fünf Tage eröffnet eine größere Flexibilität im Rahmen des Übergangsmanagements. Durch die gewählte Formulierung wird jedoch klargestellt, dass es sich um eine eng zu handhabende Ausnahmeregelung handelt. Solche Ausnahmefälle liegen etwa dann vor, wenn ein vertraglich vereinbarter Arbeitsbeginn nicht eingehalten werden könnte und der Arbeitsplatz dadurch gefährdet würde oder turnusmäßig stattfindende Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen versäumt würden.

Abs. 4 sieht vor, dass bedürftige Sicherungsverwahrte eine Entlassungsbeihilfe erhalten, etwa durch einen Reisekostenzuschuss, eine Überbrückungsbeihilfe, erforderlichenfalls angemessene Kleidung oder sonstige notwendige Unterstützung, soweit es ihnen beispielsweise nicht möglich ist, vom Arbeitsentgelt einen hinreichenden Betrag als Überbrückungsgeld anzusparen. Bei der Bemessung der Höhe ist der Grundsatz der Bedarfsdeckung zu berücksichtigen.

Abs. 5 und 6 sind den bewährten Regelungen in Art. 80 Abs. 2 und 3 BayStVollzG nachgebildet.

Zu Art. 65 (Nachgehende Betreuung)

Die Vorschrift modifiziert den Regelungsgehalt von Art. 160, 119 BayStVollzG bzw. § 126 StVollzG und normiert die Nachsorge für Sicherungsverwahrte. Die Bestimmung sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung vor, die auf Antrag der früheren Sicherungsverwahrten durch die Anstalt fortgeführt werden kann, wenn der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint. Bei Sicherungsverwahrten ist der Behandlungserfolg gefährdet, wenn nach der Entlassung keine Maßnahmen zur Stabilisierung der während der Unterbringung erzielten positiven Effekte erfolgen. Da aber die Zuständigkeit der Anstalt mit der Entlassung grundsätzlich endet und auf außervollzugliche Institutionen oder Personen übergeht, handelt es sich um eine Ausnahmeregelung für Situationen, in denen Unterstützungsmaßnahmen Dritter noch nicht zur Verfügung stehen.

Der Übergang von der stark strukturierten Situation in der Anstalt zu der komplexen Lebenssituation nach der Entlassung ist beson-

ders schwierig und bedarf deshalb der besonderen Vorbereitung und therapeutischen Begleitung. In der Legalbewährungsstudie von Egg wurde festgestellt, dass bei den aus der sozialtherapeutischen Anstalt Entlassenen in den ersten Jahren nach der Entlassung die Rückfälligkeit deutlich geringer ist als bei den aus dem Normalvollzug entlassenen Gefangenen, dass die positiven Effekte aber nach ca. vier Jahren nachlassen (vgl. Egg et al. in: Rehn et al., *Behandlung „gefährlicher Straftäter“*, Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse, 2001, S. 326). Eine erfolgreiche soziale Wiedereingliederung setzt deshalb voraus, dass das in der Therapie Erreichte nach der Entlassung vertieft und mit den Erfahrungen des Alltagslebens verknüpft werden muss. Dies gilt gleichermaßen für Sicherungsverwahrte.

Im Interesse des bestmöglichen Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Tätern kann daher die Anstalt nach Entlassung der Sicherungsverwahrten die im Vollzug begonnene Betreuung fortführen, soweit diese nicht anderweitig, insbesondere durch niedergelassene Psychiater oder Psychotherapeuten, Nachsorgeambulanzen, die Bewährungshilfe oder sozialpädagogische Hilfsangebote der Straffälligenhilfe durchgeführt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet wäre.

Die auf der Grundlage des Art. 119 BayStVollzG bzw. § 126 StVollzG bereits entwickelten Nachsorgekonzepte sollen entsprechend fortgeführt werden. Die nachgehende Betreuung ist jedoch subsidiär und kann durch die Anstalt nur vorübergehend erbracht werden. In Fällen, in denen eine länger dauernde Nachbetreuung erforderlich ist, wird eine Ablösung der Anstalt durch eine andere Stelle anzustreben sein. Die Nachbetreuung soll nicht nur ein die Sicherungsverwahrten stabilisierender Prozess, sondern auch ein „Abnabelungsprozess“ sein. Nach empirischen Untersuchungen muss insbesondere bei Sexualstraftätern noch nach 10 Jahren und länger mit einschlägigen Rückfällen gerechnet werden (Hollweg/Nedopil in: Nedopil, *Prognosen in der Forensischen Psychiatrie – Ein Handbuch für Praxis*, 2006, S. 185 f.). Während dieses langen Zeitraums ist eine ständige Begleitung durch den Justizvollzug weder möglich noch geboten. Anzustreben ist vielmehr ein begleiteter Übergang in eine andere Form der Nachsorge (z. B. Nachsorgeambulanz, betreutes Wohnkonzept oder externe Therapeuten), der bereits im Rahmen der Entlassungsvorbereitung eingeleitet werden soll.

Zu Art. 66 (Verbleib und Wiederaufnahme auf freiwilliger Grundlage)

Die Bestimmung regelt entsprechend den Empfehlungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten e. V. zur Umsetzung des Urteils des BVerfG vom 4. Mai 2011 die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibs und der Wiederaufnahme für frühere Sicherungsverwahrte in einer Anstalt (vgl. Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V., *Sozialtherapie und Sicherungsverwahrung*, S. 7). Sie ist Art. 120 BayStVollzG bzw. § 125 StVollzG entlehnt, jedoch weiter gefasst. So wird die Möglichkeit des Verbleibs und der Aufnahme auf freiwilliger Grundlage nicht auf Einrichtungen für Sicherungsverwahrung beschränkt, sondern auch auf die Anstalten des Strafvollzugs ausgedehnt und an die Bedingung der Gefährdung der Eingliederung geknüpft. Zweck der Regelung ist es, den Verbleib und die Aufnahme früherer Sicherungsverwahrter in einer Krisensituation zu ermöglichen, um hierdurch der Begehung neuer Straftaten vorbeugen zu können. Sind die Sicherungsverwahrten nach ihrer Entlassung aus dem räumlichen Umfeld der Einrichtung weggezogen, so kann es bei einer großen Entfernung zur Einrichtung zweckmäßig sein, ihnen zur akuten Krisenbewältigung den Zugang zu einer näher gelegenen Anstalt zu ermöglichen.

Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass Verbleib und Aufnahme nur vorübergehend und nicht als Dauermaßnahmen erfolgen sollen. Die Entscheidung über Verbleib und Aufnahme steht dabei jeweils im Ermessen der Anstalt und ist nach Satz 2 jederzeit widerruflich.

Abs. 2 Satz 1 sieht vor, dass Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen. Dies ist sachgerecht, weil sich die früheren Sicherungsverwahrten freiwillig in den Anstalten befinden. Aus diesem Grund sind staatliche Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung vollzuglicher Maßnahmen ausgeschlossen. Verhalten sich die Sicherungsverwahrten in einer Weise, welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet, können ihr Verbleib und ihre Aufnahme nach Abs. 1 Satz 2 jederzeit beendet werden. Ein von der Anstalt für beendet erklärter Aufenthalt kann notfalls auch mit Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden. Wiederaufgenommene werden in diesem Fall behandelt wie Dritte, die sich zu Unrecht in der Anstalt aufhalten.

Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass Art. 77 in Verbindung mit Art. 101 Abs. 2 und 3 BayStVollzG (unmittelbarer Zwang gegen andere Personen bzw. aufgrund anderer Regelungen) unberührt bleibt.

Nach Abs. 3 Satz 1 sind die verbliebenen oder aufgenommenen früheren Sicherungsverwahrten bei Widerruf ihres Antrags unverzüglich zu entlassen, da sie sich freiwillig in der Anstalt befinden. Der Widerruf darf nach Satz 2 – entsprechend der Regelung von Art. 160, 120 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG – nicht zur Unzeit erfolgen, da etwa in den Nachtstunden eine geordnete Entlassung (z. B. Vorbereitung des sozialen Empfangsraums oder Mitgabe der Habe) aus der Anstalt nicht sichergestellt werden könnte.

Zu Teil 13 (Sicherheit und Ordnung)

Dieser Teil enthält unabdingbare Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung. Aus dem Abstandsgebot ergeben sich hier auch und insbesondere im Interesse des Schutzes der Sicherungsverwahrten grundsätzlich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zu Art. 67 (Grundsatz)

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung von Art. 160, 87 BayStVollzG bzw. § 81 StVollzG. Aus dem Abstandsgebot ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Nach Abs. 1 ist die Selbstverantwortung der Sicherungsverwahrten für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt, auch im wohlverstandenen Eigeninteresse an der Sicherheit der Anstalt, zu wecken und zu fördern. Die Regelung verdeutlicht, dass der Auftrag zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung Teil der Vollzugsziele ist. Das Erlernen der Fähigkeit, Konflikte in sozial adäquater Form auszutragen, ist nicht nur für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt wichtig, sondern vor allem für ein Leben ohne Straftaten nach der Entlassung. In der hierfür erforderlichen Kommunikation liegt ein zentraler Teil der Behandlungsaufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Abs. 2 stellt erläuternd klar, dass auch die Anwendung von Verfahrensvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen dem in Art. 6 Abs. 2 niedergelegten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegt. Die Pflichten und Beschränkungen, die den Sicherungsverwahrten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Sicherungsverwahrten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen (Proportionalitätsprinzip).

Zu Art. 68 (Verhaltensvorschriften)

Die Bestimmung entspricht weitgehend Art. 160, 88 BayStVollzG bzw. § 82 StVollzG und regelt allgemeine Verhaltenspflichten von zentraler Bedeutung für die Sicherungsverwahrten.

Abs. 1 Satz 1 enthält ein Rücksichtnahmegebot und untersagt den Sicherungsverwahrten die Störung des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Ein geordnetes Zusammenleben ist unerlässlich, um für Sicherungsverwahrte und Bedienstete Sicherheit gewährleisten zu können. Das für die Sicherungsverwahrten entwickelte Behandlungskonzept zielt u. a. darauf ab, ihnen angemessene Bewältigungsstrategien zu vermitteln, die es ihnen ermöglicht, ihren Ärger zu kontrollieren und adäquat und nicht-konfrontativ zu reagieren. Die Anstalt hat nach Abs. 1 Satz 2 auf eine entsprechende Bewusstseinsbildung bei den Sicherungsverwahrten hinzuwirken. Dieselbe Intention verfolgt Abs. 1 Satz 3, der die Vollzugsziele dahingehend konkretisiert, dass die Sicherungsverwahrten vorrangig zu einer einvernehmlichen Streitbeilegung befähigt werden sollen. Die Sicherungsverwahrten sollen bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine konsensuale Lösung anstreben. Dadurch sollen soziale Kompetenzen gefördert werden, die für ein straffreies Leben in Freiheit unerlässlich sind.

Abs. 2 Satz 1 regelt die Pflicht zum Befolgen von Anordnungen. Diese setzt rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb von Abs. 2 beruhen müssen.

Abs. 2 Satz 2 regelt die Platzgebundenheit und übernimmt inhaltlich die Regelung in Art. 160, 88 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG bzw. § 82 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Danach dürfen die Sicherungsverwahrten einen ihnen nach Art. 15 zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen.

Abs. 3 verpflichtet die Sicherungsverwahrten, die Zimmer sowie die ihnen von der Anstalt überlassenen und eigenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln. Diese Verpflichtung umfasst auch die Reinigung der Zimmer.

Abs. 4 entspricht inhaltlich Art. 160, 88 Abs. 4 BayStVollzG bzw. § 82 Abs. 4 StVollzG und regelt eine Meldepflicht bei Gefahr für Leib und Leben. Es handelt sich um eine allgemeine Verhaltensvorschriften von zentraler Bedeutung, die mit § 323c StGB vergleichbar ist.

Zu Art. 69 (Ersatz von Aufwendungen)

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung von Art. 160, 89 BayStVollzG bzw. §§ 93, 199 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG. Sie enthält eine zusätzliche Anspruchsgrundlage, mit der die Anstalt Aufwendungsersatzansprüche primär für die Kosten der medizinischen Versorgung gegen Sicherungsverwahrte durchsetzen kann, die sich selbst, andere Sicherungsverwahrte oder Gefangene, mit denen sie z. B. in einem Arbeitsbetrieb zusammenarbeiten, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Praktische Bedeutung hat die Vorschrift insbesondere wegen der Möglichkeit des Zugriffs auf das sonst grundsätzlich pfändungsfreie Hausgeld nach Abs. 2, der durch Aufrechnung vereinfacht realisiert werden kann.

Zu Art. 70 (Durchsuchung)

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in Art. 160, 91 BayStVollzG.

Die Durchsuchung ist eine zentrale allgemeine Sicherheitsmaßnahme und für die Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Anstalt unerlässlich.

Nach Abs. 1 Satz 1 dürfen die Sicherungsverwahrten – ohne sie zu entkleiden –, ihre Sachen und die Zimmer durchsucht werden. Als

milderes Mittel ist auch das Absuchen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln (z. B. passivverweisender Rauschgiftspürhund) zulässig. Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts und erlaubt damit ein Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln einzusehen sind. Das Absuchen der Sicherungsverwahrten nach Metallgegenständen mit einem Detektorrahmen oder einer Handdetektorsonde wird ebenfalls von dieser Vorschrift erfasst, darf aber auch von Personen anderen Geschlechts durchgeführt werden.

Abs. 2 betrifft körperliche Durchsuchungen mit Entkleidung der Sicherungsverwahrten.

Nach Abs. 2 Satz 1 ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall zulässig. Die Regelungen in den Sätzen 2 bis 4 dienen der Wahrung des Schamgefühls.

Nach Abs. 3 kann die Anstaltsleitung allgemein anordnen, dass Sicherungsverwahrte bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und vor und nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung für Sicherungsverwahrung nach Abs. 2 zu durchsuchen sind. Ausreichend für die Anordnung ist die abstrakte Gefahr, dass der Kontakt mit Besuchern und der Aufenthalt in Freiheit zum Einschmuggeln von Gegenständen, insbesondere Drogen, Handys oder Bargeld, missbraucht werden können. Die Durchsuchung auch vor jeder Abwesenheit von der Einrichtung für Sicherungsverwahrung soll verhindern, dass Sicherungsverwahrte die Nutzung der Einrichtungen für Strafgefangene (wie z. B. Arbeitsbetriebe oder Sporthallen) dazu missbrauchen, Gegenstände an Strafgefangene zu übergeben, die auf Grund des Abstandsgebots nur Sicherungsverwahrte in Besitz haben dürfen.

Zu Art. 71 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen)

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in Art. 160, 93 BayStVollzG und regelt die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung sowie Löschung von Daten und die Erstellung, Aufbewahrung und Nutzung von Unterlagen aus erkennungsdienstlichen Maßnahmen.

Abs. 1 regelt die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen abschließend.

Zweck der Datenerhebung ist die Sicherung des Vollzugs zur Erleichterung der Fahndung und Wiederergreifung flüchtiger Sicherungsverwahrter oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Identitätsfeststellung. Die Überprüfung der Identität von Sicherungsverwahrten ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von großer Bedeutung. Dafür sind insbesondere die Aufnahme von Lichtbildern und die Erfassung biometrischer Daten im Sinn von Nr. 4, beispielsweise durch einen Handvenenscanner, sowie deren elektronische Speicherung erforderlich. Da Sicherungsverwahrte im Rahmen der Besuchsgewährung nach Art. 22, 24 in der Einrichtung eigene Kleidung tragen dürfen (Art. 18), sind die entsprechenden erkennungsdienstlichen Maßnahmen notwendig, um insbesondere mögliche Verwechslungen von Sicherungsverwahrten mit Dritten zu vermeiden.

Abs. 2 regelt die Speicherung oder sonstige Aufbewahrung der nach Abs. 1 gewonnenen Daten und Unterlagen. Diese dürfen nur für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Sicherungsverwahrten, zur Verhinderung oder Verfolgung von

Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, und für die in Abs. 1 genannten Zwecke genutzt und verarbeitet werden.

Die Vernichtung und Löschung richten sich nach Art. 96 in Verbindung mit Art. 202 BayStVollzG.

Zu Art. 72 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum)

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in Art. 160, 94 BayStVollzG und enthält in Abs. 1 Satz 1 eine eigene Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Nach Satz 2 darf damit kein körperlicher Eingriff verbunden sein.

Hauptanwendungsfall der Vorschrift ist die Feststellung des Konsums von illegalen Drogen durch Urinproben. Die Möglichkeit, nach Art. 50 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 2 BayStVollzG Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt daneben unberührt.

Die Vorschrift erfasst auch Maßnahmen zur Feststellung anderer Suchtmittel, wie etwa die Verwendung von Atemalkoholgeräten.

Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können nach Abs. 2 die Kosten der Maßnahme den Sicherungsverwahrten auferlegt werden (vgl. Art. 46 Abs. 2 Nr. 5).

Zu Art. 73 (Festnahmerecht)

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in Art. 160, 95 BayStVollzG bzw. § 87 StVollzG und regelt zum Einen das Festnahmerecht gegenüber einem flüchtigen Sicherungsverwahrten, zum Anderen die Übermittlung von Daten, die nach diesem Gesetz erhoben worden sind.

Abs. 1 normiert das Festnahmerecht gegenüber flüchtigen Sicherungsverwahrten und stellt klar, dass der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht zusteht. Eines Vollstreckungshaftbefehls nach § 457 StPO bedarf es nicht.

Abs. 2 regelt die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten, die nach diesem Gesetz erhoben worden sind, zum Zweck der Fahndung und Festnahme.

Zu Art. 74 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich mit Ausnahme von Abs. 4 und 5 der bewährten Regelung in Art. 160, 96 BayStVollzG bzw. § 88 StVollzG.

Nach Abs. 1 können gegen Sicherungsverwahrte besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht. Besondere Sicherungsmaßnahmen dienen daher präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren, die von Sicherungsverwahrten ausgehen. Ihr Einsatz zu Straf- oder Disziplinierungszwecken ist unzulässig.

Abs. 2 enthält die Definition der zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen in Form einer abschließenden Aufzählung. Die ständige Beobachtung nach Nr. 2 kann durch technische Hilfsmittel, wie z. B. Videoüberwachung, erfolgen. Nr. 3 definiert die Absonderung als Trennung von anderen Sicherungsverwahrten.

Nach Abs. 3 sind Maßnahmen nach Abs. 2 Nrn. 1, 3 bis 5 auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche

Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht abgewendet werden kann.

Abs. 4 konkretisiert den in Art. 97 BayStVollzG bzw. § 89 StVollzG enthaltenen Begriff der „unausgesetzten Absonderung“. Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist danach nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Sicherungsverwahrten liegenden Gefahr unerlässlich ist. Die Regelung bezieht damit die Einzelhaft in den Begriff der Absonderung ein. Auf Grund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung und der generell notwendigen therapeutischen Aufarbeitung bestehender Konfliktlagen ist eine Absonderung über diesen Zeitraum hinaus nur unter strengen Voraussetzungen zulässig.

Nach Abs. 5 Satz 1 dürfen Fesseln in der Regel nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Sicherungsverwahrten kann die Anstaltsleitung nach Satz 2 eine andere Art der Fesselung anordnen oder die Fesselung nach Satz 3 zeitweise lockern, soweit dies angezeigt ist.

Abs. 6 beschreibt Situationen außerhalb der Anstalt, in denen die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung eines Sicherungsverwahrten typischerweise bereits auf Grund der äußeren Umstände erhöht ist. In diesen Fällen erlaubt die Regelung die Anordnung der Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme, wenn aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht.

Zu Art. 75 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)

Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2 entsprechen den bewährten Regelungen in Art. 160, 99 Abs. 1 und 2 BayStVollzG bzw. § 91 StVollzG. Aus dem Abstandsgebot ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Die in Abs. 2 Satz 3 festgelegte Unterrichtung der an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen über die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen soll über die bloße Information hinaus, die z. B. für die terminliche Planung von laufenden Behandlungsmaßnahmen von Bedeutung sein kann, sicherstellen, dass der Umstand, der zur Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme geführt hat, auch bei der Behandlung und Vollzugsplanung Berücksichtigung findet.

Abs. 3 Satz 2 regelt zur Umsetzung des in Abs. 3 Satz 1 geregelten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine regelmäßige Überprüfung angeordneter besonderer Sicherungsmaßnahmen. Der zeitliche Abstand der Überprüfung ist von der Eingriffsintensität abhängig. Je schwerwiegender der Eingriff (z. B. Fesselung), desto enghesiger ist die Prüfung.

Abs. 4 statuiert die Verpflichtung, besondere Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren und den Sicherungsverwahrten zu erläutern. Letzteres dient auch der therapeutischen Aufarbeitung bestehender Konfliktlagen.

Wegen der besonderen Eingriffsintensität begründet Abs. 5 Satz 1 die Pflicht, eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum oder Fesselungen, die länger als drei Tage andauern, der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Satz 2 bedürfen die Absonderung und Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde soll sicherstellen, dass auf Grund des Minimierungsgebots von diesen Eingriffsbefugnissen nur äußerst restriktiv Gebrauch gemacht werden soll.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung (Art. 74 Abs. 2 Nr. 3) oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum (Art. 74 Abs. 2 Nr. 5) zu minimieren, sieht Abs. 6 Satz 1 vor, dass die Sicherungsverwahrten dort in besonderem Maß zu betreuen sind. Dies kann etwa durch eine erhöhte Frequenz der generell bestehenden Betreuungsmaßnahmen oder aber durch Zuziehung von besonders geschultem Fachpersonal erfolgen. Sind die Sicherungsverwahrten darüber hinaus, d. h. während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum, gefesselt (Art. 74 Abs. 2 Nr. 6), ist nach Satz 2 ununterbrochen und ohne technische Hilfsmittel Sichtkontakt zu den Sicherungsverwahrten zu halten. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme im Interesse der Sicherungsverwahrten, die keine Beobachtung im Sinn von Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 darstellt.

Zu Art. 76 (Ärztliche Überwachung)

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in Art. 160, 100 BayStVollzG bzw. § 92 StVollzG. Aus dem Abstandsgebot ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Abs. 1 regelt die ärztliche Überwachung von Sicherungsverwahrten, die in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht sind oder die in der Anstalt gefesselt werden.

Abs. 2 ordnet die regelmäßige Anhörung des Arztes oder der Ärztin für die Dauer des Entzugs des Aufenthalts im Freien an.

Zu Teil 14 (Unmittelbarer Zwang)

Dieser Teil ermächtigt unabhängig vom Polizei- und Sicherheitsrecht die Anstalt, Vollzugsmaßnahmen unabhängig vom Willen der Betroffenen durch unmittelbare Einwirkung auf ihre Person oder Sachen durchzusetzen.

Aus dem Abstandsgebot ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zu Art. 77 (Unmittelbarer Zwang)

Die Vorschrift bestimmt die entsprechende Anwendung der Art. 101 bis 108 BayStVollzG, soweit Zweck und Eigenart der Sicherungsverwahrung nicht entgegenstehen.

Zu Teil 15 (Disziplinarmaßnahmen)

Dieser Teil regelt die Disziplinarmaßnahmen, die zum Einen die konsequente Reaktion auf eine schuldhafte Verfehlung der Sicherungsverwahrten darstellen und damit der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dienen, zum Anderen aber auch eine resozialisierende Funktion übernehmen.

Zu Art. 78 (Disziplinarmaßnahmen)

Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Sie haben general- und spezialpräventive Funktion. Die Anstaltsleitung kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, hiervon jedoch auch absehen, wenn sich Sicherheit und Ordnung mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreichen lassen. Disziplinarmaßnahmen müssen in Vollzugeinrichtungen unabhängig davon angeordnet werden können, ob es sich bei den Betroffenen um Strafgefangene oder Sicherungsverwahrte handelt.

Der besonderen Situation der Sicherungsverwahrten ist jedoch an einigen Stellen Rechnung zu tragen, insbesondere in

- Abs. 3 durch Anpassung von Art und Umfang der in Betracht kommenden Disziplinarmaßnahmen,

- Abs. 5 durch Möglichkeiten der einvernehmlichen Streitbeilegung als Ausprägung des therapiegerichteten Vollzugs,
- Abs. 8 durch die Aufarbeitung im Rahmen der Behandlung oder
- Art. 79 Abs. 3, wo ein Behandlungsvorrang normiert ist.

Das Absehen von Disziplinarmaßnahmen sowie Maßnahmen der einvernehmlichen Streitbeilegung werden insbesondere in Betracht zu ziehen sein, wenn die Betroffenen Einsicht in ihr Fehlverhalten zeigen und durch Maßnahmen der Konfliktregelung oder der Wiedergutmachung das geordnete Zusammenleben wieder hergestellt werden kann.

Abs. 1 und 2 entsprechen der bewährten Regelung in Art. 160, 109 Abs. 1 und 2 BayStVollzG bzw. § 102 Abs. 1 und 2 StVollzG. Die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Sicherungsverwahrten voraus.

Abs. 2 stellt eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. Bei geringfügigen Pflichtverstößen wird in der Regel eine Verwarnung genügen. Im Gegensatz zum Verweis (Abs. 3 Nr. 1) stellt die Verwarnung keine Disziplinarmaßnahme dar.

Abs. 3 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Der Katalog wurde im Vergleich zu Art. 160, 110 BayStVollzG bzw. § 103 StVollzG sowohl hinsichtlich Art und Umfang der besonderen Situation der Sicherungsverwahrten angepasst. Verzichtet wurde insbesondere auf:

- Beschränkungen oder Entzug des Hausgelds und des Einkaufs (Art. 160, 110 Abs. 1 Nr. 1 BayStVollzG bzw. § 103 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG), weil dies die Möglichkeiten der Selbstverpflegung einschränken könnte,
- Entzug von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung (in Art. 160, 110 Abs. 1 Nr. 4 BayStVollzG bzw. § 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG) mit Ausnahme von Unterhaltungselektronik, weil diese sich ungünstig auf die Behandlung auswirken könnte,
- Entzug der zugewiesenen Arbeit (in Art. 160, 110 Abs. 1 Nr. 6 bzw. § 103 Abs. 1 Nr. 7 StVollzG), weil der Entzug der nach Art. 36 aus behandlerischen Gründen zugewiesenen Arbeit kontraindiziert wäre,
- Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt (Art. 160, 110 Abs. 1 Nr. 7 bzw. § 103 Abs. 1 Nr. 8 StVollzG), weil solche Außenkontakte gerade in der Sicherungsverwahrung von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sind.

Bei Disziplinarmaßnahmen im Bereich der Freizeit wurde berücksichtigt, dass Sicherungsverwahrte sich nach Art. 15 Abs. 1 außerhalb der Nachtruhe in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung frei bewegen dürfen. Insoweit sieht die Vorschrift nur noch einen Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen vor (Abs. 3 Nr. 2), schafft jedoch andererseits eine neue Beschränkungsmöglichkeit in Abs. 3 Nr. 3.

Fernsehgeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik sind häufig zur Freizeitgestaltung genutzte Gegenstände, die nicht ohne Weiteres der Erfüllung der Vollzugsziele dienlich sind. Insoweit sind in diesem Bereich nach Abs. 3 Nrn. 4 und 5 disziplinarische Einschränkungen vorgesehen.

Bei gravierenden Verstößen ist der Arrest (Abs. 3 Nr. 6) auch bei Sicherungsverwahrten als letztes Mittel der Sanktionierung unverzichtbar.

Die Höchstdauer der möglichen Einschränkungen wurde gegenüber den Regelungen für Strafgefangene zum Teil reduziert, da ein

wesentliches Element der Konfliktaufarbeitung entsprechend des vom BVerfG vorgegebenen therapiegerichteten Vollzugs in der behandlerischen Begleitung der Sicherungsverwahrten liegen soll.

Abs. 4 stellt – entsprechend Art. 160, 110 Abs. 3 BayStVollzG – klar, dass Disziplinarmaßnahmen nach dem Katalog des Abs. 3 nicht nur alternativ, sondern auch kumulativ angeordnet werden können.

Abs. 5 soll die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Streitbeilegung unter Vermittlung der Anstalt fördern. Gerade bei Sicherungsverwahrten, die größere Freiheiten im täglichen Zusammenleben in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung genießen, erscheint es angezeigt, interne Konflikte aufzuarbeiten und zu beseitigen. Mit den Sicherungsverwahrten können in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden. Sie können sich beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens oder der Entschuldigung bei den Geschädigten bereit erklären. Erfüllen sie ihren Teil der Vereinbarung, so kann eine Disziplinarmaßnahme entsprechend der Vereinbarung gemildert, zur Bewährung ausgesetzt oder nicht angeordnet werden. Durch die aktive Mitwirkung der Sicherungsverwahrten an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und die ausgleichende Aufarbeitung von Konflikten kann das störungsfreie Zusammenleben in der Wohngruppe positiv beeinflusst werden. Zudem lernen die Sicherungsverwahrten geeignete Strategien zur Lösung von Konflikten, die in ähnlicher Form gewöhnlich auch im Alltag in Freiheit z. B. bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und insbesondere nach ihrer Entlassung auftreten.

Abs. 6 entspricht Art. 160, 110 Abs. 2 BayStVollzG.

Abs. 7 entspricht Art. 160, 109 Abs. 3 BayStVollzG.

Abs. 8 ist – entsprechend der Vorgabe des BVerfG – eine Ausprägung des therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung. Pflichtverstöße können Ausdruck von der Straffälligkeit zugrunde liegenden Persönlichkeitsstörungen sein. Insofern sind sie – unabhängig von einer disziplinarisch ggf. erforderlichen Ahndung – grundsätzlich im Rahmen der Behandlung aufzuarbeiten. Die Soll-Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass andererseits eine solche Aufarbeitung von der Mitarbeit der Sicherungsverwahrten abhängig ist, die zwar gefördert, aber nicht erzwungen werden kann.

Zu Art. 79 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung)

Abs. 1 Satz 1 entspricht Art. 160, 111 Abs. 1 BayStVollzG bzw. § 104 Abs. 1 StVollzG.

Nach Abs. 1 Satz 2 ist die Vollstreckung auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist. Dies entspricht der bewährten Vollzugspraxis (vgl. Arloth, § 114 Rdnr. 3) und wird klarstellend geregelt.

Nach Abs. 2 Satz 1, der Art. 160, 111 Abs. 2 BayStVollzG bzw. § 104 Abs. 2 StVollzG entspricht, können Disziplinarmaßnahmen ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Sicherungsverwahrten sich auch ohne Vollzug der Disziplinarmaßnahme ordnungsgemäß verhalten werden. Begehen die Sicherungsverwahrten erneut schuldhaft Pflichtverletzungen, verstoßen sie gegen Auflagen oder geschlossene Vereinbarungen nach Art. 78 Abs. 5, so ermöglicht Satz 2 den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung.

Abs. 3 formuliert eine Einschränkung im Hinblick auf die therapiegerichtete Gesamtkonzeption der Sicherungsverwahrung. Der Erfolg wesentlicher Behandlungsmaßnahmen soll durch die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen nach Möglichkeit nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Damit wird aber zugleich deut-

lich gemacht, dass nur eine ganz erhebliche Beeinträchtigung der Behandlungsmaßnahmen im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 dem Vollzug der Disziplinarmaßnahme (zeitweise) entgegenstehen kann.

Abs. 4 regelt – in Anlehnung an Art. 160, 111 Abs. 5 BayStVollzG – den Vollzug des Arrests. Nach Satz 1 werden die Sicherungsverwahrten dazu abgesondert. Die Unterbringung in einem besonderen Arrestraum ist nach Satz 2 nicht zwingend vorgeschrieben, um eine größere Flexibilität zu erreichen. Alternativ kann der Arrest auch in ihrem Zimmer vollzogen werden. Satz 3 regelt die weitere Ausgestaltung des Arrests und legt fest, welche Befugnisse und Rechte den Sicherungsverwahrten entzogen werden können.

Nach Abs. 5 bleibt die Teilnahme an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen und am Gottesdienst vom Arrestvollzug ebenso unberührt wie der tägliche mindestens einstündige Aufenthalt im Freien.

Zu Art. 80 (Disziplinarbefugnis)

Die Vorschrift entspricht Art. 160, 112 BayStVollzG bzw. weitgehend § 105 StVollzG.

Nach Abs. 1 Satz 2 ist für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen wegen Verfehlungen, die auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung oder Überstellung begangen werden, die Anstaltsleitung am Bestimmungsort zuständig. Ist dort die Durchführung des Disziplinarverfahrens aus einem besonderen Grund nicht möglich, beispielsweise weil der oder die Sicherungsverwahrte bereits rücküberstellt wurde oder dies unmittelbar bevorsteht, liegt die Disziplinarbefugnis nach Abs. 1 Satz 3 bei der Leitung der Stammanstalt. In jedem Fall hat die Anstalt, in der ein Verstoß begangen wurde, geeignete Maßnahmen zur Aufklärung und Beweissicherung zu treffen.

Zu Art. 81 (Verfahren)

Abs. 1 und 3 entsprechen Art. 160, 113 Abs. 1 und 3 BayStVollzG. Bei der Aufklärung des Sachverhalts sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln.

Abs. 2 regelt die Entscheidungsfindung.

Nach Abs. 2 Satz 1 soll sich die Anstaltsleitung vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Dadurch können deren spezifischen Kenntnisse bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Es kann aber ausnahmsweise, z. B. wenn Eile geboten ist, auch sofort entschieden werden.

Abs. 2 Satz 2 verweist auf die entsprechende Geltung von Art. 75 Abs. 2 Satz 1 und regelt damit die Beteiligung des ärztlichen Dienstes entsprechend den Vorgaben im Bereich der besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Wie auch im Strafvollzug können mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, durch eine Entscheidung geahndet werden.

Abs. 4 entspricht der bewährten Regelung von Art. 160, 114 BayStVollzG bzw. § 107 StVollzG.

Zu Teil 16 (Beschwerde, Aufhebung von Maßnahmen und Mitverantwortung)

Zu Art. 82 (Beschwerde und Aufhebung von Maßnahmen)

Nach Art. 82 gelten Art. 115 BayStVollzG über die Beschwerde und Art. 115a BayStVollzG (in der Fassung von Art. 99 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) über die Aufhebung von Maßnahmen entsprechend.

Aus dem Abstandsgebot ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zu Art. 83 (Mitverantwortung)

Nach Art. 83 gilt Art. 116 BayStVollzG über die Mitverantwortung entsprechend, soweit Zweck und Eigenart der Sicherungsverwahrung nicht entgegenstehen.

Aus dem Abstandsgebot ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zu Teil 17 (Organisation, Trennungsgrundsätze)

Der nachfolgende Abschnitt befasst sich insbesondere mit organisatorischen Fragen (Ausstattung der Anstalt mit Personal- und Sachmitteln zur Umsetzung des vom BVerfG geforderten freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzugs, Zusammenarbeit mit Externen, länderübergreifende Verlegungen oder Ausgestaltung der Hausordnung) und der für die Unterbringung von Sicherungsverwahrten wichtigen Frage der Gestaltung des Trennungsgrundsatzes.

Zu Art. 84 (Organisation)

Bei der Vorschrift handelt es sich um eine organisationsrechtliche Norm ohne Anspruchscharakter.

Nach Abs. 1 muss die Ausgestaltung einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung therapeutischen Erfordernissen entsprechen und Wohngruppenvollzug ermöglichen. Abs. 1 konkretisiert die Anforderungen, die nach dem Urteil des BVerfG (a. a. O., Rdnrn. 115, 121) an die räumliche und personelle Gestaltung der Einrichtung für Sicherungsverwahrung zu stellen sind. Danach muss das normative Gesamtkonzept zum Vollzug der Sicherungsverwahrung qualitative Anforderungen an die personelle und sachliche Ausstattung enthalten, die vom Landeshausaltsgesetzgeber Beachtung verlangen und sicherstellen, dass ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um die Anforderungen eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung praktisch zu erfüllen. Die Einrichtung muss baulich so gestaltet sein, dass Therapien und insbesondere Wohngruppenvollzug möglich sind. Wohngruppenvollzug dient im Wesentlichen dazu, soziale Kompetenzen zu stärken. Soweit die Untergebrachten im Einzelfall nicht über ein Mindestmaß an Gemeinschaftsfähigkeit verfügen, ist eine andere Unterbringung angezeigt.

Abs. 2 schreibt vor, die Anstalten bedarfsgerecht auszustatten. Um die materiellen Vorgaben der gesetzlichen Konzeption organisatorisch umzusetzen, ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen zur Durchführung der genannten Maßnahmen unverzichtbar, insbesondere müssen wegen der Ziele des Vollzugs der Sicherungsverwahrung ausreichende Therapieplätze vorgehalten werden.

Abs. 3 sieht die wohnliche und zweckentsprechende Einrichtung der Zimmer der Sicherungsverwahrten sowie der Gemeinschafts- und Besuchsräume vor. Dazu zählen beispielsweise wohnliche Sitzmöbel, Vorhänge, Grünpflanzen oder in angemessenem Umfang die Möglichkeit zu einer eigenen farblichen Gestaltung des eigenen Zimmers. Bei der räumlichen Gestaltung sowie der Einrichtung und Möblierung der Zimmer und der Gemeinschafts- und Besuchsräume einschließlich des Außenbereichs sind zudem altersbedingte Erfordernisse zu berücksichtigen und beispielsweise barrierefreie Zugänge zu gewährleisten.

In Abs. 4 wird die Zuständigkeit des Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Festsetzung der höchstzulässig-

gen Belegung einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung geregelt.

Zu Art. 85 (Trennungsgrundsätze)

Abs. 1 bestimmt, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung getrennt vom Vollzug anderer Freiheitsentziehungen erfolgt. Die Vorschrift normiert damit das Trennungsgebot entsprechend den Vorgaben des BVerfG (a. a. O., Rdnr. 115) und setzt die Leitlinie des Bundesgesetzgebers aus § 66c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874) um. In der Praxis ist nicht nur die Trennung vom Strafvollzug, sondern auch die Trennung vom Vollzug anderer Haftarten erforderlich. Ob während des Vollzugs kurzer anderer Freiheitsentziehungen (z. B. bei Zwischenverbüßung einer kurzen Freiheitsstrafe) eine Verlegung der Sicherungsverwahrten angezeigt ist, wird in jedem Einzelfall genau zu prüfen sein. Mit Blick auf die zu wahrende notwendige Kontinuität der therapeutischen Behandlung wird eine Verlegung aber jedenfalls nicht immer ohne Weiteres in Betracht kommen.

Das in Abs. 1 normierte Trennungsgebot wird nicht nur räumlich, sondern auch organisatorisch umgesetzt. In datenschutzrechtlicher Hinsicht wird beispielsweise über das Rollenkonzept sichergestellt werden, dass ein Zugriff auf die Daten der Sicherungsverwahrten nur durch die Bediensteten erfolgen kann, die hierzu berechtigt sind.

Abs. 2 Satz 1 regelt die Ausnahmen vom Trennungsgebot nach § 66c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874). Danach darf von einer getrennten Unterbringung der Sicherungsverwahrten von Strafgefangenen unter den in Art. 12 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 67 BayStVollzG genannten materiellen Voraussetzungen abgewichen werden. Es handelt sich dabei insbesondere um Fälle der Verlegung oder Überstellung für eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, die Unterbringung zur Entlassungsvorbereitung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs (Art. 12 Abs. 2 Nr. 1) sowie der Verlegung oder Überstellung in eine Krankenabteilung (bzw. ein Anstaltskrankenhaus) oder externes Krankenhaus (Art. 50 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 67 BayStVollzG).

Erfasst sind hier auch die Fälle, in denen ein Strafgefangener mit im Anschluss an die Freiheitsstrafe zu vollziehender Sicherungsverwahrung entsprechend der Therapieindikation noch während der Strafhaft in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt wurde und die Behandlung dort bis zum Strafende nicht abgeschlossen werden konnte. Entsprechend den Empfehlungen des Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten e. V. zur Umsetzung des Urteils des BVerfG vom 4. Mai 2011 erscheint hier die Verlegung in eine Einrichtung für Sicherungsverwahrung mit Antritt der Maßregel grundsätzlich nicht sinnvoll. Der Weitervollzug der Sicherungsverwahrung in der sozialtherapeutischen Einrichtung ist in diesen Fällen zur Wahrung der Behandlungskontinuität geboten (Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V., Sozialtherapie und Sicherungsverwahrung, S. 6).

Nach Abs. 2 Satz 2 müssen sich in den Fällen des Art. 12 Abs. 2 die Unterbringungsbedingungen im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen für Gefangene unterscheiden. Die Verlegung im Sinn von Art. 50 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 67 BayStVollzG ist an dieser Stelle bewusst ausgenommen, da eine solche in der Regel von kurzer Dauer ist und die Gegebenheiten im Krankenhaus ohne negative Auswirkungen auf die medizinischen und gesundheitlichen Belange auch der anderen Patienten kaum zu ändern wären. Vielmehr erscheint es angezeigt, im Interesse der Gesundheit der Patienten für einheitliche Bedingungen im Krankenvollzug zu sorgen.

Abs. 3 setzt den allgemeinen Grundsatz der Geschlechtertrennung entsprechend Art. 166 Abs. 3 BayStVollzG um.

Nach Abs. 4 ist neben den in einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung ohnehin bestehenden Angeboten eine zusätzliche Nutzung der übrigen Angebote der Anstalt, insbesondere im Bereich der Beschäftigung, der Freizeit, des Sports und der Religionsausübung auch gemeinsam mit Gefangenen zulässig. Durch eine Angliederung einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung an eine große Justizvollzugsanstalt für Strafgefangene kann deren Infrastruktur und Sicherheitsmanagement nutzbar gemacht und ein differenziertes Arbeits- und Freizeitangebot gewährleistet werden, das den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Sicherungsverwahrten hinreichend Rechnung trägt. Abs. 4 sieht damit eine Ausnahme vom Trennungsgebot im wohlverstandenen Interesse der Sicherungsverwahrten vor und greift die Ausführungen des BVerfG (a. a. O., Rdnr. 115) zur Anbindung an große Anstalten und Nutzung von deren Infrastruktur auf. Denn je kleiner die Gruppe der Sicherungsverwahrten ist, desto schwieriger würde es sein, ihnen ein umfassendes, allen individuellen Bedürfnissen entgegenkommendes Angebot zu machen. Maßnahmen, die eine gewisse Gruppengröße voraussetzen, könnten andernfalls nicht durchgesetzt werden. Durch die Möglichkeit, Maßnahmen gemeinsam mit Strafgefangenen zu nutzen, wird die Angebotspalette für die Sicherungsverwahrten sinnvoll erweitert.

Zu Art. 86 (Anstaltsleitung)

Nach Art. 1 Abs. 2 wird die Sicherungsverwahrung in Justizvollzugsanstalten nach Art. 165 BayStVollzG in einer besonderen Abteilung (Einrichtung für Sicherungsverwahrung) vollzogen. Die Leitung wird von dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin nach Art. 177 Abs. 1 BayStVollzG wahrgenommen.

Nach Abs. 1 Satz 1 trifft die Anstaltsleitung die nach diesem Gesetz notwendigen Entscheidungen.

Abs. 1 Satz 2 entspricht inhaltlich Art. 177 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG und bestimmt, dass die Anstaltsleitung die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind.

Abs. 2 entspricht Art. 177 Abs. 3 BayStVollzG.

Zu Art. 87 (Bedienstete)

Bei der Vorschrift handelt es sich um eine organisationsrechtliche Norm ohne Anspruchscharakter.

Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass die Personalausstattung die Gewährleistung einer Betreuung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874) zu ermöglichen hat. Dazu gehören nicht nur Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes, des Krankenpflegedienstes und des Verwaltungsdienstes, sondern insbesondere auch Seelsorger, Ärzte, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeiter. Bei Bedarf ist daneben auf externe Kräfte zurückzugreifen. Eine strikte Trennung zwischen dem Personal der Einrichtung für Sicherungsverwahrung und den übrigen Bereichen der Anstalt ist nicht zwingend erforderlich oder sinnvoll. Vielmehr kann sich ein kombinierter Einsatz insbesondere bei den Berufsgruppen der Seelsorger, Ärzte, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeiter empfehlen. Abs. 1 Satz 2 erklärt ergänzend die bewährten Vorschriften der Art. 178 bis 182 BayStVollzG für entsprechend anwendbar und betont damit nochmals die Bedeutung der einzelnen Fachgruppen bei der Umsetzung des vom BVerfG geforderten freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzugs.

Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung wird erforderlich, wenn Behandlungsmaßnahmen während der Strafhaft nicht erfolgreich zum Abschluss oder mangels Mitwirkungsbereitschaft oder Mitwirkungsfähigkeit des Probanden nicht zur Anwendung gebracht werden konnten. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung sieht sich damit einer Klientel mit multiplen Störungsbildern, erheblichen Integrationsdefiziten und nicht zuletzt häufig einem weit überdurchschnittlichen Alter gegenüber. Ein auf Integration auch dieser Risikoklientel ausgerichteter Vollzug macht eine auf die einzelnen Sicherungsverwahrten zugeschnittene Betreuung durch Fachkräfte und auch einen angemessenen Ressourceneinsatz erforderlich, der sich an der Ausstattung der Sozialtherapie orientiert. Abs. 2 Satz 1 bestimmt, dass es angesichts der oben beschriebenen Klientel besonders geeigneten und besonders aus- und weitergebildeten Personals bedarf. Frustrationstoleranz, persönliche Stabilität und Gespür für den Behandlungsvollzug werden daher Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit mit den Sicherungsverwahrten sein. Die in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung eingesetzten Bediensteten werden in der Regel bereits über umfangreiche Vollzugserfahrung zu verfügen haben. Satz 2 schreibt Maßnahmen zur Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards und zur Gewährleistung eines professionellen Umgangs mit den Sicherungsverwahrten vor. Einer guten Aus- und Fortbildung des Personals kommt in der Sicherungsverwahrung wegen der Besonderheit der Klientel und der Tätigkeit in einem multidisziplinären Team besondere Bedeutung zu. Die Arbeit der Bediensteten soll wegen des hohen Konfliktpotenzials durch ein Angebot der Supervision begleitet werden. Möglichkeiten der Hospitation im Maßregelvollzug und in sozialtherapeutischen Einrichtungen sind zu fördern.

Abs. 3 Satz 1 berücksichtigt den besonderen Betreuungs- und Behandlungsbedarf der Gruppe der Sicherungsverwahrten. Danach sollen Bedienstete bestimmten Wohngruppen zugeordnet werden, so dass Sicherungsverwahrten eine kontinuierliche und verlässliche Betreuung zuteilwerden kann. Bedienstete aus den Bereichen des Werkdienstes und der Verwaltung sind hiervon nicht erfasst. Die Bestimmung schließt nicht aus, dass die zugeordneten Bediensteten daneben auch andere Zuständigkeiten in der Anstalt haben. Satz 2 stellt klar, dass auch an arbeitsfreien Tagen eine angemessene Betreuung stattzufinden hat.

Zu Art. 88 (Zusammenarbeit)

Abs. 1 und 3 der Vorschrift entsprechen den bewährten Regelungen in Art. 160, 175 Abs. 1 und 3 BayStVollzG.

Nach Abs. 1 Satz 1 besteht für alle im Vollzug Tätigen die Pflicht, zusammenzuarbeiten und am Erreichen der Vollzugsziele (Art. 2) mitzuwirken. In Satz 2 wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Sicherheit der Anstalt durch die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und geeignete Behandlungsmaßnahmen zu gewährleisten ist.

Abs. 2 hebt die Bedeutung der intensiven Zusammenarbeit aller mit der Wiedereingliederung der Sicherungsverwahrten befassten Behörden sowie haupt-, neben- und ehrenamtlichen Stellen hervor.

Abs. 2 Satz 1 orientiert sich inhaltlich an Art. 175 Abs. 2 BayStVollzG und bestimmt, dass die Anstalt mit öffentlichen Stellen, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung der Sicherungsverwahrten fördern kann, eng zusammenarbeitet.

Satz 2 hebt besonders hervor, dass die Unterstützung der Sicherungsverwahrten durch ehrenamtliche Betreuer und Mitarbeiter durch die Anstalt zu fördern ist. Gerade die Unterstützung der Sicherungsverwahrten durch solche Personen von außerhalb der

Anstalt, die freiwillig und unbezahlt sowie ohne Berührungsängste ihre Bereitschaft zeigen, die Sicherungsverwahrten auf ihrem Weg zurück in die Gesellschaft zu unterstützen, stellt eine besonders wertvolle Ergänzung des Behandlungsangebots der Anstalt dar.

Bemühungen der Einrichtung für Sicherungsverwahrung bleiben wirkungslos, wenn die Fortführung der in die Wege geleiteten Maßnahmen nicht bereits vor der Entlassung sichergestellt wird, was vordringlich, aber nicht ausschließlich für die Wohnungssuche, die Arbeitsbeschaffung und die soziale bzw. therapeutische Nachsorge gilt. Die benannten Stellen sind darauf angewiesen, dass die Anstalt frühzeitig mit ihnen Kontakt aufnimmt und die notwendigen Informationen liefert, um sie überhaupt erst in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben nachzukommen. Gemeinsam mit den Sicherungsverwahrten müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten. Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen kann sich je nach Lage des Falles auf ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen beziehen, in aller Regel unter Mitwirkung der Sozialen Dienste der Justiz. Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind den an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten dabei die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Die Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung ändern nichts an der organisatorischen Verantwortlichkeit der beteiligten Stellen. Ebenso wenig kann der Vollzug die Finanzierung außervollzuglicher Maßnahmen übernehmen, da dies nicht zu seinen Aufgaben gehört. Jedoch bleibt es dem Vollzug unbenommen, in Einzelfällen beispielsweise Projekte freier Träger zu fördern, wenn dies aus Sicht des Vollzugs angemessen und mit den vorhandenen Mitteln durchführbar ist.

Abs. 3 entspricht Art. 160, 175 Abs. 3 BayStVollzG.

Abs. 4 geht über Art. 160, 175 Abs. 4 BayStVollzG hinaus. Zur Entlassungsvorbereitung von Sicherungsverwahrten ist generell mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Straffälligenhilfe frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Die Aufzählung ist nicht als abschließend zu verstehen.

Durch die Einbindung der genannten Stellen soll die Integration der Sicherungsverwahrten nach einer Entlassung, der in der Regel eine sehr lange Freiheitsentziehung vorausgegangen ist, bestmöglich gefördert werden. Die frühzeitige Beteiligung außervollzuglicher Stellen ist erforderlich, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu sichern. Die Zusammenarbeit mit Externen ist wichtig, um für die Sicherungsverwahrten schon während der Haft ein „soziales Netz“ zu knüpfen, in dem sie nach der Entlassung Halt finden. Führungsaufsicht und die in diesem Rahmen tätigen Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen sind aufgerufen, sich für ihre künftigen Probanden aktiv in diesen Prozess einzubringen.

Zu Art. 89 (Konferenzen)

Nach dieser Vorschrift, die Art. 160, 183 BayStVollzG entspricht, führt die Anstaltsleitung zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplans sowie zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch. Dies umfasst jedenfalls ärztliche oder psychologische Psychotherapeuten, den psychologischen Dienst, den Sozialdienst sowie Vertreter des allgemeinen Vollzugsdienstes, die im Rahmen der interdisziplinären Behandlungsteams beteiligt sind. Andere Dienste wie Werkdienst, medizinischer, pädagogischer oder seelsorgerischer Dienst können je nach Einzelfall beteiligt werden.

Personen, die nicht der Vollzugseinrichtung angehören, z. B. ehrenamtliche Betreuer oder externe Therapeuten, können bei Bedarf im Einzelfall mit Zustimmung der Sicherungsverwahrten an den Konferenzen teilnehmen. Das Zustimmungserfordernis trägt dem Persönlichkeitsrecht der Sicherungsverwahrten Rechnung.

Zu Art. 90 (Länderübergreifende Verlegungen)

Die Vorschrift enthält Zustimmungserfordernisse für länderübergreifende Verlegungen nach Art. 12 und Art. 50 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 67 BayStVollzG.

Abs. 1 regelt die Verlegung in den Vollzug der Sicherungsverwahrung eines anderen Landes, Abs. 2 die Verlegung aus einem anderen Land in den Vollzug der Sicherungsverwahrung nach diesem Gesetz.

Zu Art. 91 (Hausordnung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich Art. 160, 184 BayStVollzG.

Nach Abs. 1 Satz 1 erlässt die Anstaltsleitung eine Hausordnung für die Einrichtung für Sicherungsverwahrung. Diese Hausordnung bedarf nach Satz 2 der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Abs. 2 Nr. 2 wurde redaktionell angepasst; es wurden insbesondere die Zeiten der Behandlung der Sicherungsverwahrten als Regelungsgegenstand der Hausordnung aufgenommen.

Zu Teil 18 (Aufsicht, Beiräte)

Zu Art. 92 (Beiräte)

Die Vorschrift stellt klar, dass ein nach Art. 185 Abs. 1 BayStVollzG gebildeter Beirat auch für die Angelegenheiten der Sicherungsverwahrten zuständig ist. Die Einrichtung eines gesonderten Beirats speziell für die Einrichtung für Sicherungsverwahrung neben dem nach Art. 185 BayStVollzG bereits bestehenden Anstaltsbeirat ist nicht sachgerecht.

Zu Art. 93 (Aufsichtsbehörde)

Die Rechts- und Fachaufsicht über die Justizvollzugsanstalten nach Art. 173 Abs. 1 BayStVollzG durch das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz umfasst nach dieser Vorschrift auch den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Die Aufsicht soll die Einheitlichkeit des Vollzugs sicherstellen. Dies erfolgt durch Rahmenplanung und Steuerung z. B. durch Verwaltungsvorschriften, aber auch durch Einzelfallregelungen, wobei der Praxis stets im Lichte der Entscheidung des BVerfG vom 4. Mai 2011 (a. a. O.) ein ausreichender Spielraum für eine eigenverantwortliche Gestaltung des Vollzugs verbleiben soll.

Zu Art. 94 (Vollstreckungsplan)

Die Vorschrift entspricht Art. 160, 174 BayStVollzG.

Die generelle Regelung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten in einem Vollstreckungsplan ist nicht nur aus organisatorischen, sondern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich, weil mit der Zuständigkeit der Anstalt nach Art. 98 in Verbindung mit § 110 StVollzG auch die Zuständigkeit der Vollstreckungskammer begründet und damit der gesetzliche Richter bestimmt wird.

Zu Teil 19 (Kriminologische Forschung)

Zu Art. 95 (Kriminologische Forschung, Evaluation)

Im Vollzug der Sicherungsverwahrung sind an therapeutische Maßnahmen erhöhte Anforderungen zu stellen. Dies ergibt sich zum Einen daraus, dass die Sicherungsverwahrten ein hohes Gefährdungspotenzial aufweisen und als schwer behandelbar gelten,

zum Anderen aus dem „Ultima-ratio“-Charakter der Maßregel und dem Intensivierungsgebot. In seiner Entscheidung zur Sicherungsverwahrung hat das BVerfG deshalb wiederholt die Bedeutung einer Orientierung an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen betont, insbesondere bei der Behandlungsuntersuchung und bei der Ausschöpfung aller therapeutischen Möglichkeiten (a. a. O., Rdnr. 113). Die Erkenntnisse hierüber sind deshalb auch fortlaufend weiterzuentwickeln. Dabei gilt es, Erfahrungen aus der gebotenen individualisierten Behandlung systematisch zu sammeln und auszuwerten, um das Behandlungsangebot kontinuierlich zu verbessern. Zugleich soll auch vermieden werden, dass unrealistische Erwartungen hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestimmter Behandlungsansätze zu Fehlentscheidungen oder zu zweckwidriger Verteilung von therapeutischen Ressourcen führen.

Abs. 1 Satz 1 sieht die Verpflichtung vor, die im Vollzug der Sicherungsverwahrung eingesetzten Therapien und sonstige Behandlungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Forschung und dem kriminologischen Dienst auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen.

Nach Satz 2 sind auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben. Im Rahmen der Behandlung ist eine solche Verpflichtung unerlässlich, da in der Sicherungsverwahrung erhöhte Anforderungen an therapeutische Maßnahmen zu stellen sind. Die Behandlungsmaßnahmen müssen nicht nur modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen; gefordert wird durch das BVerfG zudem über standardisierte Angebote hinaus die Entwicklung individueller Therapieangebote (a. a. O., Rdnr. 113). Dies kann nur durch kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung der Hochschulen oder anderer Einrichtungen der Forschung und des kriminologischen Dienstes, der eine besondere Nähe zur vollzuglichen Praxis aufweist, gelingen.

Abs. 2 stellt durch Verweisung auf die bereichsspezifische Vorschrift des Art. 204 BayStVollzG sicher, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der kriminologischen Forschung nur nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt.

Zu Teil 20 (Akten und Datenschutz)

Zu Art. 96 (Akten und Datenschutz)

Die Vorschrift regelt die entsprechende Anwendbarkeit von Art. 195 BayStVollzG über die Akten und Art. 196 bis 205 BayStVollzG über den Schutz personenbezogener Daten und übernimmt damit das durch die ausdifferenzierten, umfangreichen bereichsspezifischen Regelungen des BayStVollzG gewährleistete hohe Niveau des Datenschutzes auch für den Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Nr. 1 stellt klar, dass die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten entsprechend Art. 197 Abs. 2 Nr. 5 BayStVollzG auch dann zulässig ist, wenn dies für Maßnahmen der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung oder für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Sicherungsverwahrung erforderlich ist.

Nr. 2 stellt klar, dass Art. 197 Abs. 8 BayStVollzG auch für den Fall gilt, dass den Sicherungsverwahrten die Nutzung anderer nach Art. 30 Satz 1 zugelassener Formen der Telekommunikation gestattet ist.

Zu Teil 21 (Schlussbestimmungen)

Zu Art. 97 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Bestimmung trägt dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zu Art. 98 (Regelungsumfang)

Durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreform) wurde in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der Strafvollzug und damit auch der Vollzug der Sicherungsverwahrung aus der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes herausgenommen und auf die Länder übertragen.

Von der in diesem Bereich auf die Länder übergebenen Gesetzgebungskompetenz hat Bayern zunächst mit dem Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689), Gebrauch gemacht.

Im Urteil vom 4. Mai 2011 hat das BVerfG die wesentlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Die Normen dürfen längstens bis zum 31. Mai 2013 gemäß den Vorgaben des BVerfG angewendet werden. Den Gesetzgebern in Bund und Ländern wurde aufgegeben, ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Strafhaft deutlich unterscheiden muss. Dabei gibt der Bundesgesetzgeber angesichts seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Strafrechts die wesentlichen Leitlinien vor. Bayern regelt mit dem hier vorliegenden Gesetz im Rahmen seiner Gesetzgebungszuständigkeit einen den Vorgaben des BVerfG entsprechenden freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Die Vorschrift legt den Regelungsumfang des Gesetzes fest. Dieses Gesetz ersetzt die Regelungen der §§ 129 bis 135 StVollzG mit Ausnahme der Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 130) und das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121, jeweils in Verbindung mit § 130), da diese Regelungen auf der Kompetenz des Bundes für das gerichtliche Verfahren beruhen und somit auch im Bereich des Vollzugs der Sicherungsverwahrung von den Ländern nicht ersetzt werden.

Zu Art. 99 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)

Die Vorschrift enthält überwiegend notwendige Folgeänderungen in anderen Gesetzen sowie redaktionelle Anpassungen.

Zu Abs. 1

Abs. 1 sieht Änderungen des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689) vor.

Zu Nr. 1 (Überschrift)

Die Überschrift des Gesetzes wird angepasst.

Zu Nr. 2 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt 15 mit Blick auf den neu aufzunehmenden Art. 115a (Aufhebung von Maßnahmen) und im Teil 4 durch Einfügung der „Besonderen Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltender Sicherungsverwahrung“ ergänzt.

Zu Nrn. 3 bis 7

Notwendige redaktionelle Anpassungen werden eingefügt.

Zu Nr. 8

Neben der Neufassung der Überschrift in Abschnitt 15 wird der Art. 115a neu eingefügt, der die Aufhebung von Maßnahmen regelt.

Satz 1 normiert klarstellend den allgemeinen (Verhältnismäßigkeits-)Grundsatz, dass eine vollzugliche Maßnahme zu beenden ist, soweit der mit ihr verfolgte Zweck dauerhaft nicht erreicht werden kann.

Satz 2 regelt den Widerruf und die Rücknahme vollzuglicher Maßnahmen.

Bislang waren Widerruf und Rücknahme vollzuglicher Maßnahmen in den Vollzugsgesetzen nur sehr rudimentär und bruchstückhaft geregelt (so z. B. § 14 Abs. 2 StVollzG). Dies führte insbesondere bei begünstigenden Maßnahmen in der Praxis zu der Frage, ob und gegebenenfalls welche Normen entsprechende Anwendung finden können (vgl. zum Ganzen Arloth, § 14 Rdnrn. 4 ff. m. w. N.). Die jetzige Regelung entspricht dem Wunsch von Literatur und Praxis nach einer Klarstellung. Es werden ausdrücklich die Normen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt. Die Grundnorm reicht indes nur soweit, wie das Gesetz im Übrigen keine abweichende Regelung vorsieht. Dazu gehört beispielsweise der in der Praxis sehr bedeutsame Fall der Ablösung von der Arbeit nach Art. 37.

Zu Nr. 9 (Teil 4)

Neben der Neufassung der Überschriften werden „Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung“ als Teil 4 in den Art. 159 bis 164 neu formuliert.

Zu Art. 159 BayStVollzG-neu (Gestaltung des Vollzugs)

Nach § 66c Abs. 2 StGB (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874) ist dem Strafgefangenen mit vorbehaltener oder angeordneter Sicherungsverwahrung, schon während des Strafvollzugs eine individuelle und intensive Betreuung im Sinn von § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874), insbesondere eine sozialtherapeutische Behandlung anzubieten mit dem Ziel, die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung oder deren Anordnung entbehrlich zu machen. Nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874) erfolgt die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Einrichtungen, die den Sicherungsverwahrten auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans eine Betreuung anbieten, die individuell und intensiv ist und seine Mitwirkungsbereitschaft weckt und fördert, insbesondere eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung, die individuell zugeschnitten ist, soweit standardisierte Angebote nicht erfolgreich sind, und die zum Ziel hat, die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann.

Dies erfordert ergänzende Regelungen im BayStVollzG.

Satz 1 normiert für Strafgefangene mit vorgemerakter oder angeordneter Sicherungsverwahrung – über die in Art. 2 BayStVollzG genannten Aufgaben des Vollzugs hinaus – als zusätzliches Vollzugsziel die Minderung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit. Damit wird klargestellt, dass die Zeit des Strafvollzugs nicht ungenutzt verstreichen darf, sondern bereits der Vollzug der Freiheitsstrafe therapeutisch so zu gestalten ist, dass die Behandlungsziele soweit möglich spätestens zum Ende der Strafzeit erreicht

sind, um die Vollstreckung der Unterbringung bzw. deren Anordnung entbehrlich zu machen. Dies entspricht dem vom BVerfG betonten Ultima-ratio-Prinzip (a. a. O., Rdnr. 112, 125), wonach die Sicherungsverwahrung als letztes Mittel nur dann angeordnet und vollzogen werden darf, wenn schon während des Strafvollzugs alle Mittel ausgeschöpft worden sind.

Satz 2 hebt hervor, dass das Erreichen der Vollzugsziele die Mitwirkung der Strafgefangenen erfordert. Ergänzend zu der im Übrigen wortgleichen Regelung in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG normiert der Entwurf in Satz 3 eine fortwährende Verpflichtung der Anstalt, die Bereitschaft der Strafgefangenen zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Durch die Ergänzung des Wortes „fortwährend“ soll betont werden, dass Strafgefangene, die keine oder nur eine teilweise Bereitschaft zur Mitwirkung besitzen, nicht aufgegeben, sondern in regelmäßigen Abständen angesprochen und ihnen geeignete Betreuungs- oder Behandlungsangebote gemacht werden sollen.

Zum Nachweis der diesbezüglichen Bemühungen des Vollzugs sieht Satz 4 ergänzend eine Verpflichtung zur Dokumentation vor. Diese dient zugleich als Grundlage für die strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung nach § 119a StVollzG (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874).

Zu Art. 160 BayStVollzG-neu (Behandlungsuntersuchung)

Aufgrund der hohen Anforderungen an die therapeutische Gestaltung des Strafvollzugs bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung muss die Behandlungsuntersuchung derjenigen von Sicherungsverwahrten entsprechen. Gemäß dem Ultima-ratio-Prinzip hat eine umfassende Untersuchung bereits zu Beginn des Vollzugs der Freiheitsstrafe – unverzüglich nach dem Aufnahmeverfahren – stattzufinden.

Die Vorschrift ist mit Art. 8 des Entwurfs inhaltsgleich.

Zu Art. 161 BayStVollzG-neu (Vollzugsplan)

Das Ultima-ratio-Prinzip erfordert, dass zum Erreichen des Vollzugsziels ein differenzierter Vollzugsplan erstellt wird, aus dem hervorgeht, wie die Zeit des Vollzugs der Freiheitsstrafe genutzt werden soll, um durch eine sinnvolle zeitliche Staffelung der Behandlungsmaßnahmen die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit zu vermindern. Nach Abs. 1 Satz 1 wird daher auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich ein Vollzugsplan aufgestellt, der die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrem Erreichen geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt.

Die Vorschrift ist mit Art. 9 des Entwurfs inhaltsgleich.

Zu Art. 162 BayStVollzG - neu (Behandlung, Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung)

Nach Abs. 1 wird für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ein Anspruch auf die in § 66c Abs. 2 StGB (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874) normierten Behandlungsmaßnahmen geschaffen.

Abs. 1 entspricht im Übrigen der Regelung in Art. 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2.

Ist eine sozialtherapeutische Behandlung zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt, wird gemäß Abs. 2 Satz 1 ein Rechtsanspruch auf Verlegung gewährt. Über die bestehende Regelung in Art. 162 hinaus sind bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung die sonstigen Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 1 und 2 nicht zu prüfen.

Nach den Ausführungen des BVerfG gebietet das Ultima-ratio-Prinzip auch, die erforderliche Behandlung so zeitig einzuleiten, dass – den erfolgreichen Verlauf unterstellt – auch bei mehrjähriger Dauer des Behandlungsprogramms der Abschluss vor dem Ende der Strafhaft zu erwarten ist (a. a. O. Rdnr. 112; Abs. 2 Satz 2).

Zu Art. 163 BayStVollzG - neu (Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung, Nachsorge und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage)

Die Vorschrift erklärt die bewährten Vorschriften der Art. 118 bis 120 für entsprechend anwendbar, die bisher nur für den Vollzug der Freiheitsstrafe in einer sozialtherapeutischen Einrichtung gegolten haben.

Hiermit wird der erforderliche Gleichlauf mit der Entlassungsvorbereitung bzw. Nachsorge von Sicherungsverwahrten (vgl. Art. 58 Abs. 1 und 2 sowie Art. 65 und 66) hergestellt.

Die entsprechende Anwendung des Art. 118 BayStVollzG ermöglicht es, den Strafgefangenen zur Entlassungsvorbereitung einen Sonderurlaub von bis zu sechs Monaten zu gewähren. Sie sollen während der Urlaubsmaßnahme im Rahmen strukturierter Kontroll- und Behandlungsmaßnahmen eng begleitet und intensiv betreut werden. Die Gefangenen haben Gelegenheit, sich in ihrem sozialen Umfeld, am Arbeitsplatz und in ihrer Freizeit unter Alltagsbedingungen zu erproben und zu bewähren.

Die entsprechende Anwendung des Art. 119 BayStVollzG ermöglicht es den Bediensteten, insbesondere auch den Therapeuten und Fachdiensten, ehemalige Gefangene auch nach ihrer Entlassung weiterhin zu betreuen und ihnen Unterstützung zu geben, etwa dann, wenn akut Krisen auftreten. Da die Fachdienste der Anstalten die ehemaligen Gefangenen und ihre Probleme regelmäßig sehr gut kennen und ihr Vertrauen genießen, haben sie in der ersten Phase in Freiheit häufig eine gute Chance, wichtige Hilfestellungen leisten oder Ratschläge erteilen zu können. Entsprechend der bisherigen Rechtslage ist die nachgehende Betreuung jedoch subsidiär.

Die Regelung zur freiwilligen Wiederaufnahme entsprechend Art. 120 bietet einen letzten „Notanker“, der es entlassenen Gefangenen ermöglicht, sich beim Scheitern ihrer Lebensplanung oder in schwerwiegenden Krisensituationen (etwa Verlust des Arbeitsplatzes und drohender Rückfall in Alkohol- oder Drogenmissbrauch, Scheitern einer Beziehung und damit einhergehend Verlust der Wohnung) vorübergehend wieder in die Obhut einer Justizvollzugsanstalt zu begeben. Dies sollte nach Möglichkeit diejenige Einrichtung sein, in welcher der ehemalige Gefangene vor seiner Entlassung betreut worden ist, z. B. eine sozialtherapeutische Einrichtung oder eine Abteilung des offenen Vollzugs. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt jeweils im Ermessen der Anstalt,

Zu Art. 164 BayStVollzG - neu (Vorbehaltene Sicherungsverwahrung)

Die Ausgestaltung des Vollzugs der Jugendstrafe soll dazu beitragen, die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu vermeiden.

Die Regelungen für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung finden auf jugendliche und heranwachsende Gefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung entsprechende Anwendung, soweit Zweck und Eigenart des Vollzugs der Jugendstrafe, insbesondere der Erziehungsauftrag nicht entgegenstehen.

Der Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzugs (Art. 121 BayStVollzG) gebietet eine verstärkte Berücksichtigung der bei jungen Gefangenen regelmäßig anzutreffenden Bildungs- und Reife-

defizite. Bei Minderjährigen sind entsprechend den jeweiligen Vorschriften die Sorgeberechtigten einzubeziehen.

Nach Satz 2 bleiben § 7 Abs. 3 JGG (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874) und § 106 Abs. 5 JGG (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874) unberührt. Danach ordnet das Gericht, das im Urteil gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden die Sicherungsverwahrung vorbehält, den Vollzug der Jugendstrafe in einer sozialtherapeutischen Einrichtung an. Die Vorschrift stellt sicher, dass im Vollzug der Jugendstrafe das Ziel, die Anordnung der Sicherungsverwahrung durch Verminderung der Gefährlichkeit zu vermeiden, durch eine umfassende Behandlungsplanung, Vollzugsplanung und therapeutische Behandlung nachdrücklich verfolgt wird. § 7 Abs. 3 JGG (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874) und § 106 Abs. 5 JGG (Entwurf in der Fassung der BT-Drucksache 17/9874) heben die

Bedeutung der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung für Jugendliche und Heranwachsende noch einmal deutlich hervor. Gerade bei jungen Menschen, die sich noch in der Entwicklung befinden, eröffnet die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung erhöhte Erfolgsaussichten.

Zu Nrn. 10 bis 13 und Abs. 2 und 3

Notwendige redaktionelle Anpassungen werden eingefügt.

Zu Nr. 14

Art. 209 ist inzwischen entbehrlich. Die Aufhebung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Art. 100 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.